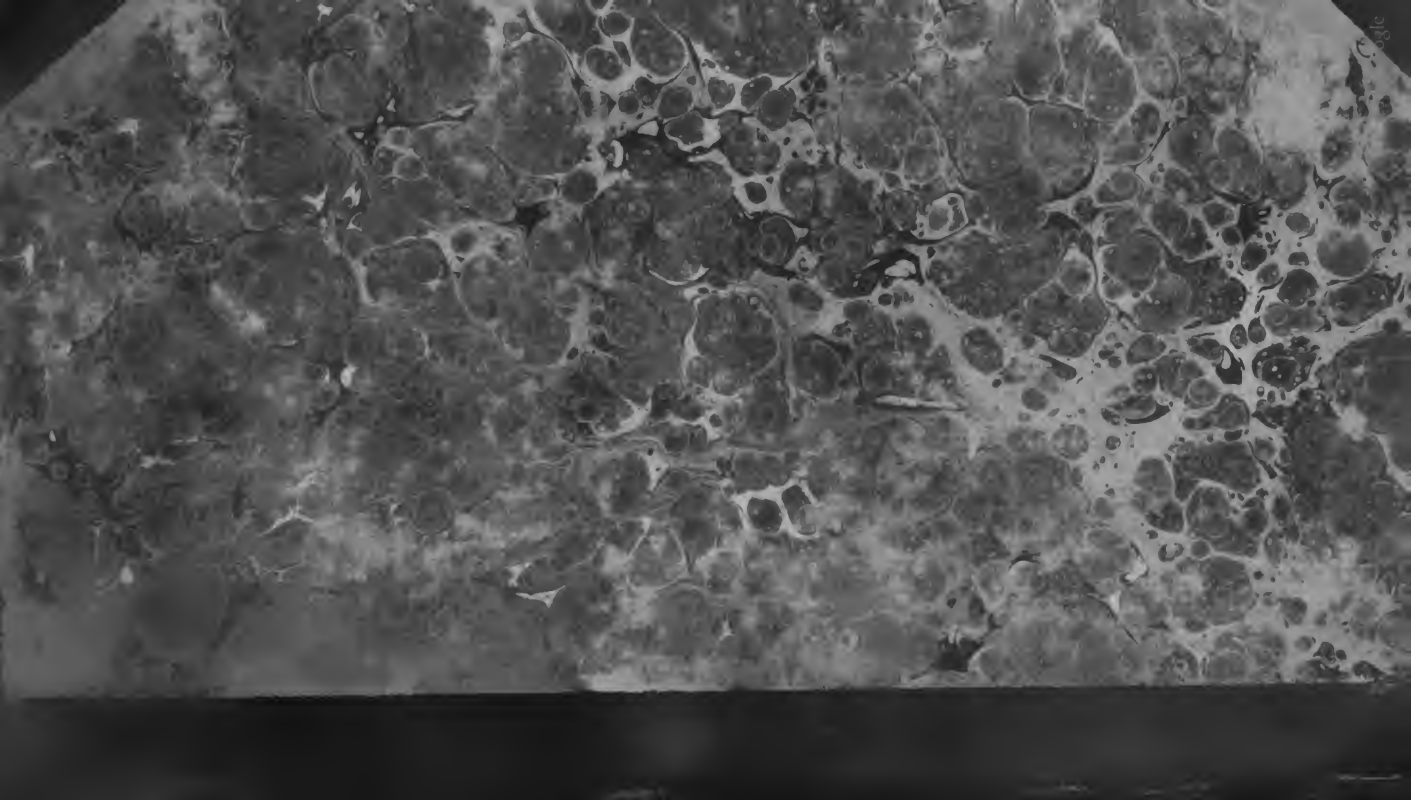

8° T. pulg. 682 Roth

Digitized by Google

Jus. 1973.b.

Digitized by Google

publ. gem 582

Roth

Digitized by Google

Abhandlungen

aus

dem deutschen

Staats- und Völkerrechte

verschiedener

praktischen Gegenstände

und

wirklicher Fälle

zur

Erläuterung der Traktaten des Rastadter Friedenskongresses 1797 und 1798, des Lüneviller Friedens 1801, der Entschädigungs- und Vermittlungsplane von Rußland und Frankreich 1802, und vorzüglich des Regensburger Reichsdeputations-Hauptschlusses 1803.

Von

Johann Richard von Roth,

Kurfürstlich-Erzkanzlerischen Oberappellations-Rathe, der Reichsgeschichte und des deutschen Staatsrechtes Professor.

Bamberg und Würzburg,

bey Joseph Anton Göbhardt

1804.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorbemerkung.

Der Menschenverstand — der Welten ausmißt — hat es noch nicht so weit gebracht, ein Gesetz machen zu können, das nicht mißdeutet werden kann! Das neueste Beyspiel ist der Regensburger Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803, welcher durch das Kaiserliche Kommissions-Ratificationsdekret vom 27ten April desselbigen Jahres zum Reichsschluße und Gesetze für Deutschland erhoben worden ist; zu dessen Erläuterung das gegenwärtige Werk dienen soll.

Die Gegenstände davon sind Fälle, die bey verschiedenen Regierungen wirklich in der

Frage sind, wie die angeführten verschiedenen fremden Regierungsschreiben zeugen. Alle darin enthaltenen Schreiben der Kurfürstlich-Erzkanzlerischen Regierung zu Aschaffenburg habe ich als damaliges Regierungsmitglied und Referent verfaßt, sie sind daher meine Arbeit, womit ich die Sache praktisch und anschaulich zu machen suche.

Die in diesen Abhandlungen aufgestellten Sätze sind übrigens hier nur meine Privatmeinung, woran weder Hof, noch Regierung, noch Censur Antheil hat oder nimmt.

Aschaffenburg,
den 10ten December 1803.

F. R. von Roth.

Inhalt

Inhalt.

Erste Abtheilung.

Seite

I.

Von der völkerrechtlichen Scheidewand des Stiftungsgutes zwischen Deutschland und Frankreich. 1

II.

Von der Völkerrechtlichen Entscheidungs-Norm über die Güter und Einkünfte der Spitäler auf der rechten und linken Rheinseite. 22

III.

Frage: wem gehört das auf der rechten Rheinseite befindliche Vermögen der auf der linken Rheinseite aufgehobenen Stiftungen? wem das Eigenthum? wem der Genuß? 59

VI. Von

Digitized by Google

Seite

IV.

Von dem Rechte der Individuen und Diener der auf der linken Rheinseite aufgehobenen Stifter, Klöster, Schulen, Spitäler und andrer frommen Stiftungen an dem auf der rechten Rheinseite befindlichen Stiftungsvermögen. : : 65

V.

Wem gehört das auf der rechten Rheinseite befindliche Vermögen solcher litterarischen Institute die vormals beyden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermal auf der rechten Rheinseite fortgesetzt werden, namentlich jenes der Kurfürstlichen Universität zu Aschaffenburg? : 106

Zweyte Abtheilung.

I.

Von der Landeshoheit eines Reichsstandes in eines andern Reichsstandes Lande vor wie nach dem Reichsschlusse 1803. : : : : : 133

II.

Von der Zent eines Reichsstandes in einem unmittelbaren ritterschaftlichen Orte vor wie nach dem Reichsschlusse 1803. : : : : 142

III. Von

Seite

III.

Von den Ansprüchen des Fürstlich-Gräflichen Hauses Löwenstein-Wertheim auf einige Besitzungen des Herrn Kurfürsten-Erzkanzlers auf der linken Mainseite. 158

IV.

Von dem Rechte an den Inseln im Main nach der deutschen Ländertrennung durch den Reichsschluß 1803. 186

V.

Von dem Wasserzolle auf dem Main vor wie nach dem Reichsschlusse 1803. 191

VI.

Von dem Rechte der alten und neuen Besitzer der zur Entschädigung angewiesenen Lande und Güter in Betreff der Gefälle des Jahres 1802 und der Rückstände. 199

VII.

Frage: ist die Reichsstadt Frankfurt den Individuen des Kollegiatstiftes zu Aschaffenburg aus dessen in der Stadt oder in Frankfurts Gebiete befindlichen Gütern und Einkünften 9/10 Theil davon lebenslänglich abzureichen schuldig? . . 208

VIII. Ge-

Seite

VIII.

Geschichte der völkerrechtlichen, vertrags- und friedensschlußmäßigen Uebernahme Frankreichs, sämmtliche alte Landesschulden, welche auf der linken Rheinseite verpfändet sind, zu verzinsen und abzuzahlen, nebst den rechtlich-praktischen Folgen auf Schuldner und Gläubiger, Richter und Parteyen beyder Nationen 218

XI.

Beyspiel von einer Staatsdienstbarkeit, der sogenannten Wildhämmeley im fremdherrischen Gebiete vor wie nach dem Reichsschlusse 1803. 233

Erste Abhandlung.

Von der völkerrechtlichen Scheidewand des Stiftungsguts zwischen Deutschland und Frankreich.

§. 1.

Schon war das linke Rheinufer durch den Lüneviller Frieden 1801 von Deutschland getrennt, an die französische Republik bereits abgetreten, und noch ließ das französische Gouvernement die Stifter und Klöster in den vier neuen Departementen, der Saar, Ruhr, Rhein-Mosel, und Donnersberg eine Zeit lang unaufgelöst stehen, ihre Einkünfte ziehen und genießen — nur ließ es schon lange nichts mehr von einem Stiftungsgute von der linken auf die rechte Rheinseite an die diesseits bestehenden Stifter und Klöster verabfolgen.

§. 2.

Dieses Benehmens französischer Seite ungeachtet verfügte unter andern Fridrich Karl Joseph, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, noch im

Julius 1801, daß den Stiftern und Klöstern in Mainz ihre auf der rechten Rheinseite habende Gefälle insgesammt, auch insonderheit die Zinnsen von den bey den Kurfürstlichen Kassen stehenden auf der rechten Rheinseite versicherten Kapitalien unweigerlich von der rechten auf die linke Rheinseite verabfolgt werden sollten, jedoch nur so lange als gedachte Stifter, Klöster und sonstige fromme Institute von dem französischen Gouvernement in ihrer alten Verfassung würden belassen werden.

§. 3.

Als aber das französische Gouvernement vermöge eines Konsular-Beschlusses vom 9ten Junius 1802 alle geistliche Orden, Stiftungen und Korporationen, in den vorgenannten vier Departementen aufgehoben, und derselben ganzes Stiftungsgut für französisches Nationalgut feierlich erkläret, die Glieder derselben, welche auf dem Gebiete der französischen Republik gebürtig sind, in einen Pensionstand gesetzet, die außer der Republik gebornen aber, ohne Pension, auf das rechte Rheinufer gewiesen hatte*); so ergieng erst im Julius 1802 die kurfürstliche Weisung

*) Sieh diesen französischen Consular-Beschluß in dem Bülletin der Verordnungen und Beschlüsse, welche das zehnte Jahr hindurch von dem General-Regierungs-Komissär in den vier Departementen des linken Rheinufers erlassen worden sind. Mainz, bey Kraß Nro. 81. S. 34.

Weisung an die sämmtlichen Kurfürstlichen Stellen und Beamten, daß nun Nichts mehr von dem diesseitigen Stiftungsgut der jenseits Rheins aufgelösten Stifter, Klöster und andern geistlichen Körperschaften, von der rechten auf die linke Rheinseite verabfolgt werden soll.

Ein gleiches verfügten auch die übrigen Fürsten und Stände auf der rechten Rheinseite, welche in gleichem Verhältniße waren.

§. 4.

Nun entstund die für mehrere tausend unschuldige Individuen, welche dem Frieden ein Opfer werden mußten, die äußerst wichtige Frage: Wem gehört das Stiftungsgut auf der rechten und linken Rheinseite?

Diese Frage muß das Völkerrecht zwischen Deutschland und Frankreich entscheiden. Das Ganze liegt meines Erachtens in folgenden Sätzen:

Das deutsche Reich hat Alles Stiftungsgut auf der linken Rheinseite an die französische Republik abgetreten.

Die französische Republik hat Alles Stiftungsgut auf der rechten Rheinseite — dem Reiche überlassen, und überdas auf alles und jedwedes Besitzthum auf der rechten Rheinseite feierlich verzichtet.

Der Thalweg des Rheins ist die Gränze und Scheidewand wie der Länder, und wie des Domänial- also auch des Stiftungsguts zwischen Deutschland und Frankreich geworden.

Kurz: Alles Stiftungsgut auf der linken Rheinseite gehört jetzt der französischen Republik; und Alles Stiftungsgut auf der rechten Rheinseite gehört dem deutschen Reiche.

So verordnen die neuesten Verträge — die neuesten Friedensschlüsse zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik!

So unstreitig richtig, nach meiner Meynung, diese Sätze von dem ganzen, dieß- und jenseitigen, Stiftungsgute, ohne alle Ausnahme, sind, und so wenig auch bey liegenden Gütern und deren Gefällen ein Anstand gemacht werden kann, und meines Wissens auch noch von keiner Seite gemacht worden ist; so ist doch in Ansehung der Kapitalien, ein Anstand wirklich rege gemacht worden, der bis jetzt noch nicht am Ende ist.

Man will nämlich behaupten, die Worte in dem Reichsdeputations- und Reichsschlusse 1803 „Güter und Einkünfte les biens et revenus" befaßten nur liegende Güter und deren Gefälle, nicht aber Kapitalien.

Bey Kapitalien sey eine Ausnahme gemacht. Diese gehörten der Rheinseite, wo die Einnahmkasse ist, wo die Stiftung liegt — nicht der Rheinseite, wo das Kapital angelegt ist! —

Ich

Ich bemerke dieſes zum Voraus, um den Punkt des Streites gleich Anfangs zu fixiren, auf deſſen Entſcheidung es am Ende ankömmt.

§. 5.

Bey dieſer Entſcheidung kömmt es wohl nicht auf Meynungen, nicht auf Moral, nicht auf fromme Wünſche, nicht auf Vortheil — ſondern lediglich auf die Worte und den wahren Sinn der Verträge und Friedensſchlüſſe an — dieſe ſind die Geſetze der Privaten, der Richter und der Nationen! Nur dieſe entſcheiden! —

Nichts klärt aber den Sinn der Geſetze mehr auf, als die Geſchichte derſelben.

Ich ſetze daher die Geſchichte der Verträge und der Friedensſchlüſſe, worinn die Norm und die Gränzlinie über das dieß- und jenſeitige Stiftungsgut von Deutſchland und Frankreich bedungen ward — voraus, und dann wird ſich das Reſultat von ſelbſt ergeben.

§. 6.

I. Geſchichte.

Als auf dem Raſtadter Kongreße im Jahre 1798 von der Reichsfriedensdeputation die deutſchen Reichslande auf dem linken Rheinufer an Frankreich abgetreten, und der Thalweg des Rheins als Gränze zwiſchen dem Reich und der franzöſiſchen Repub-

Republik bereits bedungen war*) trug die deutsche Reichsfriedensdeputation bey der französischen Gesandschaft darauf an:

„Daß in den abzutretenden Landen jeder bey der ungestörten Ausübung der christlichen Religion, welcher er zugethan ist, so wie bey der freyen und ungehinderten Nutzung der bisher besessenen Kirchen- Stiftungs- auch Armen- und Schulgüter, Renten und Zinsen zu schützen, und in allem was zu jeder besondern kirchlichen Verfassung gehört, keine wesentliche Veränderung zu machen sey.“ **)

„Daß allen und jeden deutschen Staatsbürgern, geistlichen und weltlichen Standes, wie auch allen und jeden geistlichen und weltlichen Stiftungen, Korporationen, Universitäts- und Schulanstalten, welche auf dem diesseitigen Rheinufer seßhaft oder belegen sind, das Eigenthum und die unbeschränkte Nutzung derjenigen Güter und Pertinentien gelassen werde, so sie bis dahin auf den linken

*) Ueber den Sinn des Thalwegs sieh die vortreffliche Abhandlung: „Resultat der Reichsfriedens-Unterhandlungen zu Rastadt, in Verbindung mit dem neueren Frieden von Lüneville. Offenbach, 1801. 8.“ wovon der Kurerzkanzlerische Herr Landdirectorialrath Isstein der Verfasser ist.

**) Siehe Protokoll der Reichsfriedens-Deputation zu Rastatt, I. Band, S. 412. Numer 2.

linken Rheinufer beſeſſen haben, und zwar ohne alle Einſchränkung und Bekümmerniß.“ *)

§. 7.

Allein die franzöſiſche Geſandſchaft antwortete:

„Daß gleichwie die auf dem linken Rheinufer befindlichen Zugehöre derjenigen geiſtlichen Stiftungen, welche auf dem rechten Rheinufer lägen, der Republik verblieben, ſo ſollten auch die auf dem rechten Ufer gelegenen Zugehöre von ſolchen geiſtlichen Stiftungen, die ihren Siz auf dem linken Ufer hätten, dem Reiche verbleiben.“ **)

§. 8.

Die Reichsfriedensdeputation bemerkte dagegen:

„Die Ausdrücke dépendances und établiſſement eccléſiaſtique ſeyen verſchiedener Deutungen fähig, es werde daher, um bey näherer Beſtimmung der dießfalls aufzuſtellenden Grundſäze mit Verläſigkeit zu Werke gehen zu können, auch noch nöthig

zu

*) Sieh Raſtadter Protokoll l. c. S. 414. Numer 8.

**) „*Les dépendances* ſur la rive gauche d'établiſſements eccléſiaſtiques ſitués ſur la rive droite devant reſter à la Republique, les dépendances ſur la rive droite d'établiſſements ſitués ſur la rive gauche reſteront à l'Empire. Sieh Raſtadter Protokoll II. Band, S. 115. und Beylage CXC. V. Band, S. 26.

seyn, sich darüber zu äussern, was unter dem Worte *établissement ecclésiastique* verstanden werde? wie es mit demjenigen, was man unter dem Ausdruck pia corpora begreife, namentlich mit dem Vermögen der Universitäten und andern Schulanstalten — von Hospitälern — Wittwen- und Waiseninstituten — Gemeinden und andern weltlichen Körperschaften sollte gehalten werden? was man eigentlich unter *dépendances* — ob blos liegendes oder auch fahrendes Haab verstehe? was insbesondere wegen der Kapitalien zu verfügen seyn möge? ob derjenige Theil, dem solche dépendances zufielen, sie ganz frey erhalte? ob er keine andere als die ohnehin auf selbem haftende Lasten oder noch weitere und was für welche damit übernehme? Endlich wem eigentlich diese dépendances auf der rechten Rheinseite von Körperschaften auf der linken würden zu Theil werden?" *)

§. 9.

Die französische Gesandschaft erklärte hierauf:

„Die Reichsdeputation habe eine Erklärung der Ausdrücke "dépendances d'établissements ecclesiastiques" verlangt. Die französischen bevollmächtigten Minister willigten ein, daß die Verfügung dieses

*) Rastadter Protokoll II. Band, S. 187. V. Band, S. 56.

dieſes Artikels auf alle geiſtliche Güter, milde Stiftungen, Hoſpitäler und Armenanſtalten, Univerſitäten, Schulen, Wittwen- und Waiſeninſtituten, geiſtliche und weltliche Gemeinheiten erſtreckt werde. Bewegliche und unbewegliche Güter würden in der Ceſſion begriffen ſeyn; die einzutreibenden Activkapitalien würden zum Eigenthum desjenigen Ufers gehören, auf welchem ſich die Einnahmkaſſe zur Bezahlung der Renten errichtet befindet. Alle dieſe Güter würden die ſpeciellen Laſten behalten, welche auf ihnen hafteten. Auf die Frage, wem die auf der rechten Rheinſeite liegenden dépendances von geiſtlichen établiſſements auf der linken gehörten, ſchlage man als allgemeine Regel vor, daß dieſe Stücke vorzüglich denjenigen Fürſten gegeben werden ſollten, in deren Beſitzungen ſie lägen.“ *)

§. 10.

*) Raſtadtr Protokoll II. Band, S. 447. Numer 4. Die Worte der franzöſiſchen Geſandſchaftserklärung ſind:

„Les ſouſſignés ont declaré dans l'article 4. de leur Note du 4 Meſſidor dernier, *que les dépendances ſur la rive gauche d'établiſſements eccleſiaſtiques ſitués ſur la rive droite devant reſter* à la Republique, les dépendances ſur la rive droite d'établiſſements placés ſur la rive gauche reſteraient à l'Empire.

La Deputation de l'Empire a deſiré, qu'on s'expliquat à ce ſujet; elle a demandé par la Note du

§. 10.

Die Reichsfriedensdeputation erwiederte hierauf:

„Ad IV. Trete man nunmehr den französischer Seits geschehenen Vorschlägen bey, daß die dépendances auf der linken Rheinseite von geistlichen

---

du 20 Messidor ce q'on entendait par dépendances d'établissemens ecclésiastiques. En demandant une interprétation de ces termes, la Deputation les a pris *dans le sens le plus étendu* et en cela elle a fourni elle même l'explication, dont ils sont susceptibles dans une affaire où tout doit être reciproque. Les soussignés consentent dont volontiers à admettre l'article proposé *pour tous les biens ecclésiastiques*, fondations pieuses, hopitaux et autres établissemens de charité, Universites, écoles, Instituts pour Veuves et orphelins, communautés laiques et réligieuses. Les meubles seront compris comme les immeubles dans la cession. Les capitaux actifs, qui seraient à recouvrer, appartiendront au Domaine de la rive, sur la quelle se trouvait établie la récette pour l'acquittement des rentes. Tous ces biens conserveront les charges speciales, dont ils sont grévés. Quant à la question de savoir, à qui ces dépendances sur la rive droite d'établissemens situés sur la rive gauche tomberont en partage, on propose comme régle générale, que ces parties soient donnees de préférence aux Princes, dans le domaine desquelles elles seront placées.“ Protoc. Beylage CCLXV. V. Band S. 187.

Digitized by Google

lichen etablissements auf der rechten — der Republik — und die dépendances auf der rechten Rheinseite von geistlichen etablissements auf der linken — dem deutschen Reiche verbleiben sollten; dann, daß diese Verfügung auch auf alle pia corpora, und namentlich auf Hospitäler, Armenanstalten, Universitäten und Schulen (vorbehaltlich der über diesen Artikel bestehenden besondern Uebereinkünften und Tractaten) erstreckt werde. Hierdurch halte man sich überzeugt, daß diejenigen vielfachen Swierigkeiten würden beseitigt werden, welche mit jeder sonstigen Art von Einverständniß über diesen verwickelten Gegenstand verbunden seyen. Um jedoch diesem nunmehr angenommenem Grundsatze in seiner ganzen Ausdehnung getreu zu bleiben, müßten die Mobilien all dieser Körperschaften auch dem Rheinufer, auf dem sie sich gegenwärtig befänden, so wie die Activkapitalien als ebenmäßige dépendances der Rheinseite zufallen, auf welcher sie angelegt seyen, und worauf der Schuldner gegenwärtig seinen vesten Wohnsitz habe. Daß endlich die auf solchen dépendances haftenden Schulden und sonstige Lasten dem zufallen sollten, der dergleichen dépendances acquiriren werde, sey der Billigkeit ganz gemäß. Was sodann den Vorschlag betreffe, daß der Reichsstand, in dessen Landen solche dépendances lägen, vorzüglichen Anspruch auf deren Acquisition haben solle, dabey finde man ebenfalls Nichts zu erinnern; nur verstehe sich von selbst, daß ein Reichsstand solche Güter nicht unentgeltlich an sich

ziehen

ziehen könne, sondern es würden alle Güter, Gefälle und Kapitalien geistlicher und weltlicher jenseitiger Stiftungen (welche der Landesverfassung nach, oder weil sie zum allgemeinen Landesbesten stets bestimmt gewesen, auf dieser Rheinseite nicht fortwähren müßten) zu andern nöthigen Zwecken, sonderlich zum billigen Ersatze für diejenigen pia corpora, welche Verhältnißmäßig zu viel von ihren Einkünften auf der andern Seite einbüßten, auch sonstigen Entschädigungen zu verwenden, und zu dem Ende in eine Masse zu ziehen seyn. Nur in Ansehung der Wittwen- und Waisengesellschaften werde eine Ausnahme billig und gerecht, auch das französische Gouvernement selbst gemeynt seyn, diesen Instituten Nichts zu entziehen, sondern denselben ihre Einkünfte, auch allenfallsige Güter, sie mögen liegen, wo sie wollen, zu versichern, mithin festzusetzen, daß solche Wittwen und Waiseninstitute, welche in den nun gänzlich überlassenen Landen errichtet seyen, zu Gunsten ihrer Theilhaber erhalten, von denjenigen hingegen, welche in solchen Landen gestiftet gewesen, die nur zum Theile an die französische Republik kämen, die Fonds und Kapitalien nach Verhältniß und Anzahl der Participanten unter diesen vertheilt werden sollten." *)

§. 11.

*) Rastadter Protokoll II. Band, S. 558. ad IV. V. Band, Beylage CCLXXV. S. 229. ad 4.

Digitized by Google

§. 11.

Die französischen Gesandten wandten gegen diese Erklärung der Reichsdeputation in ihren weiteren Noten *) Nichts ein, und die Reichsdeputation zog hieraus mit Grund den Schluß, daß die französische Gesandschaft mit diesen Erklärungen und Anträgen der Reichsdeputation das dieß- und jenseitige Stiftungsgut betreffend, einverstanden sey. **)

§. 12.

So fest nun die Uebereinkunft beyder Theile über diesen Punkt gegründet zu seyn schien: so fiel doch das ganze Gebäude der Rastadter Tractaten, und mithin auch dieser Punkt dadurch wieder zusammen, daß der Kaiser, als der Krieg wieder ausbrach, durch die Kaiserliche Plenipotenz zu Rastadt den 7ten im April 1799 feyerlich erklären ließ, daß ihre Kaiserliche Majestät sich gedrungen sähen, ihrer Seits allen während des Rastadter Kongresses an die bevollmächtigten Minister der französischen Republik gemachten, und nach den allgemeinen anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen ohnehin nur salva ratificatione Caesaris et Imperii verbindlichen Zusicherungen die bisher bestandene Rechtskraft wieder zu entziehen, wodurch also der Staats-

*) Rastadter Protokoll II. Band, S. 577. V. Band, Beylage CCLXXXII. S. 247.

**) Rastadter Protokoll II. Band, S. 666.

Staats- und völkerrechtliche Zustand zwischen Deutschland und Frankreich im Ganzen dahin wieder zurücktrat, wo und wie er vor dem Friedenskongresse zu Rastadt war.*)

§. 13.

Frankreich behielt indessen nicht nur das ganze Stiftungsgut auf der linken Rheinseite, ohne Ausnahme, und ließ nicht einen Halm noch Häller von den jenseitigen Gefällen und Einkünften an die dießseitigen Stifter, Klöster, Schulen u. s. w. von der linken Rheinseite auf die rechte verabfolgen, wogegen Deutschland Gefälle und Einkünfte von der rechten auf die linke Rheinseite an die jenseitigen Stifter, Klöster, Schulen, Spitäler noch lange verabfolgen ließ (§. 1. 2.)

§. 14.

In dem hierauf erfolgten Frieden zu Lünneville 1801 ward zwar über das Stiftungsgut keine neue, keine eigne besondre Bestimmung gefaßt; die beyden contrahirenden Theile, Kaiser und Reich einer und die französische Republik andrer Seits wichen aber auch von dieser allgemeinen, nach dem eignen französischen Antrage zu Rastadt (§. 7.) festgesetzten Gränze und von dem der obengedachten einmal bedun-

*) Sieh den Erlaß der Kaiserlichen Plenipotenz an die Reichsfriedensdeputation d. d. Rastadt 7. April 1799. Protokoll VI. Band, Beylage CCCXXXV. S. 99.

bedungenen Länderabtheilung angemessenen Grundsatze nicht ab, sondern der Thalweg des Rheins ward unter ausdrücklichem Bezug auf das zu Rastadt aufgestellte Princip als Gränzlinie im allgemeinen von neuem festgesetzt, und diesem zufolge leistete die französische Republick Art. VI. auf alles und jedwedes Besitzthum auf der rechten Rheinseite förmlich und feyerlich Verzicht.

„Seine Majestät der Kaiser und König willigen ein, sowohl in Ihrem als des deutschen Reichs Namen, daß die französische Republik künftighin die auf dem linken Rhrinufer gelegenen Länder und Domänen, welche zum deutschen Reich gehörten, in voller Souverainität und Eigenthum besitze: so, daß demjenigen gemäß, was beym Rastadter Kongreß von der Reichsdeputation förmlich zugestanden, und vom Kaiser genehmigt worden war, der Thalweg vom Rhein künftighin die Gränze zwischen der französischen Republick und dem deutschen Reiche sey, nämlich von dem Orte an, wo der Rhein das helvetische Gebiet verläßt, bis zu demjenigen, wo er in das batavische tritt.“

„Diesem zufolge entsagt die französische Republik förmlich jedwedem Besitzthume auf dem rechten Rheinufer.“ *)

§. 15.

*) Sa Majesté l'Empereur et Roi, tant en son nom qu'en celui de l'Empire germanique consent à ce que

§. 15.

Als nun hierauf die auſſerordentliche Reichsdeputation zu Regensburg 1802 verſammelt war, um die in dem Lüneviller Frieden noch vorbehaltenen Gegenſtände zu erledigen, ſtellten die beyden Mächte Rußland und Frankreich in in ihrem eignen gemeinſchaftlichen Vermittlungs- und Entſchädigungsplane vom 18ten Auguſt 1802 als Grundſatz auf: *)

„Daß

---

que la Republique françaiſe poſſéde déſormais, en toute ſouveraineté et proprieté, les pays et domaines ſitués à la rive gauche du Rhin, et qui faiſaient partie de l'Empire germanique; *de maniere qu'en conformité* de ce qui avoit été expreſſément conſenti au congrés de Raſtadt, par la députation de l'Empire, et approuvé par l'Empereur, le *Thalweg* du Rhin ſoit déſormais la limite entre la Republique françaiſe et l'Empire germanique, ſavoir: depuis l'endroit ou le Rhin quitte le territoire helvetique, jusqu'à celui ou il entre dans le territoire batave.

En conſequence de quoi, la Republique françaiſe renonce formellement *à toute poſſeſſion quelconque* ſur la rive droite du Rhin. Art. VI in Reuß Staatskanzley, Jahrgang 1801. I. Band, S. 168.

*) „Que les biens et les revenues appartenans aux hopitaux, fabriques, univerſités, Colleges, et autres fondations pieuſes, comme auſſi celles de communes de l'une des deux rives du Rhin ſitués

ſur

„Daß die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, davon getrennt bleiben, und der Disposition der respectiven Regierungen überlassen seyn sollten.“

welcher Grundsatz auch in ihrem weiteren Vermittlungsplane vom 8ten October 1802 buchstäblich wiederholt ward.*)

§. 16.

Die Reichsfriedensdeputation nahm diesen von den vermittelnden Mächten aufgestellten Grundsatz in Hinsicht des dieß- und jenseitigen Stiftungsguts förmlich an, und der Reichsdeputations-Hauptschluß fiel wörtlich dahin aus:

„Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite

---

sur l'autre rive, devront en demeurer distraits, et mis à la disposition des Gouvernements respectifs.“ Beylagen zu dem Protokolle der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, I. Band, S. 29.

*) Regensburger Protokoll l. c. Beylagen II. Band, S. 41. Nro. 3.

seite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Disposition der respectiven Regierungen überlassen, d. h. soviel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen oder erhoben werden"*), welcher Reichsdeputationsschluß demnach wie im Ganzen, also auch in diesem Punkte vom Kaiser und Reich reichsschlußmäßig genehmigt ward.

§. 18.

II. Resultat.

Es ergiebt sich demnach das Resultat von selbst, daß nach dem Antrage der französischen Gesandschaft, und Annahme der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt (§. 7 — 11.) nach dem darauf gegründeten Frieden zu Lüneville (§. 14.) nachdem hierauf von den beyden vermittelnden Mächten, Rußland und Frankreich, der Reichsdeputation zu Regensburg vorgelegten Entschädigungs- und Vermittlungsplane (§. 15.) und nach der hierauf erfolgten, von Kaiser und Reich bestätigten Annahme des Reichsdeputations-Hauptschlusses (§. 16.) alle Zugehöre, Güter und Einkünfte, alles Stiftungsgut, ohne allen Unterschied, ohne alle Ausnahme, nach dem Ufer des Rheins getrennt, jenes auf der linken Rheinseite — der französischen Republik

*) Reichsdeputations-Hauptschluß §. 37. Protokoll II. Band, S. 906.

publik — jenes auf der rechten — dem Reiche, überlassen bleiben, — daß somit der Thalweg des Rheins die Scheidewand und Gränzlinie, sowohl was Länder, was Domanial- als was Stiftungsgut betrifft, zwischen den beyden Staaten, dem deutschen Reiche und der französischen Republik seyn soll.

Kurz: daß Alles Stiftungsgut, auf der linken Rheinseite — jenseitiges — und Alles — was davon dießseits ist — dießseitiges Eigenthum — seyn und bleiben soll!

§. 19.

Die Einrede, Alles dieses sey nur von liegenden Gütern, von Grundstücken und Gefällen zu verstehen, nicht aber von Kapitalien, steht in so hellem Widerspruche mit der Geschichte der Verträge, daß sie kaum eine eigene Widerlegung verdiente, wenn sie nicht, und was sonderbar ist, von deutscher und französischer Seite, hie und dort wirklich gemacht worden wäre!

Der Scheingrund ist: die Worte im Reichsschlusse „Güter und Einkünfte," und die Worte in dem französischen Originale "Les *Biens* et *Reveuus*" *) bezeichneten nur liegende Güter und deren

*) Sieh Regensburger Protokoll, Beylagen I. Band, S. 29. II. Band, S. 41. und I. Band des Protokolls selbst S. 906. im deutschen und französischen Aufsatze.

Digitized by Google

Gefälle — keineswegs Kapitalien! Läßt sich so Etwas im Ernste behaupten?

Sind denn Kapitalien keine Güter und Einkünfte?

Heißt es denn in den Verträgen und Friedensschlüssen, liegende Güter, Praedia?

Bezeichnet der französische Ausdruck "les *Biens*" nicht dasselbige, was der lateinische "*Bona*" — ausdrückt?

Faßt das Wort "les biens" nicht Alles in sich, was die Worte "Richesses, Moyens, bona, facultates, fortunae, res" in sich fassen?

Sind Kapitalien der Stiftungen keine Zugehöre der Stiftungen? "Dépendances des établissements écclesiastiques" (§. 7.).

Haben die Worte der französischen Gesandschaft "auf alle geistliche Güter (§. 9.) dans le sens le plus étendu, pour tous les biens écclesiastiques" (§. 9.) keinen Sinn und Bedeutung?

Die Güter und Einkünfte, les *biens* et *revenus* sind den Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen entzogen (§. 15. 16.). Sind ihnen ihre Kapitalien gelassen worden?

Wenn

Wenn die Worte "Güter und Einkünfte, les biens et revenus" nicht auch Kapitalien bezeichnen, so sind ihnen ihre Kapitalien nicht genommen. — Die Stifter, Klöster, Spitäler, Fabriken, Universitäten, Kollegien und alle andere fromme Stiftungen behielten also ihre Kapitalien? — Stifter die nicht mehr sind! welch ein Widerspruch!

Alles Vermögen ist den gedachten Stiftungen, mit dem Ausdruck, Güter und Einkünfte, genommen, und den respectiven Regierungen, dieß- und jenseits des Rheins zugewiesen, wenn man nicht mit Wortspielen neue reelle Irrungen stiften will!

Fromme Wünsche helfen Nichts, wo Verträge Ziel und Maas geben!

Kurz: Der Thalweg des Rheins ist die völkerrechtliche Scheidewand von allem Stiftungsgute — ohne Ausnahme — zwischen Deutschland und Frankreich geworden.

Zweyte Abhandlung.

Von der völkerrechtlichen Entscheidungs-Norm über die Güter und Einkünfte der Spitäler auf der rechten und linken Rheinseite.

§. 1.

Wer die Verträge und Friedensschlüsse zwischen Deutschland und Frankreich über das Stiftungsgut überhaupt gelesen hat,*) wird fragen, wie es möglich sey, daß über die Güter und Einkünfte der Spitäler insonderheit nur noch eine Frage entstehen könne? Allein, sie ist wirklich entstanden — und noch zur Stunde nicht abgethan! —

Folgende Geschichte zeugt, daß man von Seiten des französischen General-Kommissariats zu Mainz wirklich hat behaupten wollen, daß in Ansehung der auf der rechten Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte der Spitäler auf der linken Rheinseite eine Ausnahme gemacht werden müsse, daß nämlich

*) Sieh die vorstehende erste Abhandlung.

nämlich die auf der rechten Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte den Spitälern auf der linken gelassen, und diesemnach derselben Einkünfte von der rechten auf die linke Rheinseite vor wie nach dem Frieden verabfolgt werden müßten.

§. 2.

Im October 1801 schickte der Staatsrath und General-Regierungskommissär der vier neuen Departementen der französischen Republik, Bürger Jollivet, zween französische Deputirten mit einem Schreiben an die Kurfürstliche Regierung nach Aschaffenburg ab; und verlangte, daß den Spitälern in Mainz ihre auf der rechten Rheinseite befindlichen Einkünfte nebst den darauf sprechenden Urkunden, Titres, verabfolgt würden.

Der Herr General-Regierungskommissär und dessen Deputirten bezogen sich in ihrer Note zur vermeintlichen Begründung ihres Anspruchs sogar auf den Lüneviller Frieden, und auf einen französischen Konsular-Beschluß vom 9ten Thermidor 9ten Jahrs.*)

§. 3.

Die von der Kurfürstlichen Regierung zu Aschaffenburg zur Unterhandlung mit den französischen Depu-

*) Sieh in den Beylagen dieser Abhandlung das Schreiben nebst Anlagen Lit. A. B. C.

Deputirten ernannte Kurfürstliche Kommissarien, worunter auch der Verfasser der gegenwärtigen Schrift war, erklärten den französischen Deputirten vorerst mündlich, daß selbst der angerufene Konsular-Beschluß sie nicht zu den Anträgen berechtige, welche von ihnen in ihrer Note gemacht worden seyen; daß der Lüneviller Friede von den Einkünften und Besitzungen der Körperschaften auf der linken Rheinseite, namentlich der Spitäler eigends Nichts enthalte, sondern daß im Gegentheil die französische Republik in dem VIten Artikel des Lünneviller Friedens, auf alle und jede Besitzungen auf der rechten Rheinseite, ohne allen Unterschied, und Ausnahme, feyerlichst verzichtet habe, wie dann auch schon zu Rastadt beliebt worden sey, daß die Einkünfte und Besitzungen der Körperschaften der linken Rheinseite, welche von diesen letztern bisher auf der rechten Rheinseite besessen worden, dem deutschen Reiche, und so imgleichen, die Einkünfte und Besitzungen, welche die dießseitigen Körperschaften jenseits gehabt haben, der französischen Republik zufallen sollen, wobey in Ansehung der Spitäler keine Ausnahme gemacht worden sey.

Der Rhein sey die Gränze von allem dieß- und jenseitigen Domanial- und Stiftungsgut ohne Ausnahme zwischen Deutschland und Frankreich geworden. Dieses sey die völkerrechtliche Basis, wonach Güter, Einkünfte und Urkunden dieß- und jenseitiger Stiftungen geschieden werden müßten.

Die

Die französische Republik lasse den dießseitigen Körperschaften von der linken Rheinseite Nichts verabfolgen; dieselbe könne also, dans une affaire ou tout doit être reciproque, wie sich die französische Gesandschaft zu Rastadt ausgedrückt habe, auch nicht fordern, daß die rechte Rheinseite Etwas an die Körperschaften der linken Rheinseite verabfolgen lasse. Man könne und dürfe dießseits nicht von der Vorschrift der Friedensschlüsse einseitig abgehen; wobey Kaiser und Reich, und Stände mitinteressirt seyen. Man müsse zusehen, ob bey der neuen Reichs-Entschädigungsdeputation dießfalls etwas anders festgesetzt werde.

Man sey überzeugt, daß der erste Konsul indessen nie dem Sinne des Lüneviller Friedens entgegen handeln wolle; daß in dem angerufenen Konsular-Beschlusse ein ganz anderer Gegenstand, als wovon hier die Frage sey, unterstellet seyn müsse; daß sich überhaupt ein ganz Anders herausstellen würde, wenn ein Arreté statt von dem Minister des Innern von jenem der auswärtigen Geschäfte, der mit den Friedensverhältnissen näher bekannt sey, erfolgt seyn würde.

Man sey daher dießseits bereit, nach der friedensschlußmäßigen Basis der dieß- und jenseitigen Einkünfte der Körperschaften auch die Urkunden, welche auf Güter und Einkünfte der linken Rheinseite sprächen, an das französische Gouvernement auszuliefern, wenn dagegen die Urkunden über die

Ein-

Einkünfte und Besitzungen der rechten Rheinseite ebenfalls hieher ausgehändigt würden u. d. g.

§. 4.

Die französischen Deputirten antworteten, sie könnten sich in eine Erklärung des Lüneviller Friedens nicht einlassen. Die Artikel IX. X. XVII. dieses Friedens begründeten ihren Anspruch, sie beharrten daher auf den Vollzug ihres Auftrags, und reisten ohne weiters ab.

§. 5.

Die Worte der von den gedachten französischen Deputirten angerufenen Artikel des Lüneviller Friedens in deutscher Sprache sind:

Art. IX. Sogleich nach Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Traktats wird in allen durch denselben abgetretenen, erworbenen oder vertauschten Ländern, allen Einwohnern oder Eigenthümern, wer sie auch seyn mögen, Aufhebung des wegen des Statt gehabten Krieges auf ihre Güter, Effekten und Einkünfte gelegten Sequesters bewilligt. Die kontrahirenden Theile machen sich verbindlich, alles abzuzahlen, was sie für Kapitalien, welche von besagten Partikularen, wie auch von den öffentlichen Etablissements der besagten Länder, ihnen dargeliehen wurden, schuldig seyn mögen. Dem zufolge wird ausdrücklich anerkannt, daß die französisch gewordene Eigenthümer von Aktien der Wiener Bank,

die

die Vortheile ihrer Aktien zu genießen fortfahren, und die verfallenen oder künftighin verfallenden Interessen derselben beziehen werden, ungeachtet jedes Sequesters, und jedes geschehenen Eintrags, namentlich dessen, welcher daraus entsprang; daß die französisch gewordenen Eigenthümer die von den Aktionärs der Wiener Bank durch Se. Majestät den Kaiser und König gefoderten 30 und 100 Procent nicht leisten konnten.

Art. X. Desgleichen werden die kontrahirenden Theile alle Sequester abnehmen lassen, welche wegen des Kriegs auf die Güter, Rechte und Einkünfte der Unterthanen Sr. Majestät des Kaisers und Königs im Gebiethe der französischen Republik, und der französischen Bürger in den Staaten Sr. Majestät oder des Reichs, mögen gelegt worden seyn.

Art. XVII. Die Art. XII, XIII, XV, XVI, XVII und XVIII. des Tractats von Campo Formio, sind besonders in Erinnerung gebracht, um nach ihrer Form und ihrem Inhalt vollzogen zu werden, gleich als ob sie wörtlich im gegenwärtigen Traktat eingerückt wären. —

Die Worte der hier angerufenen Artikel des Traktats von Campo Formio sind:

XII. Alle, durch die Städte, oder die Regierung, oder die bürgerlichen Verwaltungen der ehe-

ehemaligen venetianischen Staaten zur Unterhaltung der deutschen und französischen Armeen, bis zum Tage der Unterschrift des gegenwärtigen Vertrags, vorgenommene Verkäufe oder Veräusserungen, so wie andre eingegangene Verbindlichkeiten, werden bestätigt und als giltig erkannt.

XIII. Die Domainialurkunden und Archive der verschiedenen, durch gegenwärtigen Vertrag abgetretenen oder ausgetauschten Länder werden, innerhalb drey Monaten nach Auswechselung der Ratifikationen, an diejenigen Mächte ausgeliefert, welche das Eigenthum derselben erworben haben. Die Plane und Karten der Festungen, Städte und Länder, welche die kontrahirenden Mächte durch gegenwärtigen Vertrag erwerben, sollen ihnen getreulich zugestellt werden.

Die Kriegspapiere und Verzeichnisse, die während des jetzigen Krieges den Generalstäben der beyderseitigen Armeen abgenommen worden, sollen auf gleiche Weise zurückgegeben werden.

XV. Es soll unverzüglich ein Handlungsvertrag auf billige, und solche Grundlagen errichtet werden, welche Sr. Majestät dem Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, und der französischen Republik gleiche Vortheile zusichern, wie in den beyderseitigen Staaten die am meisten begünstigten Nationen geniessen.

Bis

Bis dahin sollen alle Handelsverbindungen und Verhältnisse wieder in den Zustand, worin sie vor dem Kriege waren, hergestellt werden.

XVI. Kein Bewohner in allen von den östreichischen und französischen Armeen eingenommenen Ländern kann, weder persönlich noch in seinem Eigenthum, wegen seiner während des Kriegs zwischen den beyden Mächten geäusserten politischen Meinungen, oder bürgerlichen, militairischen oder kaufmännischen Handlungen, vor Gericht gezogen oder gekränkt werden.

XVII. Se. Majestät der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, soll, den Grundsätzen der Neutralität gemäß, in keinem seiner Häfen, während des gegenwärtigen Krieges, mehr als sechs bewaffnete Kriegsfahrzeuge von jeder der kriegführenden Nationen aufnehmen dürfen.

XXIII. Se. Majestät der Kaiser, König von Ungarn und Böhmen, und die französische Republik, werden künftig in Rükſicht des Ranges und der übrigen Etikette das nämliche Ceremoniel gegen einander beybehalten, welches vor dem Kriege beständig beobachtet worden.

Se. besagte Majestät und die cisalpinische Republik werden unter einander das nämliche Etiketteceremoniel beobachten, welches sonst zwischen

Sr.

Sr. Majeſtät und der Republik Venedig üblich war.

Die Worte derſelben in der franzöſiſchen Sprache ſind:

Art. IX. Auſſitot aprés l'echange de ratifications du préſent traité, il ſera accordé, dans tous les pays cedés, aquis où échangés par ledit traité, a tout les habitans où propriétaires quelconques, main-levée du ſéqueſtre mis ſur les biens, effets et revenues, à cauſe de la guerre qui a eu lieu. Les parties contractantes s'obligent a acquitter tout ce qu'elles peuvent devoir pour fonds à elles prêtés par lesdits particuliers, ainſi que par les établiſſemens publics desdits pays, et à payer où rembourſer toute rente conſtituée à leur profit ſur chacune d'elles. En conſéquence de quoi, il eſt expreſſément reconnu, que les propriétaires d'actions de la banque de Vienne, devenues françois, continueront à jouir du bénéfice de leurs actions et en toucheront les intérêts échus où à echoir, nonobſtant tout ſequeſtre et toute dérogation, qui ſeront regardés comme non-avenus, notamment la dérogation reſultante de ce que les propriétaires, devenus françois, n'ont pas fourni les 30 et les 100 pour 100 demandés aux actionaires de la banque de Vienne par S. M. l'empereur et roi. —

X. Les

Art. X. Les parties contractantes feront également lever tous séquestres, qui auroient été mis, à cause de la guerre, sur les biens, droits et revenus des sujets de S. M. l'empereur ou de l'empire dans le territoire de la republique françoise, et des citoyens françois dans les états de ladite Majesté où de l'empire. —

Art. XVII. Les articles 12, 13, 15, 16, 17 et 23. du traité de Campo Formio sont particuliérement rapellés, pour être exécutés suivant leur forme et teneur, comme s'ils étoient inserés mot à mot dans le présent traité. —

§. 6.

Die Kurfürstliche Regierung zu Aschaffenburg bemerkte in ihrem Antwortschreiben an den Herrn Staatsrath und General-Regierungskommissär Jollivet, unter Bezug auf das, was die Kurfürstlichen Kommissarien den französischen Deputirten weiter geantwortet haben: „Der Inhalt der bekannten Reichsfriedensunterhandlungen zu Rastadt, die durch den Frieden zu Lüneville zwischen den beyden Staaten gezogene vollständige Gränze und Scheidelinie, der darinn enthaltene feyerliche Verzicht der französischen Republik auf jedwedes Besitzthum dießseits des Rheins sprächen zu klar, als daß der in Frage gesetzte Gegenstand noch einigem Anstand oder Zweifel unterworfen seyn könnte. Nur die Dépendances des établissements ecclesiastiques, so auf der linken Rheinseite gelegen,

gelegen, seyen an die französische Republik durch den Frieden abgetreten, diejenigen aber so dießseits befindlich, verblieben dem deutschen Reiche." *)

§. 7.

Die Kurfürstlichen Kommissarien erklärten hierauf in einer schriftlichen Note an die französischen Deputirten, welche, da sie die ganze Sache vollständig aufklärt, und sich die Kurfürstliche Regierung in ihrem Antwortschreiben statt einer Ausführung lediglich darauf bezieht (§. 6.), hier an ihrem rechten Orte stehen wird.

Unterzeichnete Kurfürstlich Mainzische Regierungskommissarien sind beauftraget, den wegen Reclamation der Fonds der Hospitäler des Kantons Mainz dahier anwesenden Specialkommissarien, auf das von denselben an die Kurfürstlich Mainzische Regierung am 23ten October erlassene Schreiben und die jüngere Note vom 25ten dieses zu erwiedern: Der von ihnen gemachte Antrag sey weder in den Rastadter Unterhandlungen noch in dem Frieden von Lüneville gegründet; es sey bekannt, daß selbst die Gesandschaft der französischen Republik zu Rastadt wörtlich dahin angetragen habe, "que les dépendances sur la rive gauche des établissements ecclesiastiques situés sur la rive droite devant rester à la

*) Sieh die Anlage dieser Abhandlung Lit. D.

la republique *les dépendances sur la rive droite d'établissements placés sur la rive gauche resteroient à l'empire.*" Unter dem Wort dépendances d'établissements ecclésiastiques" seyen, alle und jede Zugehöre geistlicher und frommer Stiftungen begriffen, dieses bekräftigten abermals die eigene Worte der französischen Gesandschaft, wenn dieselbe hierüber sich also ausdrückt: La Deputation de l'émpire à desiré, qu'on s'explique sur ce qu'on entendoit par dépendances des établissemens ecclésiastiques en demandant une explication de ces termes, la deputation les a pris dans le sens le plus étendu et en cela elle a fourni elle même l'explication, dont ils sont susceptibles dans une affaire, ou tout doit être reciproque. Les soussignés consentent donc volontiers à admettre l'article proposé pour tous les biens écclésiastiques, fondations pieuses, hopitaux et autres établissemens de charité, Universités, Ecoles, Instituts pour veuves et orphelins, communautes laiques et religieuses.

Durch diese Friedenstraktatenmäßige Uebereinkunft seyen demnach alle Zugehörungen geistlicher Stifter ohne Unterschied zwischen Local- und Landstiftungen nach der durch den Rhein angenommenen Gränze dergestalt abgetheilt worden, daß alle Dépendances d'établissemens écclésiastiques so auf der linken Rheinseite gelegen, der französischen Republik; jene aber, so auf dem rechten Rheinufer befindlich seyen, dem deutschen Reiche verbleiben sollen.

Von dieser allgemein festgesetzten Gränze, und der Länderabtheilung angemessenen Grundsatze, seyen die beyden kontrahirenden Theile, Kaiser und Reich einer, und die französische Republik anderer Seits in dem neueren Frieden von Lüneville nicht abgewichen, indem hierin in Ansehung der Dépendances d'établissemens ecclésiastiques bekanntlich keine anderweitige Bestimmungen enthalten, noch eine besondere Abtheilung festgesetzt sey, sondern beyde Theile hätten vielmehr den Thalweg nach dem Princip der Rastadter Verhandlungen als Gränze der beyderseitigen Staaten bestätiget, sofort dadurch auch eine Scheidlinie des beyderseitigen Staatseigenthums-Besitzes gezogen, ja es habe sogar dem zufolge die französische Republik Art. VI. auf alles und jedes Besitzthum auf dem rechten Rheinufer à toute possession quelconque sur la rive droite du Rhin förmlich und feyerlich Verzicht geleistet: die angeführten Art. IX, X et XVII. des gedachten Friedens enthielten ganz und gar dasjenige nicht, was man denselben beymessen wolle, sie sprächen keineswegs weder nach dem Wort weder nach dem Sinne von geistlichen oder milden Stiftungen und derselben titres Gefällen oder Kapitalien, sondern redeten blos von Aufhebung aller wegen des Krieges auf die Güter, Effekten und Einkünfte der Partikuliers verhängten Sequester, und verfügten ferner, daß auf die kontrahirenden Theile alles, was sie an Kapitalien von besagten Partikuliers, wie auch von öffentlichen Anstalten (établissemens publics) der wechselseits

cedirten

cedirten Landen leihweis erhalten hätten, bezahlen wollten; es sey unverkennbar, daß hier unter dem Ausdruck *établissemens publics* lediglich die bestehenden öffentlichen Geldanleih-Häuser und Leihbänke verstanden und angedeutet würden; deswegen hieß es auch gleich darauf in Anwendung des Vordersatzes, daß dem zu Folge die durch die Länderabtretung französisch gewordenen Eigenthümer von Wiener Bankaktien die Vortheile ihrer Aktien fernerhin ungehindert genießen sollten.

Es würde gegen den allgemeinen französischen Sprachgebrauch anstoßen, wenn man das Wort, établissemens publics auf geistliche und fromme Stiftungen anwenden, und ausdehnen wollte, und insbesondere würde dieses der, in die öffentlichen Verhandlungen aufgenommenen diplomatischen Sprache zuwider seyn, die, wenn sie von solchen Stiftungen rede, sich stets des wahren und bestimmten Ausdrucks, nämlich établissemens ecclésiastiques, dépendances des établissemens ecclésiastiques, fondations pieuses, bedient habe, wie dieses die Rastadter Verhandlungen vollständig an den Tag legten. Auch könne unter Berufung auf die in den angeregten Artikeln verordnete Sequester-Aufhebung nicht behauptet werden, daß hierdurch die ungehinderte Verabfolgung der auf der rechten Rheinseite gelegenen dépendances des établissemens ecclésiastiques habe verfügt werden wollen. Dann so wenig die französische Republik die jenseits des Rheins befindlichen Zugehören auf das rechte Rheinufer verabfolgen lasse, so wenig

könne dieselbe verlangen, daß man die dießseits des Rheins befindlichen Zugehören auf die linke Rheinseite abgebe; dieses sey auch keineswegs als ein Sequester oder Anschlag anzusehen, sondern lediglich Folge des Friedens, Folge der bestimmten Gränze, und der gezogenen Linie des dieß- und jenseitigen Eigenthums.

Nach diesen allgemeinen Voraussetzungen und Friedensschlußmäßigen Normen, wende man sich zu dem vorgelegten Konsularischen Beschluß vom 19ten Thermidor 9. und könne bey dessen genauer Erwägung nicht finden, daß er auch nur die geringste Abweichung oder Verletzung jener Vordersätze enthalte, und eben so wenig liege darin ein gegründeter Anlaß zu der aufgestellten Reklamation und des unternommenen Anspruchs auf die auf dem rechten Rheinufer gelegenen oder befindlichen dépendances des établissemens écclésiastiques, sogar werde gar keine Erwähnung von dem rechten Rheinufer gethan, welches nicht einmal darin genennt sey; dieser Konsularische Beschluß sey lediglich dahin zu verstehen, daß die fonds, titres und Obligationen welche, dem Armenhause zu Bonn (oder wo sonst gleicher Fall eintrete) zustünden, gesammelt, und in ein Inventarium gebracht werden sollten, dieses seyen nun keine andere, als welche unstreitig auf die linke Rheinseite gehörten, entweder weil die Güter und Gefälle dort gelegen seyen, oder weil die Schuldverschreibungen darauf sprächen; nur von diesen, als in dem neuerworbenen Gebiet gelegenen Zugehören, sollen die titres zu Handen gebracht, und darüber ein Verzeichniß errichtet werden,

welches

welches schon der Umstand bewähre, daß der gedachte Beschluß nicht auf den Vortrag des Ministers der auswärtigen, sondern jenes der inländischen Geschäfte erfolgt sey. An diese Betrachtung reihe sich noch ferner der Umstand an, daß die ehemals in Mainz etablirt gewesenen milden Stiftungen keineswegs für die Stadt Mainz allein bestimmt gewesen seyen, sondern dieselben waren größtentheils zum Besten des ganzen Mainzischen Kur- und Erzbischöflichen Staates errichtet; wenn nun gleichwohl durch Abtretung des linken Rheinufers Unterkunft-Gebäude, und alle jenseits gelegene Gefälle verloren gegangen sind; so sind doch die Institute qua talia selbst nicht erloschen, noch abgetreten worden, sondern währen dießseits fort, und genießen mithin vor wie nach alle dießseits gelegene Gefälle mit so größerem Recht, als durch den Verlust des ehemaligen zufälligen Aufenthaltsortes die ersten Stiftungsurkunden und die ursprüngliche Bestimmung nicht umgeändert oder aufgehoben worden sey. Wie dann auch wirklich nach diesem Abmaße die dießseitigen Stiftungsgefälle wirklich noch lediglich zu ihrem Stiftungszwecke, keineswegs aber zum Kurfürstlichen Aerarium verwendet werden.

Dazu komme noch, daß manche dieser Stiftungen für eine gewisse Klasse Leute oder Einwohner bestimmt gewesen seyen, welche jetzt gar nicht mehr in Mainz, sondern auf dieser Rheinseite sich befänden, auf deren Eigenthum und dießseitige Besitzungen um so weniger einiger Anspruch statt haben könne. Uebrigens müsse man noch anführen, daß der in

Frage

Frage gesetzte Gegenstand mit dem Schuldenpunkt, und der Berichtigung des Antheils, der in Gemäßheit des Friedensschlusses von den Landesschulden der französischen Republik zu übernehmen obliege, sodann mit der ebenfalls Friedensschlußmäßigen Absönderung und Auslieferung der Archiven und Akten in enger Verbindung stehe.

Unterzeichnete versichern die Herren Kommissarien ihrer besondern Hochachtung, und bemerken noch, daß die Kurfürstlich Mainzische Landesregierung dem Herrn Staatsrath und Regierungskommissär Jollivet auf dessen an sie erlassenes Anschreiben unmittelbar antworten werde.

§. 8.

Auf diese Erklärung erfolgte keine Gegenerklärung, und die Sache blieb wie sie war.

Erst im Junius 1803 machte der Herr Präfekt des Donnersberger Departements zu Mainz Jean-Bon St. André bey der Kurfürstlichen Regierung zu Aschaffenburg, mittels Schreibens, einen gleichen Antrag, reklamirte wiederholt alle Papiere und Kapitalbriefe ohne Unterschied, welche vorher den genannten Spitälern auf der linken Rheinseite, in Mainz, gehörten.*)

§. 9.

Die Kurfürstliche Regierung antwortete aber demselben unterm 6ten im Junius 1803.

Auf

*) Sieh dessen Schreiben Lit. E. F.

Auf das geehrte Schreiben vom 19. May l. J. welches Wir am 31. May dahier erhalten haben, haben Wir die Ehre, den Herrn Präfekten zu versichern, daß Wir mit Vergnügen das wechselseitige Auslieferungsgeschäft der Papiere und insonderheit der Kapitalbriefe die in Mainz befindlichen Spitäler betreffend, angehen und ausgleichen werden.

Es ist dem Herrn Präfekten bekannt, daß nach dem Antrage der französischen Gesandtschaft zu Rastadt — nach dem darauf gegründeten Frieden zu Lüneville — nach dem hierauf von den beyden vermittelnden Mächten Frankreich und Rußland der Reichsdeputation zu Regensburg vorgelegten Vermittelungs- und Entschädigungsplane — und nach dem hierauf erfolgten Reichsdeputationsschlusse alle Zugehöre, Güter und Einkünfte, alles Stiftungsgut, namentlich der dieß- und jenseits des Rheins befindlichen Spitäler, nach dem Ufer des Rheins getrennt, jenes auf der linken der französischen Republik, jenes auf der rechten Rheinseite dem Reiche, und zwar dieses der Dispositon jeder Regierung des Ortes, wo das Stiftungsgut liegt, oder erhoben wird, überlassen bleiben, daß sofort der Thalweg des Rheins die Scheidewand und Gränzlinie, sowohl was Domänial- als was Stiftungsgut betrifft, zwischen den beyden Staaten dem Reiche und Frankreich seyn soll, wornach mithin natürlicher Weise auch die Theilung der Papiere, Kapitalbriefe u. s. w. der dieß- und jenseits des Rheins befindlichen Stifter und Spitäler beiderseits bemessen werden muß.

Gleich-

Gleichwie Wir nun dem Herrn Staatsrathe und General Regierungskommissär Jollivet bereits unterm 29. October 1801 in einem Antwortschreiben, unsere Bereitwilligkeit erklärt haben, nach dem obengedachten allgemeinen beyderseits Friedensschlußmäßig bedungenen Theilungsgrundsatze, alle dießseits befindliche Papiere, Hypotheken, namentlich jene, welche die Spitäler in Mainz betreffen, zu theilen, sofort namentlich jene Hypotheken, welche Kapitalien, so auf der linken Rheinseite angelegt sind, enthalten, und mithin auf die linke Rheinseite gehören, dahin auszuliefern; so sind Wir auch jetzt dazu bereit, und werden zu diesem Ende auf der Stelle den Befehl an die dießseitigen Behörden ergehen lassen, alle Papiere und insonderheit die Kapitalbriefe hiernach zu söndern, und zur Auslieferung bereit zu halten.

Eben so vertrauen Wir dagegen, daß der Herr Präfekt ebenfalls der vorgedachten Friedensschlußmäßigen Uebereinkunft zu Folge den Befehl an die deroseitige Behörde werden ergehen lassen, daß alle Papiere und Kapitalbriefe u. s. w. deren Kapitalien auf der rechten Rheinseite angelegt sind, der sämtlichen in Mainz befindlichen Spitäler, insonderheit des Armen und Waisenhauses, des Katharinen- Alexius- und heiligen Geistspitals gesöndert, und an Uns hieher verabfolgt werden, wornach Wir jene, welche an andere Landesherren dießseits des Rheins nunmehr gehören, sogleich und um so gewissenhafter an die betreffenden Regierungen abliefern werden, als die auf der rechten Rheinseite befindlichen unglücklichen

lichen Diener der gedachten Spitäler von den gedachten Kapitalien und Gütern ihren lebenslänglichen Unterhalt vermög des Reichsdeputations-Hauptschlusses ziehen müssen.

§. 10.

Dieses Schreiben blieb bis jetzt, den 25. October 1803, unbeantwortet, und eben so blieb die Sache noch zur Zeit wie sie war.

Dem äussern Vernehmen nach soll man aber wirklich bey dem französischen Kommissariat zu Mainz den Gedanken hegen, die Kapitalien seyen nicht unter dem Ausdrucke: Zugehör, Güter und Einkünfte les *dépendances*, les *biens* et les revenus begriffen, und die Sache soll von dem Kommissariate dem französischen Minister zu Paris berichtet und vorgelegt worden seyn, woher die Entschliessung abgewartet werde.

§. 11.

Wenn man die Grundbegriffe der Worte, die Geschichte der Verträge, die Absicht der Paciscenten, die Natur eines allgemeinen Grundsatzes, den Sinn des völkerrechtlichen Gesetzes zusammensetzt *), so ist es wohl evident, daß der Thalweg des Rheins Alles Stiftungsgut, und namentlich auch jenes der Spitäler scheiden soll. Das ist Vertrag! Friedensschluß.

Bey-

*) Sieh die erste Abhandlung.

Beylagen.

Lit. A.

Bureau
Bien publique
Nro. 1.
On eſt invité à rapeller en marge de la Reponſe, le nom du Bureau, et le Nro. ci-deſſus.

Mayence le 14. Vendemiaire an 10. de la Republique françaiſe, une et indiviſible.

Le Conſeiller d'Etat, Commiſſaire Général du Gouvernement dans les nouveaux Departemens de la Rive gauche du Rhin.

Aux Préſident et Conſeillers de la Regence électoral d'Aſchaffenbourg.

Meſſieurs.

Depuis long-temps l'Etat déplorable, au quel étoient reduits les établiſſements de Bienfaiſance de la Rive gauche du Rhin par la Privation de

la

la majeure partie de leurs revenus ſitués ſur la rive droite de ce fleuve, faiſait l'objet de ma ſollicitude et réclamait avec inſtance l'éxecution des Articles 9. et 10. du traité de la paix de Luneville.

Les funeſtes effets de cette ſituation n'ont fait que s'accroitre par le retard, qu'eprouve cette execution, et j'ai du provoquer la déciſion de mon Gouvernement ſur les mesûres à prendre, pour prévenir la diſſolution totale de ces Etabliſſements.

Je joins ici l'arrêté des Conſuls, qui fait droit a mes inſtances, et me charge d'aſſurer le recouvrement des fonds et revenus et la rémiſe des titres, obligations, appartenants aux hoſpices civils et autres fondations des quatre nouveaux départements et qui ſont ſitués ou depoſés ſur la Rive droite du Rhin.

C'eſt pour appliquer cette meſûre á la ville de Mayence, que j'ai pris l'arrête, qui eſt également ci joint, pour nommer des Commiſſaires chargés de communiquer avec vous, Meſſieurs, pour le récouvrement et la Remiſe des fonds, révenus, titres et obligations des hoſpices de cette ville, ſur la Rive droite du Rhin, et qui provenant de biens immeubles ſitués dans l'Etendue de votre domination, ou de capitaux placés ſur

la

Digitized by Google

la Chambre Electorale des finances et autres domaines ou Proprietes particuliéres ſont dans le cas des Articles 9. 10. et 17. du traité de Luneville.

Je vous prie de vouloir accorder à ces Commiſſaires, dans le cours de leur Miſſion, toutes les facilités, que réclament la cauſe de l'indigence, qu'ils ſont chargés de defendre, et l'importance d'entretenir et de conſolider la bonne intelligence, qui doit regner entre votre Gouvernement et celui de la Republique, au quel je rendrai compte du reſultat de cette Miſſion.

J'ai l'honneur Meſſieurs de vous aſſurer de ma Conſideration trés diſtinguée.

Jollivet.

Lit. B.

Digitized by Google

Lit. B.

Copie de l'Arrêté du Commiſſaire Général du Gouvernement dans les nouveaux Departemens de la rive gauche du Rhin.

Mayence le 14. *Vendemiaire, an* 10.

Jollivet Conſeiller d'Etat, Commiſſaire Général du Gouvernement dans les Nouveaux Departemens de la rive gauche du Rhin.

Vû le Rapport du Maire de Mayence et celui de la Commiſſion des hoſpices de cette Commune en date des 9. et 11. de ce mois, des quels il reſulte, que les hoſpices viennent d'être privés de leurs revenus ſur la rive droite du Rhin par l'Etabliſſement d'une Commiſſion particuliere, nommenée par le Vicariat Epiſcopal d'Aſchaffenbourg et chargée d'en pourvoir le montant au profit de l'Electeur.

Vû l'arrêté des Conſuls du 19. Thermidor dernier, qui le charge ſpecialement d'aſſurer le Recouvrement des fonds, titres et Obligations appartenants à des Etabliſſements de Bienfaiſance des quatre nouveaux Departemens et ſitués ou dépoſés ſur la rive droite du Rhin, et a nommer des Commiſſaires pour faire effectuer ce recouvrement.

Arrêté.

Digitized by Google

Arrêté.

Art. 1.

Les Citoyens Merkel, juge au Tribunal civil et membre de la Commiſſion des hoſpices et Wernher, homme de la foret, nommés Commiſſaires à l'Effet de ſuivre aupres de la Regence Electorale d'Aſchaffenbourg ou de toute autre Autorité, le recouvrement des fonds appartenants ſur la rive droite du Rhin aux hoſpices de Mayence et les remis des titres et Obligations concernants l'Adminiſtration de ces hoſpices d'aprés le bordereau qui leur en ſera rémis par la Commiſſion bénévole prépoſée à cette Adminiſtration.

Art. 2.

Les Commiſſaires ſe transporteront en conſequence tant à Aſchaffenbourg que dans tout autre lieu, ou pourraient étre ſitués ou dépoſés les dites fonds, revenus, titres, et Obligations.

Art. 3.

Ils dreſſeront une Inventaire et deſcription des Objets qui leur ſeroit remis, dont la copie ſera laiſſée entre les Mains de la Régence d'Aſchaffenbourg ou autres depoſitaires quelconques et au bas de la quelle ſera miſe la quittance et de charge que les Commiſſaires ſont autoriſés à donner au Nom des hoſpices de Mayence; deux autres Copies ſeront adreſſées

au

Digitized by Google

au Commiſſaire Général, avec le qnel ils correſpon-deront pour tout ce, qui aura rapport a l'Objet de leur Miſſion.

Art. 4.

Les fruits de Voyage et de Vacation de ces Commiſſaires ſeront reglés d'aprés les avis du Maire de Mayence, et payés ſur les premiers recouvre-ments, qui ſeront faits.

Art. 5.

Il ſera adreſſées trois Expeditions du preſent Arrête au Maire de Mayence, qui eſt chargé de les transmêttre aux Citoyens.

Celles qui les concernent et d'en ſuivre l'Exe-cution, il en ſera egalement adréſſée copie ainſi que de l'arrêté des Conſuls à la Régénce Electoral d'Aſchaffenbourg avec invitation, de vouloir bien y faire droit.

Pour Copie conforme

Le Commiſſaire Général
du Gouvernement

Jollivet.

Lit. C.

Digitized by Google

Lit. C.

Extrait des regiſtres des déliberations des Conſuls de la République.

Paris le 19. Thermidor an. 9. de le Republique.

Les Conſuls de la République oui le rapport de l'Interieur. Arretent.

Art. 1.

Le Commiſſaire du Gouvernement dans les nouveaux départements établis ſur la rive gauche du Rhin eſt ſpecialement chargé d'aſſurer le récouvrement des fonds, titres et obligations appartenans à l'adminiſtration des pauvres de la ville de Bonne, à l'effet de quoi il demeure autoriſé à commettre tel Commiſſaire qu'il jugera convenable pour ſuivre auprès du Comte de Neſſelrode, au autres, la Rémiſe des dits fonds, titres et obligations, et en donner quittance et décharge au nom des Pauvres de la dite ville.

Art. 2.

Il ſera du tout fait inventaire et déſcription dont une ampliature ſera transmiſe par le Commiſſaire Général au Miniſtre de l'Interieur avec un état des diverſes portions de revenus de l'adminiſtration des

des pauvres de la ville de Bonne, et une copie authentique de ſes réglements.

Art. 3.

Les diſpoſitions des articles, qui précedent, ſeront obſervés pour tous les cas, ou il y aura lieu à des remiſes ou recouvrements de cette nature.

Art. 4.

Le Miniſtre de l'interieur eſt chargé de l'éxecution du préſent arrêté, qui ſera inſeré au bulletin des Lois.

Le premier Conſul ſigné Buonaparte,

Par le premier Conſul, le Sécrétaire d'Etat ſigné Hugues B. Mares.

Contreſigné par le Miniſtre de l'Interieur ſigné Chaptal, pour ampliature conforme, le Miniſtre de l'Interieur ſigné Chaptal.

Pour Copie conforme

Le Commiſſaire Général du Gouvernement, dans les Départements de la rive gauche du Rhin.

Jollivet.

(L. S.)

Digitized by Google

Lit. D.

An den Herrn Staatsrath und General Regierungskommissarius Jollivet zu Mainz.

P. P.

Das Schreiben, welches der Herr Staatsrath und General-Regierungskommissär unter dem 14. Vendemiaire 10. an uns zu erlassen beliebten, haben wir durch die abgeschickten Commissarien, Bürger Merkel und Werner, am 23. October richtig zu erhalten die Ehre gehabt. Wenn wir uns zur heiligen Pflicht gemacht haben, alle Bedingnisse des zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik geschlossenen Friedens unserer Seits pünktlich zu erfüllen, wenn wir benebst allerdings geneigt sind, alle in Gefolg desselben und der neuen Gränze zu berichtigende Gegenstände durch gütliche Uebereinkunft zu erledigen, und dadurch den Grund zu einer, das Wohl der beyderseitigen Staaten und Bewohner beabsichtigten guten Nachbarschaft, zu legen, so war es uns leid, daß der Antrag dieser Commissarien (die wir übrigens mit Vergnügen aufgenommen haben) an sich nicht so beschaffen war, daß wir jenen Gesinnungen in dieser Art entsprechen konnten.

Der Inhalt der bekannten Reichsfriedens-Unterhandlungen zu Rastadt, die durch den Frieden von Lüneville zwischen den beyden Staaten gezogene vollständige Gränze und Scheidelinie, der darinn ent-

enthaltene feyerliche Verzicht der französischen Republik auf jedes Staatseigen- und Besitzthum dießseits des Rheins sprechen zu klar, als daß der in Frage gesetzte Gegenstand noch einigem Anstand oder Zweifel unterworfen seyn könnte.

Nur die Dépendances des établissements ecclesiastiques so auf der linken Rheinseite gelegen, sind an die französische Republik durch den Frieden abgetreten, diejenigen aber, so dießseits befindlich, verbleiben dem deutschen Reich. Wir legen, statt der vollständigen Ausführung dieser unserer Behauptung Kürze halber eine Abschrift desjenigen bey, was den abgeordneten Commissarien auf ihren Antrag antwortlich mitgetheilt worden ist, und können dabey nicht unberührt lassen, daß dieser Gegenstand mit mehreren anderen, welche in Gefolge des Friedens richtig zu stellen, und in Vollzug zu setzen sind, in enger Verbindung stehe; besonders hängt derselbe mit der Auseinandersetzung des Landesschuldenstandes und der Festsetzung des Antheils zusammen, den die französische Republik, Kraft des Friedens, daran zu übernehmen hat. Auch gehört die durch den Frieden zugesagte Sönderung und Auslieferung der Archiven und Akten hieher. Keiner dieser Betreffe kann füglich für sich allein behandelt, und von den übrigen getrennt werden, sondern die Natur der Sache, und das beyderseitige Wohl scheinen zu fodern, daß eine gemeinschaftliche Uebereinkunft über alles zu Stand gebracht werde, wobey wir uns veranlaßt

sehen, unter andern besonders die friedensschlußmäßige Aufhebung der auf den Gütern und Revenüen mehrerer dießseitigen Bewohner zu unersetzlichem Nachtheil annoch fortdauernden jenseitigen Sequester ebenfalls in gefällige Erinnerung zu bringen.

Unserer Seits sind wir bereit, alle nach oben berührten Grundsätzen auf die linke Rheinseite gehörige etwa besitzende titres und Obligationen auszuliefern; auch zu jeder Erledigung beyzuwirken, welche nach Anleitung des Friedens annoch zu bewerkstelligen ist, und wünschen nichts sehnlicher, als daß von Seiten des französischen Gouvernements solche Einleitungen und Anstalten möchten getroffen werden, wodurch sämmtliche Betreffe mit wechselseitigem Einverständniß nach friedensschlußmäßiger beyderseitiger Verbindlichkeit in Ordnung gebracht werden möchten.

Wir haben übrigens die Ehre ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Lit. E.

Digitized by Google

Lit. E.

Liberté Egalité

Diviſion
adminiſtrative
Nro. 18099.

Mayence le 29. Floreal an 11. de la Republique françaiſe, une et indiviſible.

Le Prefet du Gouvernement du Mont-Tonnerre aux Praeſident, Directeur, et Conſeillers de la Regence Electorale d'Aſchaffenbourg.

Meſſieurs, les établiſſemens de Bienfaiſance, qui exiſtent dans la ville de Mayence ſous les noms d'hoſpices de St. Bleſis, St. Caterinne, et du St. Eſprit ſe trouvent privés de leurs titres, documens hypothecaires et autres papiers indiſpenſables a leur adminiſtration.

D'aprés les rapports officiels, qui m'ont inſtruit de l'embarras, ou cette privation met les curateurs de ces établiſſemens, les papiers ſont depoſés ſur le territoire de votre Dépendance avec les archives du grand Chapitre de Mayence, qui gerait autrefois leurs biens.

Ces

Digitized by Google

Ces papiers ne pouvant vous être d'aucune utilité, etant au contraire de la plus haute importance pour mon adminiſtration, et devant être rendus a la rive gauche du Rhin, tant parceque le retour de la paix a detruit le motif de leur enlevement, que parceque les traités en aſſurent la reſtitution; je vous prie, de vouloir bien donner les ordres convenables, pour que ces papiers ſoient tenues prèts a la diſpoſition d'un fondé de pouvoir, que la Commiſſion des hoſpices de Mayence chargera, de les reprendre ſuivant l'inventaire, que vous trouverés ci-joint.

Plein de confiance dans votre juſtice, j'attendrai votre Reponſe, pour fixer l'epoque de l'envoi de ce mandataire.

Agréez, Meſſieurs l'aſſurance de la Conſideration diſtinquée avec laquelle

J'ai l'honneur de vous ſaluer

Jean-bon St. Andre.

Le Secretaire Général
de la Preſecture

Fieſse.

Lit. F.

Digitized by Google

Lit. F.

Liberté Egalité

Mayence le 11. Prairial an XI. de la République françoiſe une et indiviſible.

Le Prefet du Departement du Mont-Tonnerre a Meſſieurs les Preſident, Directeur, et Conſeillers de la Regence Electorale a Aſchaffenbourg.

Meſſieurs.

J'ai eu l'honneur, de vous demander par ma lettre du 29. Floreal dernier, l'extradition des titres et Documens hypothecaires des corporations pieuſes, ou hoſpices civils de la ville de Mayence, depoſés avec les archives du Chapitre archi-épiſcopal ſur le territoire de votre dépendance.

La Commiſſion adminiſtrative de ces établiſſemens me rend Compte, que vous avez bien voulu donner des ordres pour la delivrance de ces papiers, mais ſeulment de ceux, qui concernent les poſſeſſions de la rive gauche, parceque vous avez penſé, que les poſſeſſions de la rive droite

Digitized by Google

droite, et les capiraux placés ſur cette rive devant être diſtraits du domaine de ces mêmes établiſſemens, les titres, qui avaient rapport a ces poſſeſſions et capitaux devenaient inutiles a la France. Je vous obſerve, Meſſieurs, que quant aux poſſeſſions foncieres et mobiliares des hoſpices de Mayence ſur la rive droite, les documens et titres, qui en prouvent la propriété, me ſont neceſſaires pour baser la reclamation en indemnité sur des biens nationaux de la rive gauche, que je me propoſe, d'adreſſer a mon gouvernement au nom des hoſpices, pour obtenir par la miſe en poſſeſſions de quelques domaines, l'equivalent de ce, qu'ils ont perdu, ainſi, ſi vous ne pouvés m'envoyer ces documens et titres en original, je dois vous prier inſtamment et a charge de reciprocité dans l'occaſion, de m'envoyer une copie fidele et authentique. Mais quant aux capitaux actifs placés par les hoſpices de Mayence a la rive droite ſur le ſol du fiſc, ou de quelques Communes; je dois inſerer de vos lumieres et de votre Connaiſſance exacte des traités de paix, ſur les quels l'ordre actuel des choses eſt fondé, que le doute, que vous ſemblés avoir de la propriété entiere de ces hoſpices ſur les dites capitaux, n'exiſte, que parceque vous regardés peut-être comme neceſſaire, de determiner auparavant par une ventilation, la portion, dont ces dépendances de l'Electorat ſur la rive droite reſteraient

en

en poſſeſſion, attendu, que pluſieurs des établiſſemens de la ville de Mayence auraient été fondés pour l'univerſalité des pays compoſantes cet Electorat, et non pour la ville iſolement.

Cette conſideration, ſur laquelle je ne dois rien prejuger, ne peut donner lieu dans ſon application a aucune diſcuſſion, quoique les titres de fondations nous expliqueront clairement la nature de chaque établiſſement, et s'il eſt ſpecial a la commune de Mayence, ou fondé pour tout l'Electorat. Ainſi elle ne preſente aucun motif, d'arreter l'extradition des Documens, qui prouvent le placement de ces capitaux, et par la raiſon, que l'objection d'une liquidation ne peut dans aucun cas infirmer les droits d'un creancier, les hoſpices de Mayence, aux quels cette qualité ne ſaurait être conteſtée, et qui loin d'avoir eté diſſous, ſubſiſtent encore dans la même organiſation, dans la même indépendance, et dans le même lieu, qu'avant la guerre, ne peuvent être plus long tems privés de leurs titres, quelques ſoient, ou puiſſent être les droits des territoires de la rive droite, qui formaient autre fois partie de l'Electorat de Mayence, et qui participaient aux ſecours adminiſtrés dans les hoſpices. Vous ſentirés facilement, Meſſieurs, que c'eſt a la ſouche, que doivent être rapportés de droit les pièces et titres, qui conſtatent les creances, ſauf aprés cette remiſe a proceder, s'il-y-a lieu à une liquidation,

pour

pour fixer la portion de chaque partie de l'Electorat vouée aux mains de diverſes gouvernemens, et ſur ce point il ſera facile, de s'entendre d'aprés les inſtructions, qui ſeront données aux Commiſſaires liquidateurs, qu'il faudra neceſſairement établir pour cet objet par leurs gouvernemens reſpectifs.

Comme adminiſtration immediatement tutelaire de ces hoſpices, je dois employer tous les moyens, pour leur faire rendre ce, qui leur appartient.

Auprès de vous, Meſſieurs, ceux d'une Communication amicale prevalant toujours, j'ai cru, que je devrais la preferer a une reclamation directement addreſſée a mon gouvernement.

Je m'empreſſerai, de l'informer de votre deciſion, que je vous prie de me transmettre dèsque vous l'aurès priſe.

J'ai l'honneur de vous ſaluer avec une Conſideration trés diſtinquée.

Jean-bon St. Andre.

Le Secretaire Général

Fieſse.

Dritte Abhandlung.

Frage: Wem gehört das auf der rechten Rheinseite befindliche Vermögen der auf der linken Rheinseite aufgehobenen Stiftungen? wem das Eigenthum? wem der Genuß?

§. 1.

Als es auf dem Kongresse zu Rastadt 1798 zwischen der Reichs-Friedensdeputation und der französischen Gesandschaft bereits bedungen war, daß alle auf der rechten Rheinseite befindliche Zugehöre aller auf der linken Rheinseite befindlichen Stiftungen — dem Reiche — und alle auf der linken Rheinseite befindliche Zugehöre aller auf der rechten Rheinseite befindlichen Stiftungen — der französischen Republik verbleiben sollen*), so warf die Reichsdeputation die Frage, auf, wem aber im Reiche die auf der rechten Rheinseite befindlichen Zugehöre von Körperschaften auf der linken zu Theil werden sollten?**)

§. 2.

*) Sieh die vorstehenden erste und zweyte Abhandlung.

**) Protokoll der Reichs-Friedensdeputation zu Rastadt II. Band, S. 188.

§. 2.

Die französische Gesandschaft machte den Vorschlag, daß als Regel aufgestellt werden könne, daß diese Zugehöre vorzüglich denjenigen Ständen zu Theil werden möchten, in deren Gebiete sie gelegen sind.*)

§. 3.

Die Reichs-Friedensdeputation hielt aber dafür, man müsse hiebey einen Unterschied zwischen Landes- und Lokal-Instituten machen.

Die Landes-Institute d. i. solche Institute, welche nicht nur für den Ort, wo sie ihren Sitz haben, sondern für das ganze Land, dieß- und jenseits des Rheins, bestimmt wären und dießseits Rheins fortwährten **), — sollten ihre Güter und Einkünfte, dießseits des Rheins behalten, sie liegen im Reiche, wo sie wollten. Die jenseitigen Lokal-Institute aber, welche nur für den Ort bestimmt wären, wo sie errichtet sind, sollten ihre Güter auf der rechten Rheinseite verlieren, und

*) Rastadter Protokoll V. Band, S. 189.

**) Z. B. die Kurfürstliche Universität zu Mainz war nicht nur für die Stadt Mainz, sondern für den ganzen Kur-Staat Mainz, dieß- und jenseits des Rheins bestimmt — die Kurfürstliche Universität ist ein solches Landes-Institut.

und diese sollten dem Landesherrn zufallen, in dessen Gebiete sie gelegen sind, jedoch soll der Landesherr solche Güter wieder zum frommen Zwecke verwenden.

Die Worte sind: „Was den Vorschlag betreffe, daß der Reichsstand, in dessen Landen solche dépendances lägen, vorzüglich Anspruch auf deren Acquisition haben soll, dabey finde man ebenfalls Nichts zu erinnern; nur verstehe sich von selbst, daß ein Reichsstand solche Güter nicht unentgeldlich an sich ziehen könne, sondern es würden alle Güter, Gefälle und Kapitalien geistlicher und weltlicher jenseitiger Stiftungen, (welche der Landesverfassung nach, oder weil sie zum allgemeinen Landesbesten stets bestimmt gewesen, auf dieser Rheinseite nicht fortwähren müßten) zu andern nöthigen Zwecken, sonderlich zum billigen Ersatze für diejenigen dießseitigen pia corpora, welche Verhältnißmäßig zuviel von ihren Einkünften auf der andern Seite einbüßten, auch sonstigen Entschädigungen zu verwenden, und zu dem Ende in eine Masse zusammen zu ziehen seyn" *).

§. 4.

Dieser Punkt, wem im Reiche die auf der rechten Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte der jenseits aufgehobenen Stiftungen gehören sollten, wurde zu Rastadt näher nicht bestimmt.

Es

*) Rastadter Protokoll II. Band, S. 558.

Es blieb dort bey dem allgemeinen Grundsatze: der Thalweg des Rheins scheide das Stiftungsgut zwischen dem Reiche und der Republik.

Bey dieser allgemeinen Scheidewand des Stiftungsguts zwischen Deutschland und Frankreich ließ es auch der Friede zu Lüneville, wo die französische Republik überdieß auf alles und jedwedes Besitzthum auf der rechten Rheinseite eigends feyerlich verzichtet hat *).

§. 5.

Hierauf erschien der Vermittlungsplan Rußlands und Frankreichs vom 6ten August 1802 bey der Reichsdeputation zu Regensburg.

In diesem ward vorgeschlagen „daß die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, davon getrennt, und der Disposition der respectiven Regierungen überlassen blieben" **); welches auch in

*) Lüneviller Friede 1801. Art. VI.

**) Sieh Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg Beylagen I. Band, S. 29.

„Troisemement, que les biens et les revenus appartenants aux hopitaux, fabriques, Universités, colleges et autres fondations pieuses comme aussi

in dem zweyten französisch- und russischen Vermittlungsplane wiederholt ward *), worinn also abermal nur im allgemeinen die Disposition über das befragte Stiftungsgut der dieß- und jenseitigen Regierungen überlassen, und wenigstens nicht deutlich bestimmt war, welcher Regierung die dießseits Rheins befindlichen Zugehöre der jenseits Rheins aufgehobenen Stiftungen gehören sollten. Dieses geschah aber in der dritten Note der vermittelnden Mächte, worinn erklärt ward, daß unter den Worten "respective Regierungen, was die rechte Rheinseite betrift" die Regierung des Orts zu verstehen sey, wo das Stiftungs-Gut liege **).

§. 6.

Die Reichs-Friedensdeputation nahm diesen Vorschlag der vermittelnden Mächte als Grundsatz an,

---

aussi celles de Communes de l'une des rives du Rhin situées sur l'autre rive, devront en demeurer distraits, et mises à la disposition des gouvernements respectifs."

*) Sieh das angezogene Protokoll II. Band, S. 41.

**) Regensburger Protokoll, Beylagen II. Band, S. 135.

„Par les mots, *Gouvernements respectifs* à la fin du 3me principe §. 34 les gouvernements mediateurs ont entendu, quant à la droite du Rhin, *les gouvernements locaux*."

an *), und da der Reichsdepatations-Hauptschluß wie im Ganzen, also auch in diesem Punkte von dem Reiche gutächtlich einstimmend angenommen und von dem Reichsoberhaupte ratificirt ist, so ist es nunmehr reichsschlußmäßig **) richtig, daß die Disposition über die auf der rechten Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte der jenseits des Rheins aufgehobenen Stiftungen jener Regierung desjenigen Ortes gehören, wo die Stiftungsgüter liegen oder die Einkünfte erhoben werden.

Wem gehört aber der Genuß von diesen hier befragten Stiftungsgütern und Einkünften? dieses ist der Gegenstand der vierten Abhandlung, wo auch die Art und die Gränze des Rechtes, die Disposition darüber betreffend, näher erläutert werden soll.

Vierte

*) Regensburger Protokoll I. Band, S. 347.

**) Sieh den vom Kaiser und Reich genehmigten Reichsdeputations-Hauptschluß §. 37.

Vierte Abhandlung.

Von dem Rechte der Individuen und Diener der auf der linken Rheinseite aufgehobenen Stifter, Klöster, Schulen, Spitäler und anderer frommen Stiftungen an dem, auf der rechten Rheinseite befindlichen, Stiftungsvermögen.

§. 1.

Der Hauptsitz des Gesetzes über diesen Gegenstand ist der §. 76. des Regensburger Reichsdeputations-haupt- und nunmehrigen Reichsschlusses 1803.

Die Worte dieses Reichsschlusses sind:

„In Ansehung derjenigen Geistlichen und Die„ner endlich, deren Körperschaften jenseits auf der „linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch „noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten „Rheinseite haben, die künftig der Disposition der „respektiven Landesherrn überlassen sind, versteht sich „von selbst, daß diese Landesherren, so weit diese „Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Per„sonen, welche als dießseits geborne von dem fran„zösischen Gouvernement zu dem Unterhalt ohne „Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder

„welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administra-
„tion wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen,
„schon während des Kriegs auf dieser Rheinseite ihre
„Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher
„wirklich genossen haben, eben so, wie alle andre
„neue Landesherren, diesen Unterhalt zu übernehmen,
„und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen
„ihre Einkünfte, worauf Ihnen ein gegründetes
„Recht zusteht, lebenslänglich zu belassen, und über
„solche nur nach deren Tod anderweit zu disponiren
„haben" *).

Die Entscheidung des gegenwärtigen Gegenstandes hängt also von dem wahren Sinne dieses Gesetzes ab, welches die rechtliche Norm der Individuen — der deutschen Landesherren — der Exekutionskommission — und des Richters im Reiche seyn muß.

Zur Aufklärung des Sinnes dieses Gesetzes will ich die Entstehungsgeschichte desselben voraussetzen. —

§. 2.

*) Sieh das Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg 1803. II. Band, S. 616, oder den Abdruck, Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803, die Entschädigungen betreffend, mit der französischen Original-Ausfertigung der 47 ersten §§. nebst dem Reichsgutachten darüber vom 24. März, und dem Kaiserlichen Kommissions-Ratifikationsdekret vom 27. April desselben Jahrs Frankfurt am Main 1803 S. 44.

Digitized by Google

§. 2.

Nichts schien der Reichsdeputation näher am Herzen zu liegen, als die Fürsorge für den Unterhalt der Dienerschaft und Geistlichkeit, welche ein Opfer des Friedens werden mußten; und Nichts ist vom Reichsdeputationsschlusse bis jetzt so unerfüllt geblieben, als gerade dieser mit dem ersten Menschengefühle so engest verbundene Gegenstand.

§. 3.

Als der russisch-französische Entschädigungs- und Vermittlungsplan bey der Reichsdeputation zu Regensburg im August 1802 übergeben, und beynahe durch die Mehrheit der Stimmen im Allgemeinen angenommen, darinn aber für die Dienerschaft und Geistlichkeit, als die unschuldigen Opfer des Friedens, mit keiner Sylbe gesorgt war, äusserte Kur-Mainz sogleich in seiner ersten Abstimmung, daß es zwar seines Orts auch dafür halte, daß der Entschädigungsplan im allgemeinen anzunehmen sey, daß jedoch darinnen Punkte enthalten seyen, welche ihrer Natur nach alsbald zugleich bestimmt, und darüber wenigstens unverzüglich allgemeine Regeln festgesetzt werden müßten; so z. B. werde, wo ein Hochstift, Abtey ꝛc. säkularisirt werden sollen, doch auch derjenige, dem solche als Entschädigung zu Theil würden, den anständigen und standesmäßigen Unterhalt aller lebenden Personen, die bisher darinn ihre konstitutionelle Existenz gehabt haben, in dem näm-

lichen Augenblicke mit übernehmen müssen; wovon wollte sonst die hohe und niedere Geistlichkeit, auch ihre Dienerschaft mit ganzen Familien einstweilen leben? Es sey schon hart, ohne alles Verschulden, seinen Stand und die einmal gewöhnte Lebensart verlassen zu müssen; mehr aber als hart würde es seyn, lebenden Personen ihren anständigen Unterhalt nicht zu versichern. Dieses sey gewiß gar nie die Intention der beyden Mächte gewesen, und es könne die Intention der Deputation ebenfalls nicht seyn, es scheine jedoch nöthig, daß hierüber alsbald eine feste Bestimmung erfolge *).

Diese Kurmainzische Stimme wurde mit allgemeinem Beyfall von der Reichsdeputation aufgenommen; nur einige Stimmen eigends anzuführen; so stimmte Kurbrandenburg, daß dieser von Kurmainz geäusserte Wunsch und Antrag, daß bey dem, über den Entschädigungspunkt zu Stande zu bringenden, Deputationsschluß auch bestimmte Regeln für den anständigen lebenslänglichen Unterhalt der Geistlichkeit, so billig als gerecht, und den Gesinnungen Seiner Königlichen Majestät angemessen sey **).

Baiern: Es sey allerdings mit angelegentlichster Sorgfalt für den vollständigen Unterhalt der hohen

*) Protokoll der ausserordentlichen Reichsdepatation I. Band, S. 30.

**) Protokoll l. c. S. 47.

hohen und niedern Geistlichkeit im Deputationsschlusse Rücksicht zu nehmen *).

Wirtenberg: Se. Hochfürstliche Durchlaucht von Wirtenberg sähen den Antrag des Kurmainzischen Directoriums nach ihren ohnehin bekannten Gesinnungen als eine Forderung der Gerechtigkeit an, daß der künftige Unterhalt der hohen und niedern Geistlichkeit in das Gutachten aufgenommen werde **).

Hessenkassel: finde diesen Antrag ganz in der Gerechtigkeit gegründet ***). —

Kurmainz trug demnach in seiner weiteren Abstimmung darauf an, „daß in dem hiernächst über die Bestimmung der Entschädigungen besonders zu fassenden endlichen Schlusse zugleich alsbald, und selbst in diesem Schlusse bestimmte Regeln über den anständigen Unterhalt aller, die bisher ihre konstitutionelle Existenz gehabt haben, festgesetzt würden †),“ welchem weiteren Antrage sofort alle Reichsdeputirten, die in die Annahme des Entschädigungsplanes gewillet hatten, einhellig beytraten ††), und es erfolgte schon in der IIIten Sitzung der Reichsdeputationsschluß dahin:

„In

*) Protokoll l. c. S. 47.
**) Protokoll l. c. S. 48.
***) Protokoll l. c.
†) Protokoll l. c. S. 52.
††) Protokoll S. 53.

„In dem festesten Vertrauen auf die wohlmeynenden Gesinnungen, welche beyde Mächte für das deutsche Reich hegten, nähme man, so viel einsweilen den Entschädigungsplan betreffe, diesen Plan im Allgemeinen vorläufig an. — Man glaube dagegen, die menschenfreundlichen Gesinnungen und Absichten der beyden Mächte nicht zu verfehlen, wenn man dabey bemerke, daß bey dem hiernächst über die Bestimmungen, besonders zu fassenden endlichen Schlusse zugleich alsbald, und in diesem Schlusse festzusetzen seyn werde, daß jeder beschädigte, bey wirklicher Ueberkommung seiner Entschädigungslande auch zugleich den anständigen Unterhalt aller bisher in solchen Landen ihre konstitutionelle Existenz gehabten Personen zu übernehmen habe, und hierüber in diesem Schlusse bestimmte Regeln festzusetzen seyen *).

Die Kaiserliche Plenipotenz äusserte sich in ihrem Erlasse auf diesen Reichsdeputationsschluß vom 14ten September 1802: Sie könne nicht umhin über die in diesem ersten Deputationsgutachten mit der rühmlichsten Uebereinstimmung einhellig festgesetzten Grundsätze der Billigkeit und Gerechtigkeit gegen jene, welche wider alles Verschulden ein Opfer des Friedens werden müssen, die vollkommenste Uebereinstimmung mit den Gesinnungen Ihrer Kaiserlichen

*) Sieh das Concluſum im Protokoll l. c. S. 54.

lichen Majestät und die gänzliche Begnehmigung derselben zu erkennen zu geben *).

§. 4.

Als nun das Kurmainzische Directorium hierauf diesen Punkt, den Unterhalt der Geistlichkeit und aller andrer ihre konstitutionelle Existenz verlierende Personen betreffend, in der IXten Sitzung reproponirt, und hiebey geäussert hatte:

„Die Sache sey zu wichtig, und die Vorsehung, welche die Deputation zu treffen habe, sey von zu weitem Umfange, auch der ganz verschiedenen Klassen von Personen, welche auf Bestimmung ihres künftigen Schicksals warteten, seyen zuviel, als daß hierüber sogleich gründlich abgestimmt, und ein so vielen Besorgnissen möglichst angemessener, nach dem einstimmigen Wunsche der Deputation soviel thunlich, wohlthätiger Beschluß ohne tiefes Nachdenken alsbald abgefaßt werden möge **),“ ersuchten die Reichsdeputirten das Directorium, daß dasselbe, um die Abstimmungen bestimmter abgeben zu können, die verschiedenen Klassen von Personen, von denen hier die Frage sey, in einer anderweiten Proposition auseinander setze ***).

§. 5.

*) Beylagen zum Protokoll I. Band S. 54. Beylage XV.

**) Protokoll I. Band, S. 162.

***) Protokoll l. c. S. 163.

Digitized by Google

§. 5.

Das Directorium theilte hierauf in der Xten Sitzung diese Personen in sechs Klassen *).

Zur sechsten Klasse der Personen, von welchen hier die Rede ist, rechnete es

„Geistliche, auch Diener, deren Körperschaften auf der linken Rheinseite aufgehoben und welche ohne Pension auf die rechte Rheinseite verwiesen worden, derer Körperschaften aber mehr und weniger Güter und Einkünfte auf dieser Rheinseite haben" **).

§. 6.

Die vermittelnden Mächte erkannten die Gerechtigkeit des vorgedachten Antrags und Reichsdeputationsschlusses (§. 3. 4) in ihrem weiteren Vermittlungsplane, und stellten nun ebenfalls den Grundsatz auf, daß die entschädigten Fürsten schuldig und gehalten seyen, so bald als sie in dem Genusse der Lande seyen, welche ihnen zur Entschädigung gegeben worden, sogleich den anständigen Unterhalt aller derjenigen Personen zu übernehmen, welche dort bisher eine öffentliche Civil- Hof- oder Militär-Existenz gehabt haben, und daß darüber ein Reglement fest zu setzen sey ***).

§. 7.

*) Protokoll l. c. S. 166.

**) Protokoll S. 168.

***) Protokoll II. Band, Beylage 42. Num. 9.

Digitized by Google

§. 7.

Nun erfolgten nach und nach die weiteren Abstimmungen der einzelnen Reichsdeputirten hierüber.

Kursachsen: „Die Vorsorge für alle diejenigen Personen, welche durch die im Lüneviller Frieden bedungene Entschädigung, ganz unverschuldet genöthigt werden, ihre bisherige konstitutionelle Existenz aufzuopfern, verdiene die größte Beherzigung, und müsse dem gesammten Reiche eben so wichtig seyn, als die Vertheilung der Entschädigungen selbst, da das Reich gegen diese eine nicht geringere Verbindlichkeit auf sich nehme, als gegen jene, welche durch Abtretung des linken Rheinufers ihre Besitzungen verloren haben" *).

„Der sechsten Klasse — könne nur eine dem Ertrage dieser Güter angemessene Versorgung und Pensionirung bestimmt werden; und es liege in der größten Billigkeit, daß die Landesherrn, in deren Gebiete dießseitige Güter und Renten liegen, sich diese temporäre Beschwerde gefallen ließen, da ihnen der Vortheil der Sekularisation gedachter Güter ganz zufälliger Weise, durch die von französischer Seite erfolgte Aufhebung der Korporationen, denen sie gehören, zuwachse" **).

Hoch

*) Protokoll I. Band, S. 267.

**) Protokoll l. c. S. 275.

Hoch und Deutschmeister: „Glaube überzeugt seyn zu dürfen, daß kein dießseitiger Landesherr, dem die Revenüen zugefallen sind, welche die dießseits gelegenen Güter oder Besitzungen der aufgehobenen Körperschaften abwerfen, entgegen seyn werde, diesen unglücklichen Opfern auf ihre Lebenstage den hinreichenden Unterhalt zufließen zu lassen, und ihnen solchen dadurch zu sichern, daß ein eigner Kassier ernennt werde, der diese nach der Größe der Revenüen zu regulirende Pensionen in den bestimmten Ratis auszahle" *).

Kurböhmen: über die Frage, welche Vorsorge für diejenigen geistlichen Fürsten und Stände, ihre Kapitel, Räthe und Diener zu treffen sey, welche durch den Frieden von Lüneville ihre bisherige Existenz verloren haben, erwarte zwar Subdelegirter noch wirklich seine Instruktion; unterdessen würde er es sich zur Verantwortung rechnen, wenn er einen Augenblick den Wunsch derjenigen unentsprochen lassen sollte, welche der schleunigsten Bestimmung dieses kummervollen Punktes mit bangem Blicke, zum Theile sogar in tiefem Elende entgegen sehen."

„Nach dem Geiste der Gerechtigkeit und Milde, welche alle Handlungen und Gesinnungen Sr. Kaiserlich-Königlichen Majestät bezeichneten, dürfe Subdelegirter unbesorgt, — er müsse sogar — mit Vergnügen

*) Protokoll l. c. S. 291.

gnügen und Zuversicht jede Idee aufnehmen, und jeder Entwicklung derselben folgen, in welcher er diese Grundzüge erkenne.“

Er erkenne sie, diese edeln Grundzüge, in der vortrefflichen Abstimmung der vortrefflichen Kursächsischen Subdelegation; er finde und ehre darinn große Rechtlichkeit, Umsicht und Achtung für jedes Verhältniß — für das sowohl, was stehe, als für das, was schuldlos und mit ganzer Ehre falle; — er umfasse daher auch mit ganzem Sinne die Hauptstütze und erste Zierde dieses dankwürdigen Voti; nämlich den Satz: „daß die Vorsorge für alle diejenigen, welche ganz unverschuldet das Opfer des Friedens geworden seyen, dem gesammten Reiche eben so wichtig seyn müsse, als die Vertheilung der Entschädigungen selbst; da das Reich gegen sie eine nicht geringere Verbindlichkeit übernommen habe, als gegen jene, welche durch Abtretung des linken Rheinufers ihrer Besitzungen verlustigt worden seyen.“

Daher denn Subdelegirter ferner allen, aus so reiner Quelle fliessenden, Anträgen und Bestimmungen desselben beytrete; und da er kein geringeres Gefühl für Pflicht und Recht, für Unglück und Hülfe in der Abstimmung der vortrefflichen Hoch- und Teutschmeisterischen Subdelegation wahrnehme; so sey ihm erlaubt, auch diese sich zuzueignen, zugleich das vortreffliche Direktorium zu ersuchen, bey Aufnahme des Konklusums, so oft hierbey ein Zweifel über die, den einzelnen Vorsehungen zu gebende, größere

oder

oder geringere Weite, eintreten mögte, Kurböhmen immer in dem begünstigsten Sinne zu zählen.

Eins jedoch müsse Subdelegirter besonders und mit Inständigkeit anmerken: große Stände (und Subdelegirter verstehe hierunter alle, welche fremdes Unglück größer als ihr eigenes fühlen) bedürften der Vorsehungen nicht, mit welchen die Deputation beflissen seyn muß, Genügen, Sicherheit und Schutz über die künftige Existenz der Verlustigten zu verbreiten. Sie, die so denken und fühlen, trügen in ihrer Seele ein höheres Maas, als jenes, welches wir mit allen unsern Bestimmungen erreichen könnten. Aber im Laufe der Zeit dürften hier und da Fälle und Menschen eintreten, welche jede Vorsicht nothwendig machen, darum trage Subdelegirter ausdrücklich darauf an, und er betrachte dieses als eine unumgängliche Nothdurft (wenn anders die hiebey betheiligten Personen, früher oder später, nicht dem Mangel und jedem Ungemache preis gegeben werden sollten), daß nicht allein, wie in beyden hieroben angezogenen Abstimmungen bereits angetragen sey, ihr Unterhalt auf gewisse, namentlich auszuzeichnende Aemter und Gefälle Hypothekarisch gegründet, und sie selbst als erste, in ihr Unterpfand wirklich immittirte Gläubiger betrachtet; — sondern, daß auch die Beamten, welche erwähnten Aemtern und Gefällen vorstünden, von Kaiser und Reichs wegen eidlich dazu verpflichtet würden, die einmal festgesetzten Summen den betreffenden Personen, ohne jemandens

Ein-

Einrede, mit pünktlicher Treue jederzeit unmittelbar auszuantworten " *).

Kurbrandenburg: Es erfordere die selbst redende Billigkeit, daß diejenigen Landesherren, welchen die Güter und Einkünfte dieser Körperschaften zu Theil würden, auch für die nach den oben angegebenen Bestimmungen sich von selbst regulirende Pensionirung derjenigen Mitglieder dieser Korporationen Sorge tragen, welche auf der rechten Rheinseite geboren seyen ꝛc. **).

„Kurmainz: habe dem allgemeinen rühmlichen Bestreben, den unschuldigen Opfern des Friedens ihr Schicksal zu erleichtern, und ihnen es wenigstens für ihre Lebenstage an einem anständigen Unterhalte nicht fehlen zu lassen, seines Orts um so weniger nöthig gefunden, ein eignes ausführliches Votum zu verfassen, als ohnehin von ihm zu erwarten sey, daß es sich, wie Kurböhmen allenthalben ad majora magis favorabilia werde zählen lassen " ***).

Kursachsen: „Von dieser Seite trete man in Ansehung des künftigen Schicksals der geistlichen Besitzer und ihrer Dienerschaft, allen denjenigen Vor-

*) Protokoll l. c. S. 313.

**) Protokoll l. c. S. 358.

***) Protokoll l. c. S. 392.

Vorschlägen bey, welche diesen verschiedenen Interessenten am vortheilhaftesten sind, und am leichtesten zu dem erwünschten Zweck führen können" *).

Kurmainz: „Was die Güter und Einkünfte der auf der linken Rheinseite aufgehobenen Korporationen betrifft, so haben gewiß ihre dießseitigen Glieder das gegründeste Recht auf ferneren lebenslanglichen Fortgenuß solcher Einkünfte; und die Localherren solcher Gefälle dürfen und werden sich gewiß begnügen, nach dem successiven Ableben dieser Individuen über diese Güter disponiren zu können" **). Worauf nun der Schluß dahin ausfiel:

„Da es Pflicht des Reichs sey, das Schicksal der schuldlosen Opfer des Friedens möglichst zu lindern, und sie irgend einer Willkühr nicht auszusetzen, sondern ihre persönlichen und amtlichen Verhältnisse eben so, als ihren künftigen lebenslänglichen anständigen Unterhalt zu sichern, mithin für alle Klassen der hierunter begriffenen Individuen, so viel thunlich, bestimmte Vorsehung zu treffen; so sey festzusetzen ***), und zwar, was die sechste Klasse derjenigen Geistlichen und Diener betreffe, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, jedoch noch mehr und weniger Güter auf dieser rechten Rhein-

*) Protokoll l. c.

**) Protokoll S. 414.

***) Protokoll l. c. S. 415.

Digitized by Google

Rheinseite haben, welche nach dem dritten Princip des neuen Plan general künftig der Disposition der seigneurs locaux überlassen seyen, verstehe sich von selbst, daß diese seigneurs locaux, so weit diese Einkünfte reichten, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als dießseits des Rheins geborne, von dem französischen Gouvernement zu diesem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher würklich genossen haben, — eben so wie alle andere neue Landesherren diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zustehe, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tod anderweit zu disponiren hätten " *).

§. 8.

Die vermittelnden Mächte gaben diesem Schluß der Reichsdeputation in ihren hierauf erfolgten Antworts-Noten ihren vollen Beyfall **), und nun ward nach der mit den vermittelnden Mächten getroffenen Uebereinkunft der Reichsdeputations-Hauptschluß

*) Protokoll S. 426.

**) Protokoll II. Band, S. 538. folg. Beylagen III. Band, S. 68.

schluß gefertigt, und in Ansehung der Diener und der Geistlichkeit, deren Körperschaften jenseits des Rheins aufgehoben worden sind, §. 76. folgendes verordnet:

„In Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener endlich, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, die künftig der Disposition der respectiven Landesherren überlassen sind, versteht sich von selbst, daß diese Landesherren, so weit diese Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als dießseits geborne von dem französischen Gouvernement zu dem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher würklich genossen haben, eben so, wie alle andere neue Landesherren, diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zusteht, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben *), wobey es auch in dem hierauf erfolgten Reichsgutachten und Reichsschlusse verblieb.

§. 9.

*) Protokoll II. Band, S. 616. 617. §. 67.

§. 9.

Aus dieser buchstäblich-aktenmäßigen Geschichte des Gesetzes ergeben sich folgende Grundsätze, welche bey der Bestimmung dieses Gegenstandes praktisch angewendet werden müssen.

Fürs Erste ist es ein, in allen Stimmen der Reichsdeputation feyerlichst ausgedruckter — von den vermittelnden Mächten anerkannter — von Kaiser und Reich nachdrucksamst bestätigter — und schon in den ersten Gefühlen der Menschheit geheiligter Grundsatz, daß allen jenen unschuldigen Opfern des Friedens, welchen ihr Eigenthum genommen und andern zugewiesen worden ist, von dem Reste ihres Eigenthums, wenigstens ihr lebenslänglicher Unterhalt heilig und unversehrt gelassen werden muß.

Es ist daher zweytens ein falscher Grundsatz, daß die dießseits des Rheins im Reiche befindlichen Güter und Einkünfte der jenseits des Rheins aufgehobenen Stifter, Klöster, Schulen u. s. w. als bona vacantia den landesherrlichen Kammern zugefallen seyen. Güter und Einkünfte, welche nach dem Gesetze, und wie sich von selbst versteht, zum lebenslänglichen Unterhalt der unglücklichen Individuen der ebengedachten geistlichen, frommen, milden Stiftungen verwendet werden müssen — Güter und Einkünfte, worauf diesen Individuen ein gegenwärtiges reichsschlußmäßiges gegründetes Recht — und dem Fürsten erst nach dem Tode der Individuen

ein zukünftiges Recht, darüber anderweit zu disponiren zusteht, sind keine ledig gewordene Kammergüter — dieß können nur unwissende, oder ungerechte, blos kameralische unjuridische Plusmacher behaupten! Männer, welche dem Fürsten und dem Staate gefährlicher sind als offene Diebe und Räuber!

Es ist daher drittens schreyend ungerecht, wenn man solchen unglücklichen, unschuldigen Individuen ihren Unterhalt durch tausend Ausflüchte verzögert — verhindert — schmälert — bestreitet — erschweret —

§. 10.

Dieses vorausgesetzt will ich erst die Klassen der Personen, welchen ihr Unterhalt aus den befragten Gütern und Einkünften gehört, und dann den Unterhalt selbst betrachten, und mit Beyspielen erläutern.

I. Personen.

Unter diese Personen gehören:

1) alle Diener und alle Geistliche, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden sind.

Alle Diener z. B. Alle Mitglieder solcher Universitäten, Schulen, Professoren, Lehrer, Subalternen — Alle Pfründner, Beamte, Officianten solcher

ſolcher Spitäler — Alle Konſulenten, Syndici, Beamte ſolcher Stifter, Klöſter u. ſ. w.

Alle Geiſtliche. Alle Mitglieder ſolcher Dom- Ritter- Kollegiatſtifter, Klöſter, Kanonici und Vikarien u. ſ. w.

2) Deren Körperſchaften jenſeits auf der linken Rheinſeite aufgehoben worden, welche jedoch

3) noch mehr oder weniger Güter auf der rechten Rheinſeite haben. Es giebt aber auch Klöſter und Stifter, die auf der linken Rheinſeite aufgehoben worden ſind, welche auf der rechten Rheinſeite gar keine Güter haben — und wovon die auſſer dem franzöſiſchen Gebiete gebornen Individuen von der franzöſiſchen Gewalt, von der linken auf die rechte Rheinſeite, ohne Penſion gewieſen worden ſind.*) Für dieſe äuſſerſt unglückliche Menſchen iſt in dem Reichsdeputationsſchluſſe keine eigene Verfügung getroffen worden. — Dieſe Unglücklichen haben ihren erſten gerechten Anſpruch auf die erſte weſentliche Tugend der Fürſten, auf das Vaterherz, auf die Großmuth ihres Landesherrn, welche bey Fürſten mehr, als Gerechtigkeit beym Volke, wirken ſoll! — Hört ſie der Fürſt nicht — dann muß ihnen Kaiſer und Reich helfen!

Es giebt jenſeits aufgehobene Stifter und Klöſter, welche nur ein Zehendtheil, andere ein Achttheil,

*) Sieh die Konſular-Verordnung §. XVII. S. 41.

andere die Hälfte ihres Stiftsvermögens auf der rechten Rheinseite haben — alle diese gehören unter die Vorschrift des 76 §.

Zu diesen Personen gehören

4) jene, welche als dießseits geborne von dem französischen Gouvernement zu ihrem Unterhalt ohne Pension auf die rechte Rheinseite verwiesen worden sind.

Der gedachte französische Konsularbeschluß vom 20ten Prairial 10ten Jahrs verfügt: „diejenigen Glieder der aufgehobenen Häuser oder Anstalten, welche auf dem Gebiete der Republik gebürtig sind, und dasselbe fortwährend bewohnen, erhalten eine jährliche Pension, nämlich sechshundert Franken jedes Individuum, das sechzig volle Jahre alt ist; und fünfhundert Franken alle diejenigen, welche ein geringeres Alter besitzen" *).

„Was die, den aufgehobenen Ordenshäusern und übrigen geistlichen Etablissements angehörigen Individuen betrifft, die vom Auslande gebürtig sind, so sollen dieselben gehalten seyn, auf das rechte Rheinufer zu passiren, und die Summe von 150 Franks, einmal bezahlt, für Reisekosten empfangen" **).

Es

*) l. c. Nro. XII.

**) l. c. Nro. XVII.

Es ist daher sehr unnütz, wenn man von solchen dießseits des Rheins gebornen Individuen noch ein eigenes Attestat fordert, daß sie von der französischen Gewalt ohne Pension auf die rechte Rheinseite gewiesen worden seyen. Das französische Gesetz ist generell, ist deutlich — und wer mißkennt den Vollzug solcher Gesetze? Auch gehören hieher

5) jene Personen, (Diener oder Glieder solcher Korporationen) welche nicht auf der rechten Rheinseite geboren, die sich aber eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf der rechten Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte indessen genossen haben.

Dieses ist z. B. der Fall bey vielen Mitgliedern der vormals Kurfürstlichen Universität zu Mainz. Als die französische Gewalt die Kurfürstliche Universität zu Mainz am Ende des Jahres 1798 aufhob, nahm dieselbe allen Mitgliedern der Kurfürstlichen Universität ihren Gehalt, errichtete dann eine neue Lehranstalt, stellte neue Professoren nach Gutbefinden, ohne Rücksicht auf dieß- oder jenseits des Rheins geborne an, warf denselben neue Gehalte aus u. s. w. Viele von den alten Professoren, dieß- und jenseits geborne, giengen nun auf die rechte Rheinseite, um aus den dießseitigen Universitäts-Vermögen ihren Gehalt fortzuziehen. — So waren auch von vielen Jahren her, schon vor dem Kriege, viele, auch jenseits geborne Stiftsgeistlichen auf der rechten Rhein-

seite

ſeite domizilirt. — So giengen viele Beamten der jenſeits aufgehobenen Spitäler ſchon während dem Kriege auf die rechte Rheinſeite, um ihren Gehalt aus den dießſeitigen Einkünften jenſeitiger Spitäler und andrer frommen Stiftungen zu ziehen!

II. Unterhalt.

Hier muß man vor Allem die Zeiten; nämlich, — den Unterhalt derſelben bis zum 1ten December 1802 — und den Unterhalt derſelben nach dem 1ten December 1802 bis zu dem Lebensend der Individuen — von einander ſöndern.

A. Unterhalt bis zum 1ten December 1802.

Alle auf der rechten Rheinſeite befindliche bis zum 1ten December 1802 fällig geweſene Einkünfte und Rückſtände der auf der linken Rheinſeite aufgehobenen Stifter, Klöſter u. ſ. w. gehören den Individuen des Stiftes, Kloſters, u. ſ. w. welchen ſie vor der Aufhebung deſſelben gehörten, die Individuen mögen dieß- oder jenſeits des Rheins geboren ſeyn, ſie mögen dieß- oder jenſeits des Rheins wohnen. Z. B. das Peterſtift zu Mainz hatte vor ſeiner Aufhebung auf der rechten und linken Rheinſeite Güter und Einkünfte. Jene auf der linken ſind ſeit der Aufhebung deſſelben franzöſiſches National-Gut geworden. — Dagegen hat das franzöſiſche Gouvernement den auf der linken Rheinſeite gebornen Individuen des Peter-

ſtifts

ſtifts zu Mainz eine Penſion ausgeworfen; die auf der rechten Rheinſeite gebornen Individuen des gedachten Stifts aber auf die rechte Rheinſeite ohne Penſion gewieſen *).

Jene Einkünfte auf der rechten Rheinſeite, welche bis zum 1ten December 1802 fällig oder rückſtändig waren, gehören den dieß- und jenſeitigen Individuen des gedachten Peterſtiftes! —

Seße man nur die Geſchichte des Geſetzes zuſammen, ſo wird ſich das Recht von ſelbſt herausſtellen.

In dem erſten Entſchädigungsplane der vermittelnden Mächte vom 18ten Auguſt 1802 hieß es lediglich in den am Ende aufgeſtellten Grundſätzen, Nummer 3, daß die auf der einen Rheinſeite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Univerſitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinſeite gehörten, davon getrennt, und der Diſpoſition der reſpectiven Regierungen überlaſſen bleiben.

„Troiſiemement, que les biens et les Revenus appartenans aux hopitaux, fabriques, univerſités, colleges et autres fondations pieuſes, comme auſſi celles

*) Sieh den obenangeführten franzöſiſchen Konſular-Beſchluß.

celles de communes de l'une de deux rives du Rhin situées sur l'autre rive, devront en demeurer distraits et mis à la disposition des gouvernements respectifs " *).

Hier war also nicht bestimmt, was die beiderseitigen Regierungen den Individuen der hier gedachten von den besragten Gütern und Einkünften abreichen sollten.

In dem zweyten Entschädigungsplane der vermittelnden Mächte blieb es zwar bey dem obigen Grundsatze Nummer 3, — es ward jedoch selbst von den vermittelnden Mächten in den am Ende darin aufgestellten Grundsätzen Nummer 9 und 10 beygefügt; daß die entschädigten Stände gehalten seyn sollen, daß, so bald sie in dem Genusse der Lande seyen, welche ihnen zur Entschädigung zugewiesen sind, sie zu gleicher Zeit den standesmäßigen Unterhalt von allen und jeden Personen übernehmen müßten, welche dort ihre öffentliche Existenz, sey sie Civil, Hof, oder Militär gewesen, gehabt haben, und zu dem Ende ein Reglement sogleich vorgeschlagen werden soll, als der gegenwärtige Plan angenommen seyn werde; und daß der Genuß der zur Entschädigung zugewiesenen Güter den 1ten Decembr 1802 für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen seyn mochten, vor den

Dekla-

*) Protokoll Beylagen I. Band S. 29.

Deklarationen der vermittelnden Mächte Civilbesitz zu ergreifen, seinen Anfang nehmen — die Rückstände aber bis zur Zeit des neuen Genusses den alten Besitzern verbleiben sollten, ohne jedoch hierdurch andern Verabredungen zwischen den interessirten Theilen vorzugreifen.

„9) Les parties indemnisées seront tenues, aussitôt qu'elles seront en jouissance des pays, qui leur sont donnés en indemnité, de se charger en même tems de l'entretien convenable de toutes les personnes, qui y jouissoient d'une existence publique tant civile qu'aulique et militaire, et un réglement sera presenté après l'adoption du present plan."

„10) La jouissance des biens assignés en indemnité commencera du prémier Décembre 1802 pour Princes et Etats indemnisés, qui n'auroient pas été dans le cas de prendre possession civile avant la présentation des declarations.

Les arrérages jusqu' à l'époque des jouissances nouvelles appartiendront aux anciens possesseurs, sauf tous autres arrangemens convenues entre les parties interessées." *)

Die Reichsdeputation nahm diesen Vorschlag der vermittelnden Mächte an, und es ward nun aus

*) Protokoll Beylagen II. Band S. 42.

aus den einzelnen Schlüssen der Reichsdeputations-Hauptschluß gefertigt, und §. 43. festgesetzt:

„Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen seyn möchten, vor den Deklarationen der vermittelnden Mächte, Civilbesitz zu ergreifen, mit dem 1ten December 1802 seinen Anfang. Der Civilbesitz selbst geht für alle, 8 Tage vor jenem Termin an.“

„Die Rückstände der unter der Disposition der Nutznieser gestandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des neuen Genusses gehören den alten Besitzern, ohne jedoch hiedurch andern Verabredungen zwischen den interessirten Theilen vorzugreifen“ *).

Die vermittelnden Mächte gaben hierüber wie über den ganzen Reichsdeputations-Hauptschluß, also auch über diesen Punkt die Rückstände und Gefälle bis zum 1ten December 1802 betreffend, ihre Zufriedenheit der Reichsdeputation zu erkennen **)!

Gleichwie nun die entschädigten Fürsten den Individuen der Stifter und Klöster ihren Lebensunterhalt erst vom 1ten December 1802 aus den, ihnen zugefallenen Stiftsgütern abzureichen schuldig sind, weil

*) Protokoll II. Band S. 602.

**) Protokoll l. c. S. 632.

weil sie davon erst am 1ten December 1802 den Genuß erhielten, so müssen die Stifts-Rückstände und Gefälle bis zum 1ten December 1802 den Stifts-Individuen gelassen werden, weil sie vom Tage ihrer Aufhebung, vom Junius bis zum 1ten December 1802, nicht Hungers darben, sondern aus ihren Stifts-Einkünften, welche bis zum 1ten December 1802 ihnen, als den alten Nutznießern und Besitzern, und sonst Niemanden gehörten, ihren Lebensunterhalt ziehen mußten!

B. Unterhalt derselben vom 1ten December 1802, dieser ist nun im §. 76. des Reichsschlusses bestimmt (§. 8.).

§. 11.

Um nun diesen Gegenstand praktisch und anschaulich zu machen, will ich die Anstände, welche sich hiebey wirklich erhoben haben, aus der Geschichte dessen, was Anfangs und bis jetzt in Ansehung der dießseits des Rheins befindlichen Güter und Einkünfte der jenseits des Rheins aufgehobenen Stifter, Klöster u. s. w. wirklich geschehen ist, die Hauptpunkte davon ausheben und mit Bemerkungen begleiten.

§. 12.

Als das französische Gouvernement durch den gedachten Konsular-Beschluß vom 9ten Junius 1802 alle Stifter und Klöster auf der linken Rheinseite in den vier neuen Departementen aufgehoben, und deren

Güter

Güter auf der linken Rheinseite für französisches Nationalgut erklärt hatte; ergieng sogleich von der damals noch Kurfürstlich Mainzischen Landes-Regierung an die sämmtlichen Kurfürstlichen Beamten (damals besaß noch der Kurfürst von Mainz das ganze alte Kurthum Mainz auf der rechten Rheinseite) der Befehl, daß nun Nichts mehr, es sey unter welchem Namen es wolle, an die Stifter und andre aufgelößte jenseitige Körperschaften auf die linke Rheinseite verabfolgt werde; auch verfügte der damals noch lebende Kurfürst, Friedrich Karl Joseph, daß wegen künftiger Verwaltung der in den dießseitigen Kurfürstlichen Landen auf der rechten Rheinseite befindlichen Güter und Gefälle der jenseits des Rheins aufgehobenen geistlichen Stiftungen eine eigne Kommission niedergesetzt werde; welches nach Höchstdesselben am 25ten Julius 1802 erfolgten Ableben Höchstdesselben Kur-Nachfolger, der jetzige Kurfürst-Erzkanzler Karl, bestätiget, und zu diesem Ende verfüget hat:

„Da das französische Gouvernement durch einen Konsular-Beschluß vom 9ten Juni laufenden Jahrs alle, somit auch die in den ehemaligen Kurmainzischen Landen bestandenen geistlichen Orden, Stiftungen und Koporationen jenseits des Rheins aufgehoben, ihre auf der linken Rheinseite befindlichen Güter und Gefälle für französisches Nationalgut erklärt, davon zwar die auf jener Seite gebornen stiftischen und klösterlichen Individuen mit einer jährlichen

Pen-

Pension versehen, die auf der rechten Rheinseite gebornen aber mit einem Reisegeld von 150 Livres auf diese Seite verwiesen hat; so haben Se. abgelebte Kurfürstliche Gnaden, schon damal die höchste Verfügung getroffen, daß die auf der rechten Rheinseite in Höchstihren Landen befindlichen Güter und Gefälle der aufgelößten Klöster und Stifter einsweilen mit Sequester belegt, und hiernächst zu deren Verwaltung eine eigne vermischte, aus geistlichen und weltlichen Räthen bestehende, Administrations-Kommission angeordnet werden sollte, alles lediglich in der landesväterlichen Absicht, die unglücklichen auf diese Seite verwiesenen Individuen davon, so weit sie reichen, zu unterstützen.

Se. jetzt regierende Kurfürstlichen Gnaden, ganz in dem Geiste und den erhabensten Gesinnungen Ihres nun in Gott ruhenden Vorfahrers, erklären nun auch Ihres höchsten Orts, wie Höchstsie gleiche landesväterliche Absichten hegen, diese dürftigen unglücklichen Individuen aus solchen Gütern und Gefällen bestmöglichst zu unterstützen, davon sich oder Ihren herrschaftlichen Kassen nicht das mindeste zuzuwenden, vielmehr, wenn etwas davon erübrigen sollte, solches anderweit zum wahren Wohl der Religion und des Seelenheils treulichst zu bestimmen.

In dieser landesväterlichen unwandelbaren Absicht ernennen Höchstdieselben zu der bereits vorhin gnädigst genehmigten vermischten Kommission als Mitglieder, von Seiten der geistlichen Behörde die

geist-

geistlichen Räthe von Schmitz, von Tautphöus und Scheidel, von Seiten der weltlichen aber die Hof- und Regierungs-Räthe von Roth und Freyherrn von Münch.

Se. Kurfürstliche Gnaden versehen sich zu dem erprobten Diensteifer der gnädigst angeordneten Mitglieder dieser Kommission, daß dieselben die ihnen oben eröffneten höchsten Gesinnungen allenthalben vor Augen haben, und nach denselben handeln und verfahren werden, wobey Höchstsie nur noch anfügen, daß bey der Verwaltung und Berechnung dieser Gefälle mit anständiger Publizität und dergestalt zu Werke gegangen werden müsse, daß den dabey interressirten Theilen, auf ihr Verlangen, unter gesetzmäßigen Vorschriften die Einsicht in die Verhandlungen und Rechnungen gestattet, das ganze Geschäft selbst aber unentgeldlich geführt, auch solche Rezeptoren vorzüglich gewählt und angeordnet werden, welche die Fonds schon genau kennen, und in Ansehuug ihrer eignen Kategorien keines besonderen Gehalts oder Belohnung bedürfen. Aschaffenburg den 9. August 1802 " *).

§. 13.

Die Verwaltung dieser Kommission erstreckte sich über das ganze Stiftungsgut im Kurmainzi-

*) Sieh die Kurmainzische Landes-Zeitung Nro. 95. Aschaffenburg den 10ten August 1802.

mainzischen dießseits des Rheins, welches den auf der linken Rheinseite aufgehobenen geistlichen Local-Stiftungen gehörte — die Stiftung, das Stift, Kloster, selbst mochte in dem jenseitigen vormals mainzischen, oder in einem andern jenseitigen reichsständischen Lande gelegen seyn. Die Lage des Ortes, des Gebiets, wo das Gut, wo die Gefälle, die Einkünfte des jenseits aufgehobenen Stiftes lagen, gab die Bestimmung der Grenzen, wohin sich die Verwaltung ausdehnte.

Die Verwaltung dieser Kommission erstreckte sich also nicht auf die Zugehöre und Einkünfte derselben, welche dießseits des Rheins ausser dem Kurmainzischen, in eines fremden Landesherren Gebiete lagen, wenn schon die Stiftung, das Stift, Kloster im jenseitigen Kurmainzischen gelegen war.

Auch selbst die Verwaltung dieser Kommission über das Stiftungsgut in dem dießseits Kurmainzischen betraf nur jenes, welches den jenseits aufgehobenen Local-Stiftungen gehörte. Die Verwaltung des dießseitigen Stiftungsguts im Kurmainzischen, welches den Landes-Instituten z. B. dem Domkapitel, der Universität, den Landes-Schulen, dem Seminarium — den Landes-Spitälern gehörte, blieb den eigends angeordneten besondern Kommissionen überlassen.

§. 14.

Digitized by Google

§. 14.

Indessen erfolgte der neue Reichsdeputations-Hauptschluß, wodurch bey weitem der größte Theil von den Kurmainzischen Landen an andre Landesherren zur Entschädigung angewiesen ward, wovon der Genuß für dieselben vom 1ten December 1802 seinen Anfang nahm *).

§. 15.

So deutlich und umständlich nun die Sache der Diener und der Geistlichen in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse entschieden zu seyn schien, so entstunden doch sogleich verschiedene Zweifel und Anstände selbst über diesem Punkt.

§. 16.

So entstund ein Anstand über die Frage, wem die Rückstände der jenseits aufgehobenen Stifter und Klöster gehörten? so bekam insonderheit das zu Mainz aufgehobene Stephans-Stift mit der Reichsstadt Frankfurt einen Anstand hierüber! —

Das dagegen erlassene Kommissions- und hierauf erfolgte Antwortschreiben des Magistrats zu Frankfurt wird die Sache praktisch vollkommen aufklären; ich setze beyde hieher, da der Inhalt auf alle Stifter und Klöster paßt, welche in gleichem Verhältnisse stehen.

Die

*) Reichsdeputations-Hauptschluß §. 41.

Die vorgedachte, zur Verwaltung der geistlichen Güter angeordnete Kommission, schrieb am 1ten Julius 1803 an den Magistrat zu Frankfurt:

„Der von uns zur Rezeptur der dießseits des Rheins befindlichen Gefälle und Einkünfte des ehemaligen St. Stephans-Stiftes zu Mainz bevollmächtigte Amtmann Köhler, hat uns die Anzeige gemacht, die Präsenz des gedachten Stiftes habe jährlich von einem Kapital à 1000 fl. von der Stadt Frankfurt 42 fl. an Interesse zu empfangen, welche termino Jacobi majoris den 25ten July 1802 fällig gewesen seyen, und noch zurück stünden. Auf dessen Anforderung habe man ihrer Seits diese Interessen an denselben zu zahlen geweigert, und ihm zur Antwort gegeben, es sey noch keinem Stift oder Kloster eingefallen, dergleichen Rückstände zu begehren. Da den Herren das Verhältniß der Sache nicht genug bekannt zu seyn scheint, so finden wir uns genöthiget, denselben solches aufzuklären.

Als die auf der linken Rheinseite befindlichen Mainzer Stifter und Klöster durch einen französischen Konsular-Beschluß im vorigen Jahre für aufgehoben erklärt, und den auf der linken Rheinseite gebornen Stiftsgeistlichen eine jährliche Pension aus den jenseits des Rheins befindlichen Stiftsgefällen ausgeworfen, die auf der rechten Rheinseite gebornen aber zu ihrem Unterhalte auf ihre Stiftsgefälle der rechten Rheinseite verwiesen wurden; ordneten Se. Kur-

fürstliche Gnaden, unser gnädigster Kurfürst und Herr, zur Verwaltung der auf der rechten Rheinseite befindlichen geistlichen Güter, der in Mainz aufgehobenen Stifter und Klöster eine eigene Kommission dahier an, damit jedem betheiligten eines jeden Stiftes aus den dießseits des Rheins befindlichen Gefällen seines Stiftes sein Unterhalt pro rata des Einkommens ausgetheilt würde. Hierauf erfolgte der Reichsdeputationsschluß in welchem §. 37, 43 und 76 das Loos der befragten Stifts- und Klostergeistlichen näher bestimmt ward, welche Reichsdeputationsschlußmäßige Vorschrift nun die Norm im Reich seyn muß. So richtig es nun hiernächst ist, daß die Deposition der Güter und Einkünfte der befragten Stiftungen §. 37 den respektiven Regierungen, wo sie liegen oder erhoben werden, überlassen ist, und so richtig es nach dem §. 43 ist, daß der Genuß davon für die gedachten Regierungen erst den 1ten December 1802 seinen Anfang nimmt, eben so richtig ist es nach diesem §. 43, daß alle Gefälle und Einkünfte der befragten Stiftungen bis zum 1ten December 1802 so wie alle Rückstände den Individuen der gedachten Stifter zum Voraus gelassen werden müssen; so wie denselben auch für die Zukunft nach dem §. 76 daraus ihr Unterhalt mit bestritten werden muß. Diesem vorgängig wird es nun den Herren einleuchtend seyn, daß die befragten vor dem 1ten December 1802 fällige Interessen den Individuen des befragten Stifts gehören, und mithin an Niemand anders als an

den

den zur Rezeptur der gedachten Stiftsgefälle und Einkünfte aufgestellten bevollmächtigten Rezeptor, Amtmann Köhler, zur gehörigen Vertheilung unter die Betheiligten zu verabfolgen seyen.

Was aber die Gefälle und Einkünfte des gedachten Stiftes, so nach dem 1ten December 1802 fällig werden, betrifft, werden sich die dießseitigen Individuen des gedachten Stiftes zur Gehabung der besragten Interessen selbst, oder durch ihre weiters Bevollmächtigten zu seiner Zeit melden.

Wir ersuchen daher die Herren, die oft gedachte bereits den 25ten July 1802 fällig gewesene Interessen ad 42 fl. nunmehr ohne weiteren Aufenthalt an den gedachten Amtmann Köhler gegen Quittung auszahlen zu lassen."

Der Magistrat von Frankfurt antwortete:

„Die von den Herren in dem geehrtesten Schreiben vom 1ten July mpr. Uns ertheilte Erläuterung, was es mit dem Deroseits, dem Kurfürstlichen Amtmann Köhler, zu Erhebung der am Jakobitag des verflossenen Jahrs verfallen gewesenen Gülte aus einem bey Unserm Rechenamt stehenden Gültbriefe des vormaligen St. Stephans-Stifts zu Mainz gegebenen Auftrage, für eine nähere Bewandniß habe, hat uns bestimmt, Unserm gedachten Rechenamte, unterm heutigen, den Auftrag zugehen zu lassen, dem Deroseitigen gemeldten Be-

vollmächtigten mit der Verabfolgung der in Frage stehenden Jahres-Gülte des verflossenen Jahres ohne Anstand zu willfahren.

Wir sehen Uns jedoch hiebey vermüssiget, den weiteren Inhalt Dero geehrtesten Schreibens mit der Bemerkung zu erwiedern, daß, was die fernere Sustentation der von der französischen Regierung auf die rechte Rheinseite, ohne Pension übergewiesenen einzelnen Glieder des St. Stephans-Stiftes betrifft, Wir Uns zu einem Beytrage hiezu für verbunden nicht zu erkennen vermögen, da dieses Gültkapital Uns nicht blos allein aus dem in den §. 37 dieses Reichsschlusses festgestellten principio, sondern vielmehr, vermöge §. 27 unter der Kategorie:

"Aller — wie es in dem §. 27 des oft belobten Reichsschlusses heißt — in gedachter Stadt Frankfurt und ihrem Gebiete begriffener geistlicher Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte."

zur besondern Entschädigung ausdrücklich mit angewiesen, überdieß aber diese obengenannte Entschädigungs-Objekte mit einer ihren Revenüen-Ertrag einschließlich der sonst darauf haftenden Lasten, weit übersteigenden übergroßen jährlichen Rente von 24000 fl. bereits belastet sind. Die Bezahlung dieser Rente solle, vermöge des Reichsschlusses, schon vom 1ten December des verflossenen Jahrs anfangen, und es erhellet demnächst von selbst, daß die

die Absicht nicht dahin gegangen seyn könne, den Genuß der Uns dafür angewiesenen und hiermit belasteten Entschädigungs-Objekte — es seye nun im Ganzen oder in ihren einzelnen Theilen, Uns zu gleicher Zeit zu entziehen, oder anders wohin anzuweisen. Der von den Herren angezogene §. 76, des Reichsschlusses, welcher von denjenigen Landesherren und Regierungen spricht, welche vermöge des §. 37, die in ihrem Gebiete befindlichen Güter oder Einkünfte der auf der linken Rheinseite aufgehobenen geistlichen Güter und Korporationen ganz unentgeldlich und als reinen Erwerb erhalten haben, kann demnach auf die hiesige Reichsstadt, und auf die derselben zur Entschädigung speziel- und ausdrücklich angewiesenen, in ihrem Gebiete gelegenen geistlichen Güter, Eigenthum und Einkünfte nicht angewendet werden.

Wir hoffen, daß die Herren bey einer gefälligen Prüfung dieser unverkennbaren Gründe, denselben Dero Beyfall zu geben, und daher das hiebey betheiligte Personale der Geistlichen des St. Stephans-Stiftes hiernach zu bedeuten, von Selbst nicht entstehen werden."

Die Einrede, welche hier der Magistrat wegen der zukünftigen Sustentation der Stiftsglieder macht, streitet zu offenbar wider Buchstaben und Sinn des Reichsschlusses, als daß solche eine eigene Widerlegung verdiene.

Die Individuen des besagten Stiftes werden ihr reichsschlußmäßiges Recht hiernach ohne Anstand

geltend

geltend zu machen, und bey dem ersten Widerspruch die Reichs-Exekutionskommission mit Erfolge anzurufen wissen.

§. 17.

Einen andern Anstand erhob Nassau-Usingen in Ansehung der Rückstände.

Nassau-Usingen wollte den Individuen der jenseits des Rheins aufgehobenen Stifter, namentlich jenen des zu Mainz aufgehobenen Viktor-Stiftes zwar alle Rückstände in seinen neu erworbenen Landen, auch alle Gefälle bis zum 1ten December 1802 überlassen. Was aber die Rückstände in den alt Nassau-Usingischen Landen betrifft, wollte Usingen einen Unterschied zwischen den bereits deservirten und nicht deservirten Gefällen machen. Die ersten wolle es den Stiftsindividuen überlassen — die andern sprach es aber als bona vacantia für den herrschaftlichen Fiskus an — und behauptete, als die Stifter auf der rechten Rheinseite aufgehoben worden und erloschen wären, so seyen die in dem alt Nassau-Usingischen befindlichen Gefälle derselben dem Nassau-Usingischen Fiskus als Lediggut heimgefallen!

Die Stiftsindividuen bezogen sich auf den §. 43 des Reichsschlusses; — Usingen antwortete, daß dieser §. nicht für, sondern wider die Behauptung der Geistlichen, und für die Behauptung von Usingen spräche.

Die

Die oftgedachte Kommission ersuchte nun die Kurfürstlich-Erzkanzlerische Regierung zu Aschaffenburg um ein Vorschreiben für die Individuen des gedachten Stiftes; welches dieselbe auch am 22ten Junius 1803 an die Fürstlich Nassau-Usingische Regierung nach Wißbaden erließ, worinn der Kern der Gründe für dieselben, und die Widerlegung des Scheingegengrundes enthalten ist, folgenden Inhalts:

„Die zur Verwaltung der geistlichen Güter angeordnete Kurfürstliche Kommission dahier, hat Uns die Anzeige gemacht, daß man von Seiten Nassau-Usingen den Individuen der auf der linken Rheinseite von der französischen Gewalt aufgehobenen Stifter, namentlich jenen des ehemaligen St. Viktor-Stifts, nur die Rückstände und Gefälle in den neu erworbenen, zur Entschädigung angewiesenen Landen bis zum 1ten December 1802 verabfolgen lassen wolle; Was aber die Rückstände in den alt Nassauischen Landen betreffe, wolle man Ihrerseits einen Unterschied zwischen den bereits deservirten und nicht deservirten Gefällen machen; die ersten wolle man den gedachten Individuen, nicht aber die zweyten überlassen.

In der Ueberzeugung, daß dießfalls ein Mißverständniß obwalte, haben Wir den Herren nach unsrer Ueberzeugung das wahre Verhältniß der Sache, um für den gerechten Anspruch der gedachten unglücklichen Individuen ein Fürwort zu sprechen, hier vorlegen wollen:

Als

Als die französische Gewalt die Stifter zu Mainz aufgehoben hatte, hat das französische Gouvernement, wie den Herren bekannt ist, den auf der linken Seite gebornen Stiftsgeistlichen eine jährliche Pension aus den jenseits des Rheins befindlichen Stiftsgefällen ausgeworfen, die auf der rechten Rheinseite geborne aber zu ihrem Unterhalte an ihre Stiftsgefälle auf die rechte Rheinseite ohne Pension verwiesen; nun ists es doch natürlichen Menschenrechtes, daß diese ohne ihr Verschulden Unglückliche auf ihre dießseits des Rheins befindliche Stiftsgefälle, wo sie auch immer liegen, den ersten Anspruch haben, um daraus, als aus der ihnen einzig übrig gelassenen Quelle, ihren Lebensunterhalt zu holen, wie denn auch der in diesem Punkte vollkommen einstimmige Reichsdeputationsschluß die geistlichen Individuen, deren Stiftungen jenseits aufgehoben sind, an ihre dießseitige Gefälle, ohne allen Unterschied §. 76 und sofort an alle jene Landesherren zu diesem Ende angewiesen hat, in deren Landen ihre Stiftsgefälle liegen, und mithin schon aus diesem Grunde in Ansehung der gedachten Stiftsgefälle von einer Herrenlosigkeit keine Rede seyn kann; daß dieses der Sinn des Reichsdeputationsschlusses sey und nothwendig seyn müsse, erhellt auch schon daraus, weil von den Gefällen vieler jenseits des Rheins aufgehobenen Stifter, sehr wenig dießseits liegt, die oft zusammen nicht hinreichen, eine standesmäßige Lebsucht den Individuen abzuwerfen, welches

dann

dann vollends oft unmöglich wäre, wenn man noch zwischen den Stiftsgefällen in alten- und neuerworbenen Landen in der befragten Hinsicht einen Unterschied machen wollte.

Ohne Uns auf den §. 43 des Reichsdeputationsschlusses, welcher in Ansehung der Rückstände keinen Unterschied macht, eigends zu berufen, welches bereits die obengedachte Kommission in ihrem Schreiben gethan hat, so wollen Wir nur noch das einzige anführen; da Se. Hochfürstliche Durchlaucht den obgedachten Stiftsgeistlichen ohnehin schon auch die befragten deservirten Rückstände, nach dem Inhalte das Deroseitigen Schreibens, ohne Anstand zu lassen gerechtest entschlossen sind, und die übrigen für Höchstdieselben eine sehr unbedeutende Summe, für die gedachten unglücklichen ohne alle ihre Schuld von dem Ihrigen verwiesenen Geistlichen aber eine für ihren Lebensunterhalt jetzt bedeutende Zubuße ist; so hegen Wir auf das erhabene Gefühl der Gerechtigkeit und Großmuth Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht das vollkommene Zutrauen, daß Höchstdieselben ihnen den Genuß aller Rückstände, ohne Unterschied der alten und neuen Länder, nach Abzug der darauf haftenden Schulden, bis zum 1ten December 1802 zu lassen keinen Anstand mehr nehmen werden, indem sie ihren Lebensunterhalt bis dahin daraus haben ziehen und bestreiten müssen.

Fünfte

Fünfte Abhandlung.

Wem gehört das auf der rechten Rheinseite befindliche Vermögen solcher litterarischen Instituten, die vormals beyden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermal auf der rechten Rheinseite fortgesetzt werden, namentlich jenes der Kurfürstlichen Universität zu Aschaffenburg?

§. 1.

Der Fond der Kurfürstlich-Mainzischen Universität hatte von seiner Entstehung an bis in die neuesten Zeiten ein ganz eigenes Schicksal.

§. 2.

Diether von Isenburg, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, der erste Stifter der hohen Schule zu Mainz,*) übertrug, mit Genehmigung des Pabstes Sixtus des IV., im Jahre 1477 vierzehn Kanonikate der ansehnlichsten Kollegiat-Kirchen des Erzstifts

*) Sieh Diether von Isenburg, Erzbischof und Kurfürst von Mainz. Mainz 1789 und 1790. 8.

Digitized by Google

Erzstifts Mainz der Kurfürstlichen Universität zu ihrem Unterhalt, wovon die Benennung tauglicher Subjekte dem Rektor und den Professoren der Universität, die Verleihung selbst aber dem jedesmaligen Erzbischofe von Mainz zustund.*)

Allein ohne Erfolg, ohne Bestand, und, noch ehe die Vereinigung der Kanonikate mit der Universität vollbracht war, hatten schon die Stifter den beßten Willen ihres Erzbischofs zu Rom vereitelt. Die Universität kam nicht zum Genuß — und statt der Stiftseinkünfte blieben ihr am Ende Nichts als die Kosten der Prozesse über! Dieß war das Schicksal ihrer ersten Stiftung — im 15ten Jahrhundert!

§. 3.

Nun folgte ihre zweyte Stiftung im 18ten Jahrhundert.

Lothar Franz, Erzbischof und Kurfürst zu Mainz, hob nämlich, ebenfalls mit Genehmigung des Pabstes Klemens XI. im Jahre 1713 vierzehn Kanonikate des hohen Erzstiftes gänzlich auf, und vereinigte derselben Einkünfte mit der Kurfürstlichen Universität zu Mainz.**)

Allein

*) *Joannis* Rerum Moguntiacarum, Vol. I. p. 789. *Gudenus* Cod. diplom. IV. p. 422. seq. *Würdtwein* Subsid. diplom. Tom. III. p. 182. seq.

**) *Würdtwein* Subsid. diplom. Tom. III. p. 259.

Allein der Eigennutz vereitelte auch diese zweyte Fundation! Schon unter den Kurfürsten Franz Ludwig wurden ihr, ohne ihr Wissen und Willen, durch eine Bulle Klemens XII. im Jahre 1731 diese Einkünfte der vierzehen Kanonikate wieder genommen, und statt der Einkünfte von vierzehen reichen Präbenden, jährlich vierzehen arme hundert Gulden aufgedrungen, welche die 14 Stifter zusammen schießen sollten;*) — und so hatte ihr Fond zum zweytenmale Schiffbruch gelitten!

§. 4.

Friedrich Karl Joseh von Ehrtal, Erzbischof und Kurfürst zu Mainz, ward nun der dritte Stifter der Universität zu Mainz!

Er errichtete nicht nur im Jahre 1783 siebenzehen Professores Präbenden,**) sondern hob mit Beyfall und Genehmigung des Kirchen und des Reichsoberhauptes, des Pabstes und des Kaisers, drey Klöster, die Karthaus und zwey Nonnenklöster in Mainz auf, und vereinigte deren ganzes Vermögen mit der hohen Schule zu Mainz. Die hohe Schule ergriff daher von dem sämmtlichen inn- und

auſſer

*) *Würdtwein* Subſid. diplom. T. III. p. 276.

**) Sieh die Errichtungsurkunde in der Mainzer Monatschrift von geistlichen Sachen, I. Band, I. Heft, 1784. S. 14.

auſſer dem mainziſchen, auch von dem im heſſiſchen Gebiete gelegenen Vermögen der gedachten drey Klöſter allenthalben, inſonderheit auch in dem Heſſiſchen den Beſitz. Die Herren Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt und Homburg zogen aber einen großen Theil davon, nämlich die in ihrem Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der gedachten drey Klöſter (ein Kapitalvermögen, ohne die ſeit 1783 bis jetzt aufgelaufenen Zinſen zu rechnen, wohl von hundert tauſend Thaler) ſogleich an ſich; und erklärten deren Gefälle, welche ſie ſchon mehr als zweyhundert Jahre lang an die oft gedachten Klöſter nach Mainz verabfolgen ließen, fernerhin nicht mehr nach Mainz an die Kurfürſtliche Univerſität verabfolgen zu laſſen.

Der Kurfürſt Friedrich Karl Joſeph ſuchte hierauf durch mehrere von der Kurfürſtlichen Landesregierung an die Fürſtlich Heſſen-Darmſtädtiſche Regierung und Heſſen-Homburgiſche Kanzley, auch durch Höchſteigenhändige, an die Herren Fürſten zu Heſſen-Darmſtadt und Homburg erlaſſene Schreiben die beyden Herren Landgrafen von dieſen Thathandlungen abzubringen. Die Herren Landgrafen beharrten aber auf dem einmal eingeleiteten Widerſpruch! —

Der Kurfürſt und die hohe Schule zu Mainz ſchlugen daher nach entſchöpftem gütlichen Verſuche den reichsgeſetzmäßigen Rechtsweg ein, ſtellten ihre rechtliche Klagen wider die beyden Herren Landgrafen

Sr.

Sr. Kaiserlichen Majestät bey dem Kaiserlichen Reichshofrathe vor, baten um den Allerhöchst-Oberstrichterlichen Schutz und Hilfe, und erhielten ein Kaiserliches Mandat, wodurch die hohe Schule in dem rechtmäßig ergriffenen Besitze geschützet, den beyden Herren Landgrafen, nach erfolgter und wiederhohlter Fristenstreckung, die Paritorieurtel angedrohet, die Einrede als unstatthaft verworfen, die auf neue Thathandlungen erstreckte Paritorieurtel dann erkennt, und endlich die Folgeleistung bey Strafe der wirklichen Exekution den Herren Landgrafen rechtlicher Ordnung nach auferlegt und wiederhohlet ward, — wogegen die Herren Landgrafen den Rekurs an den Reichstag nahmen, wo diese Sache noch unentschieden hängt, indessen die Herren Landgrafen noch bis zur Stunde in dem Genusse des gedachten Kurfürstlichen Universitäts-Vermögens sind.*)

§. 5.

---

*) Sieh die damals hierüber erschienenen Schriften.

1) Roth: Rechtliche Staatsbetrachtungen über die Frage: ob die in dem Fürstlich hessischen Gebiete gelegenen Güter und Einkünfte der von dem Kurfürsten zu Mainz 1781 aufgehobenen drey Klöster dem Kurfürsten von Mainz oder dem Landgrafen von Hessen zugefallen sind. Offenbach am Main 1783. 8.

Dawider erschienen:

2) Kurze Revision der rechtlichen Staatsbetrachtungen über die Frage ꝛc. Frankfurt und Leipzig, 1783, von dem geheimen Rath und Kanzler Koch in Gießen.

Digitized by Google

§. 5.

Im Jahre 1798 hob die französische Gewalt die Kurfürstliche Universität zu Mainz auf, entsetzte alle

3) Neuer Aufschluß über die Stellen des westphälischen Friedens, welche die Mediatklöster und deren Güter und Gefälle betreffen, von ebendemselben. Gießen, 1783. 8.

4) Erstes Postscript zum neuen Aufschluß über die Stellen des westphälischen Friedens, welche die Mediatklöster und deren Güter und Gefälle betreffen, von ebendemselben. Gießen, 1783. 8.

5) Doktor Schnauberts Widerlegung der ohnlängst in Offenbach herausgekommenen rechtlichen Staatsbetrachtungen ꝛc. Gießen, 1783. 8.

Wider diese 4 Schriften zusammen erschien als Replik:

6) Roth: Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen wider Herrn und geheimen Raths und Kanzler Kochs, a) kurze Revision, b) neuen Aufschluß, c) erstes Proscript, und d) Herrn Doktor Schnauberts sogenannte Widerlegung ꝛc. Frankfurt und Leipzig, 1783.

Hierauf duplizirten Herr geheimer Rath Koch und Doktor Schnaubert.

7) Zweytes Postscript zum neuen Aufschluß über die Stellen des westphälischen Friedens ꝛc. vom geheimen Rath und Kanzler Koch. Gießen, 1783. 8. und

8) Professor Schnaubert in Gießen über die Frage: ob die im hessischen Gebiete gelegenen Güter ꝛc. Antwort auf Herrn Roths Vertheidigung seiner recht-

alle Professoren und alle andre Mitglieder derselben ihres Gehaltes, und zog derselben Vermögen auf der

---

rechtlichen Staatsbetrachtungen. Gießen und Marburg, 1784. 8.

9) Konklusum des Kaiserlichen Reichshofraths vom 1ten August 1783 die in Hessen gelegenen kurmainzischen Universitätsgüter betreffend, mit einigen Anmerkungen. Offenbach am Main, 1784. 8.

Indessen erschienen auch von verschiedenen protestantischen Staatsrechtsgelehrten Schriften für die Gerechtigkeit der Mainzer Sache.

10) Rechtliche Gedanken über die Einziehung der katholischen Mediatklöster, von dem geheimen Justizrath und Professor Primarius zu Göttingen, Ludwig Böhmer, welche in dem ersten Postscript des H. K. Kochs, S. 7. eingerückt sind.

11) Johann Niklas Friedrich Brauer, Hochfürstlich-Markgräflich-Badischer Hofrath, in seiner Abhandlung: von den Normen zur Entschädigung der Streitigkeiten zwischen verschiedenen Religionsverwandten, und deren Folgen auf die, einer stehenden oder eingehenden Kirchenstiftung zugehörigen, in andern Territorien gelegenen Renten und Gefälle, zur Erläuterung des 1, 45, 47 §. im V. Artikel des westphälischen Friedens. Offenbach am Main, 1784. 8.

12) Antistii et Eudoxi dialogus de eo, quod justum est circa reditus tribus ab Electore Moguntino nuper extinctis monasteriis alienis ex territoriis, maxime principum A. C. addictorum debitos cum appendice. Francofurti, 1783. 8. für Kurmainz; aber eine elende Skarteke.

12) Ge-

der linken Rheinseite an sich, auch nahm die nachher zu Mainz errichtete französische Central-Schule während

---

13) Gedanken von der Wirkung des Einziehens und Aufhebens katholischer Klöster, in Ansehung der Protestanten in Deutschland, nebst eingemischten Zweifeln gegen die von den Gießenischen Schriftstellern in der mainzischen Klostersache gemachte Erklärung des westphälischen Friedens, Ihnen und andern zur Gelegenheit, durch deren Auflösung die Wahrheit noch mehr zu bestärken. Halle im Magdeburgischen, 1784. 8. der Verfasser ist Herr Professor Westphal zu Halle.

14) Die Gerechtigkeit, in Absicht auf die Klöster und auf ihre inn- und ausländischen Güter und Gefälle, nebst geschicht- und aktenmäßiger richtigen Darstellung des wahren Sinnes der sämmtlichen Wendungen des westphälischen Friedens über diesen Gegenstand, von Johann August Schlettwein. Gießen, 1784. 8.

15) Wichtige Beyträge zu der Gerechtigkeit, in Absicht auf die Klöster, von Schlettwein. Gießen, 1785. 8.

16) Ueber Schlettweins Gerechtigkeit, in Absicht auf die Klöster und auf ihre inn- und ausländische Güter, in den kritischen Briefen über wichtige und gemeinnützige Gegenstände aus allen Fächern — von dem Verfasser des Lehrbegriffs sämmtlicher ökonomischen und Kameral-Wissenschaften (von Pfeiffer). Offenbach, 1785. 8.

17) Entwickelung der wichtigen Materien von Kircheneigenthum, von Schlettwein. Gießen, 1786.

während des Krieges noch eine sehr großen Theil der dießseitigen Kurfürstlichen Universitäts-Gefälle weg, indessen

---

18) *Böhmer*, commentatio de jure episcoporum innovandi fundationes ecclesiasticas. Göttingae, 1784. 4.

Indessen ergriff Hessen-Darmstadt den Rekurs an den Reichstag, allwo erschienen:

19) Die Rechte der Landeshoheit deutscher Reichsstände auf die in ihren Ländern gelegenen Güter und Gefälle eines neuerlich unterdrückten und aufgehobenen ausländischen katholischen Mediatklosters ꝛc. 1785. Fol. (Verfasser, Kanzler Koch in Gießen). Dagegen erfolgte die von mir verfaßte Gegendeduktion.

20) Beweis, daß die Entscheidung der Sache Sr. Kurfürstlichen Gnaden gegen die Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg, Hochfürstliche Durchlauchten, keiner authentischen Erklärung des westphälischen Friedens, am wenigsten des V. Artikels §. 47. bedürftig, das darinn ergangene Urtheil des Kaiserlichen Reichshofraths keiner gemeinen Beschwerde der Stände fähig, der von den Herren Landgrafen dawider gewagte Rekurs nicht nur zu keiner Reichstäglichen Berathung geeigenschaftet, sondern vielmehr dadurch Se. Kurfürstliche Gnaden berechtigt seyen, Se. Kaiserliche Majestät und sämmtliche höchste und hohe Reichsmitstände zu ersuchen, diesen so gearteten Rekurs von dem Reichstage abzuweisen, und die Vollstreckung des höchst richterlichen Urtheils dem freyen reichsgrundgesetzmäßigen Rechtsgange zu überlassen. Mainz, 1785. Fol.

21) Re-

indessen sich ein Theil der Professoren auf die rechte Rheinseite begab, seine Vorlesungen zu Aschaffenburg fortsetzte, und seinen Gehalt aus den dießseitigen Kurfürstlichen Universitäts-Einkünften fortzog.

§. 6.

Bey dem Friedenskongreß zu Rastadt ward von der französischen Gesandschaft und der Reichsdeputation bedungen, daß alles jenseitige Stiftungsgut, mithin auch jenes der Kurfürstlichen Universität, auf der linken Rheinseite der französischen Republik, alles dießseits des Rheins befindliche Stiftungsgut aber, dem Reiche verbleiben soll —

21) Replik, den in Sachen Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz und Höchstdero Universität daselbst, contra der Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg, Hochfürstliche Durchlaucht, an Kaiserliche Majestät und das versammelte Reich nothgedrungen genommenen Rekurs betreffend. Darmstadt, 1785. Fol., worauf von Seiten Kurmainz nicht geantwortet ward.

22) Erläuterungen des westphälischen Friedens über geistliche Mediatstifter, Güter ꝛc. von D. Johann Christ. Majer, Königlich Dänisch-wirklichen Justizrath -- ordentlichen Lehrer des deutschen Staats- und Kirchenrechts zu Tübingen, 1785. 8.

23) Zwey Abhandlungen über dem Heimfall der geistlichen Güter bey vorgehenden Stifts-Innovationen -- von Majer -- Ulm, 1786.

Digitized by Google

und zwar im Reiche jenem Reichsstande, in dessen Lande das Stiftungsgut liegt, der dasselbe jedoch zum milden Zwecke wieder verwenden soll.*)

Nur ward hiebey eine Ausnahme, nämlich bey jenen Landesinstituten gemacht, welche auf der rechten Rheinseite fortwährten — und welchen mithin ihr auf der rechten Rheinseite befindliches Vermögen, liege es, wo es dießseits wolle, als fortbestehenden Instituten verbleiben soll.**) Die Kurfürstliche Universität zu Aschaffenburg bezog daher auch ihre Einkünfte diesseits des Rheins, sie mochten liegen, wo sie wollten, zu ihrem Unterhalt fort, bis der erste Entschädigungs- und Vermittlungsplan von Frankreich und Rußland der Reichsdeputation zu Regensburg im Jahr 1802 übergeben ward.

§. 7.

In diesem Entschädigungs- und Vermittlungsplane wurden im Allgemeinen, alle Güter und Einkünfte, welche den frommen Stiftungen namentlich auch den Universitäten der andern Rheinseite gehörten, genommen, und der Disposition der respectiven Regierungen übergeben.***)

§. 8.

---

*) Sieh erste Abhandlung §. 7. 10.

**) Sieh die erste Abhendlung §. 10.

***) Beylagen zu dem Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, S. 29. Lit. C. „Trois-

§. 8.

Nun warf sich gleich bey dem ersten Anblicke dieses Vorschlags die Frage auf, ob nach den Worten und dem Sinn dieses Vermittlungsplans auch die Kurfürstliche Universität, welche dießseits des Rheins fortwährte, ihr auf der rechten Rheinseite in verschiedenen Reichslanden gelegenes Vermögen verloren habe?

Die Ausdrücke in dem Vermittelungsplane, die Güter der Spitäler, Universitäten, welche auf der einen oder der andern Seite "de l'une des deux rives du Rhin situés sur l'autre rive" gelegen sind — und der Ausdruck "Gouvernements respectifs" waren nicht bestimmt, nicht deutlich, sondern verschiedener Auslegung fähig.

Ueber die Güter jener Stiftungen nämlich, welche solche Landesinstitute sind, die für diese und jene Rheinseite zugleich gestiftet waren, und somit auf diese wie auf jene Rheinseite, und folglich auf beyde Rheinseiten gehörten, wovon der

Rastad.

„Troisiémement, que les biens et les revenues appartenans aux hopitaux, fabriques, *Universités*, Colleges et autres fondations pieuses, comme aussi celles des communes de l'une des deux rives du Rhin situés *sur l'autre* rive, devront en demeurer distraits et mis à la disposition des Gouvernements *respectifs*."

Digitized by Google

Rastadter Friedenskongreß einige Ausnahme machte (§. 6.), war hier eigends Nichts verordnet. — Auch ließ sich kein Grund denken, daß es die Meynung der vermittelnden Mächte seyn sollte, daß gemeinnützigen, dießseits des Rheins fortwährenden litterarischen Instituten, namentlich Universitäten, ihre dießseits des Rheins, im Reiche, befindlichen Güter und Einkünfte, als ihr wohl erworbenes Eigenthum, genommen, und fremden landesherrlichen Kammern zugewiesen werden sollten, wodurch fremde Kammern ohne allen rechtlichen Anspruch um Etwas, für sie unbedeutendes, bereichert, und solche vortrefliche Institute zum Nachtheil des Landes und der Wissenschaften, und so verdienter Staatsdiener umgestürzt und zu Grunde gerichtet werden sollten! —

Zudem kam noch der Ausdruck "Gouvernements respectifs." Daß unter dem Ausdrucke *respectifs* die dieß- und jenseitige Gouvernements in Ansehung der dieß- und jenseits des Rheins befindlichen Stiftungsgüter zu verstehen waren, war keinem Anstande unterworfen.

Wer aber in Ansehung der dießseits des Rheins im Reich befindlichen Stiftungsgüter unter dem Ausdruck "*respectifs*" verstanden sey, war nicht ausgedrückt — ob insonderheit bey jenen Instituten, welche jen- — und zugleich dießseits des Rheins existirten, jenseits aufgehoben, und dießseits fortwährten, wie der Fall bey der Kurfürstlich-Mainzischen Universität ist, ob bey den dießseits des

Rheins

Rheins im Reiche befindlichen Gütern das Gouvernement des Landes, wo ein solches Institut liegt, oder das Gouvernemrnt der Lande, wo die Güter eines solchen Instituts liegen, verstanden sey, war nicht ausgedrückt.

Nicht zu gedenken, daß, wenn es bey diesem Vorschlage des fremden Vermittlungsplanes geblieben, und derselbe ohne weiters von der Reichsdeputation, und dann vom Reiche und dem Kaiser angenommen worden wäre, es um den Lebensunterhalt vieler tausend der unschuldigsten, rechtschaffensten und zum Theil sehr verdienter Staatsdiener, geistlicher und weltlicher Individuen geschehen gewesen wäre — weil der Fond, der sie bis jetzt ernährte, und worauf sie ein vollkommenes Recht haben, von den herrschaftlichen Kammern ohne weiters verschlungen worden wäre, indessen rechtschaffene Männer, Weiber und Kinder mit dem Bettelstabe im Reiche hätten herumwandern können.

Allein die Reichsdeputation beschloß auf den Kurmainzischen Antrag einhellig, und im ersten und größten Gefühle der Menschheit, und vorerst im Allgemeinen, daß bey der Annahme des oftgedachten Vermittlungsplanes überhaupt, zu gleicher Zeit der anständige und standesmäßige Unterhalt aller lebenden Personen, die bisher darinn ihre konstitutionelle Existenz gehabt haben, sicher gestellt und befestigt werden müsse,*) worunter

*) Sieh die vierte Abhandlung, §. 3. folg.

worunter doch wohl auch die Professoren und andere Mitglieder der Universitäten verstanden und nicht ausgeschlossen waren!

§. 9.

Indessen erschien der zweyte Vermittlungsplan, worinn es §. 34. bey dem allgemeinen obengedachten Vorschlag (§. 7.), daß nämlich die Güter und Einkünfte den dort befragten Stiftungen entzogen, und die Disposition darüber den respektiven Gouvernements zustehen sollte, verblieb, und worinn dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt einige beträchtliche Kurfürstlich-Mainzische Universitätsgüter, der Mönchhof und Klarenberg in dem §. 7. namentlich zugewiesen waren,**) — woran auch in der weitern Note der vermittelnden Minister zu dem zweyten Entschädigungsplane zwar Nichts geändert ward,***) jedoch haben die vermittelnden Minister in dieser weitern Note erklärt, daß sie Alles das, was die Reichsdeputation wegen dem fernern Unterhalt aller derjenigen Personen, die bisher ihre konstitutionelle Existenz hatten, wesentlich nothwendig zu erinnern gefunden hat, auch ihres Orts allerdings für gerecht und billig befunden hätten, und wollten selbst einverständlich mit der

**) Sieh die Beylagen des Protokolls der ausserordentlichen Reichsdeputation, II. Band, Beylage 107 und 108.

***) Beylagen, l. c. II. Band, Beylage 129. 130.

der Reichsdeputation, daß hierüber unverzüglich die nöthigen Bestimmungen festgesetzt würden.*)

§. 10.

Direktorium bemerkte hierauf: es seyen verschiedene Klassen von Personen, deren Unterhalt bestimmt werden müsse;**) unter die sechste Klasse gehörten "Geistliche und jene Diener, deren Körperschaften auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, und welche ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, deren Körperschaften aber mehr und weniger Güter und Einkünfte auf dieser Rheinseite hätten.***) Dann machte Kurmainz über diesen weiteren Vermittlungsplan, insonderheit bey den darinn §. 34. aufgestellten Grundsätzen, (Principes) namentlich bey dem dritten Prinzip die Güter und Einkünfte der Spitäler, Universitäten u. s. w. betreffend, unter andern vorläufig die Bemerkung:

„Kurmainz wünsche bey der dritten Consideration, daß die weltlichen Körperschaften, welche fortbestehen, z. B. solche Gemeinden, die beynahe ihre ganze Allmenden auf der andern Rheinseite liegen haben, und Universitäten welche ganz für

*) Sieh den Eingang der weitern Note der vermittelnden Mächte, l. c.

**) Protokoll I. Band, S. 162.

***) Protokoll l. c. S. 168.

für die eine Rheinseite bestimmt sind, auf der andern aber beträchtliche Güter und Einkünfte haben z. B. die Universität zu Freyburg, welche für das Breisgau gehört, und beträchtliche Einkünfte auf der linken Rheinseite habe, hievon ausgenommen werden möchten. Die Kurfürstlich-Mainzische Universität, welche für die sämmtlichen Kurfürstlichen Lande bestimmt, und in der Residenz etablirt war, gehörte nicht zu dieser Kategorie. Sie hatte ihre Güter und Einkünfte auf beyden Rheinseiten; während des Kriegs sey ein Theil der Professoren von allen Fakultäten auf die rechte Seite gegangen, um zu Aschaffenburg ihre Kollegien fortzulesen, und die hätten bis jetzt die Einkünfte der rechten Rheinseite bezogen; der andere Theil sey in Mainz geblieben, habe dort die Instruktion fortgesetzt, dieser habe die Einkünfte der linken Rheinseite bezogen. Für die Universitäts-Professoren von Mainz passe also dieser Artikel des erstern und auch des gegenwärtigen Planes ganz recht, und da nun auch künftig die Aschaffenburgischen Lande ohne hohe Schule nicht seyn könnten, so sey es damit, daß die Professoren zu Aschaffenburg, wie andre Staatsdiener aus ihren bisherigen Einkünften ihre Gehalte bis an ihr Lebensende fortbeziehen, nicht gethan, sondern Seine Kurfürstliche Gnaden müßten wünschen, daß unter dem Ausdruck "Gouvernements respectifs" welchen nunmehr die Einkünfte der einen und der andern Seite definitiv zufallen sollten,

ten, bey solchen Universitäten, welche für die Lande der beyden Rheinseiten bestimmt waren, nur das Gouvernement, wo die Professoren bisher ihre Instruktionen forgesetzt, und wohin sie diese Einkünfte bis diese Stunde gezogen haben, in Ansehung der vormaligen Mainzer Universität Aschaffenburg verstanden werden möge.*)

Der Kurmainzische Antrag gieng also im Wesentlichen dahin, daß der Kurfürst zum Unterhalt der zu Aschaffenburg fortwährenden Universität, die Universitätsgüter und Einkünfte, welche dieselbe auf der rechten Rheinseite habe, die Güter und Einkünfte lägen, wo sie wollen, fortbehalte. Gewiß ein sehr natürlicher, gerechter und billiger Antrag, welcher auch von der sämmtlichen Reichsdeputation dafür erkannt und erklärt ward.

§. 11.

Insonderheit äusserte sich hierauf Kurbrandenburg in der XVIten Sitzung:

„Der von Kurmainz bey der 3ten Konsideration zu erkennen gegebene Wunsch, daß bey Universitäten, welche für die Lande der beyden Rheinseiten bestimmt waren, die auf der rechten Rheinseite verbliebenen Güter, insoferne die Universität, wie die zu Aschaffenburg, ihre Instruktionen fortsetzte, dieser Universität verbleiben möchten, sey an sich so billig, und scheine den gerechten Gesinnungen der vermittlenden Mächte so sehr zu entsprechen, daß man

von

*) Protokoll I. Band, S. 261. 262.

von dießseits keinen Anstand nehme, auf eine Kommunikation, zu näherer Bestimmung dieses Grundsatzes mit den vermittelnden Ministern anzutragen;*) welchem Antrag die ganze Reichsdeputation beytrat **) und daher der einzelne Schluß dahin ausfiel:

„Es sey den Herren Ministern der vermittelnden Mächte auf den übergebenen Plan général vorläufig zu erkennen zu geben, daß, soviel die zu diesen Plan général gehörigen Principien betreffe, die Deputation bey einigen dieser Principien und ihrer Anwendung, den gedachten Herren Ministern folgende billige Bemerkungen mitzutheilen, verbunden zu seyn glaube.“

„So scheine bey dem 3ten Princip in Ansehung derjenigen litterarischen Instituten, welche zwar auf einer Rheinseite etablirt, jedoch aber für die Lande der beyden Rheinseiten bestimmt gewesen, und auch auf beyden Rheinseiten Güter und Einkünfte gehabt hätten, billig zu seyn, daß bey denselben, wenn sie auf der rechten Rheinseite ferner fortbestehen, unter den Worten ”Gouvernements respectifs” ihr Landesherr, und der Ort, wo solche Institute wirklich fortgesetzt seyen, verstanden werde,***) welchem Reichsdeputationsschlusse auch die Kaiserliche Plenipotenz ihren vollen Beyfall gab.****)

Durch

*) Protokoll I. Band, S. 296.

**) Protokoll l. c. S. 298. 299. 300. 301.

***) Protokoll l. c. S. 304.

****) Beylagen zum Protokoll, II. Band, Beylage 132. S. 132 und 133.

Digitized by Google

Durch dieſen einhelligen Reichsdeputationsſchluß, wenn er ungeändert verblieben wäre, waren alſo alle Güter und Einkünfte, welche die Kurfürſtliche Univerſität zu Aſchaffenburg auf der rechten Rheinſeite hatte, ſie mochten liegen, wo ſie wollten, durchaus vollkommen für die Kurfürſtliche Univerſität gerettet und ſicher geſtellt!

§. 12.

Die Miniſter der vermittelnden Mächte erklärten in ihrer weiteren Note vom 19ten October 1802 hierauf, daß die vermittelnden Mächte unter den Worten "Gouvernements reſpectifs" was die rechte Rheinſeite betrifft, *les Gouvernements locaux*, verſtünden. Sie hätten gedacht, wenn ſich Gegenſtände vorfänden, welche ſich nicht in den Landen der Fürſten befänden, die eine Entſchädigung zu fordern berechtigt ſeyen, ſo möge die Reichsdeputation darüber disponiren, wie ſie es für ſchicklich fände.

„Par les mots: *Gouvernements reſpectifs* à la fin du 3eme principe, §. 34. les Gouvernements mediateurs ont entendu, quant à la droite du Rhin, *les Gouvernements locaux*. Ils ont penſé que s'il ſe trouvait des objets, qui ne fuſſent pas dans le territoire des Princes, ayant eu droit à des indemnités, il en ſerait dispoſé par tel réglement que la deputation jugerait convenable." *)

dans

*) Beylagen zum Protokoll II. Band, Beylage 133 und 134. S. 135.

§. 13.

Als es nun zur Abstimmung über die vorstehende Erklärung der vermittelnden Minister kam, äusserte Kursachsen:

„Diese in der Note der Herren Minister der hohen vermittelnden Mächte gemachte Einschränkung des Deputationsantrags (§. 11.), scheine nach dem Grundsatze, daß die Sekularisation durch Entschädigung, dem Rechte eines Dritten in dem Entschädigunslande nicht nachtheilig seyn könne, diese Auslegung zu erfordern, daß diejenigen litterarischen Institute, welche dießseits noch fortwähren, auch ihre, in den sekularisirten sowohl als andern Landen besitzende Güter und Renten, nach wie vor behielten; denn da diese Korporationen selbst der Sekularisation nicht unterworfen seyen; so würde es ungerecht seyn, den entschädigten Fürsten auch jene Güter und Renten als einen unerwarteten zufälligen Zuwachs zuzueignen, welche ihre vorige weltliche Bestimmung behalten sollten.“ Es dürfte daher gedachten Herren Ministern vorzustellen seyn:

„wie man zur Großmuth und Gerechtigkeitsliebe der hohen vermittelnden Mächte das zuversichtliche Vertrauen hege, daß selbige die in §. 34. N. 3. des Entschädigungsplanes enthaltene Disposition, welche die Scheidung der Pertinenzgüter und Gefälle zwischen Frankreich und Deutschland bestimme, als einen vorher nicht beabsichteten Entschädigungs-Zuwachs einzelner Landesfürsten zu betrachten, nicht gemeynet seyen, wodurch solche Korporationen, welche

keine

keine Sekularisations- und Entschädigungs-Objekte wären, vielmehr ihre Existenz fortbehielten, ihr nöthiges Privateigenthum dießseits des Rheins einbüßen würden.“ *)

Allein der Schluß der Reichsdeputation fiel nunmehr in Hinsicht der bevorstehenden Erklärung der vermittelnden Mächte, was solche litterarische Institute insonderheit betraf, nach der Mehrheit der Stimmen dahin aus:

„Daß einem solchen litterarischen Institute seine Güter und Einkünfte, die es noch in andern Landen, als welche den zur Entschädigung berechtigten Herren gehörten, besitze, nicht entzogen werden möchten.“ **)

Und was den Unterhalt der Individuen solcher Institute betrifft, blieb es bey dem allgemeinen Schlusse,***) nach den Worten:

„Was diejenigen Geistlichen und Diener betreffe, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, welche nach dem dritten Princip des Plan général künftig der Disposition der seigneurs locaux überlassen

*) Protokoll, I. Band, S. 334.

**) Protokoll, I. Band, S. 347.

***) Die Entstehungs-Geschichte von diesem allgemeinen Schlusse sieh in der IV. Abhandlung.

Digitized by Google

lassen seyen, verstehe es sich von selbst, daß diese seigneurs locaux, soweit diese Einkünfte reichten, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als dießseits des Rheins geborne, von dem französischen Gouvernement zu diesem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben, eben so, wie alle andre neue Landesherren diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zustehe, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren hätten." *)

§. 14.

Die Minister der vermittelnden Mächte antworteten hierauf unterm 15ten November 1802, daß sie damit einverstanden seyen, daß die Güter und Einkünfte, welche jenen litterarischen Instituten gehörten, die vorher beyden Rheinseiten gemeinschaftlich gewesen, und nun auf der rechten Rheinseite fortwährten, und nicht in dem Gebiete eines entschädigten Fürsten gelegen seyen, den gedachten Instituten, welche auf der rechten Rheinseite fortwährten, verbleiben sollten.

„Et

*) Protokoll I. Band, S. 426.

„Et il est entendu, que les biens et revenues appartenants aux institutions litteraires, précedemment communes aux deux rives et aujourdhui continuées à la droite, lesquels ne sont pas situés dans le territoire des Princes indemnisés, resteront attachés aux dites Institutions continuées à la droite du Rhin.“ *)

§. 15.

In dem hierauf gefolgten Reichsdeputations-Hauptschlusse ward nun §. 37. festgesetzet:

„Die auf der rechten Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Disposition der respektiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen, oder erhoben werden; jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher litterarischen Anstalten, die ehemals beyden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, diesen auf der rechten Rheinseite fortdaurenden Anstalten verbleiben, insoferne sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen,**) und §. 76. in Ansehung derjenigen Geistlichen und Diener, deren Körperschaften jenseits auf der linken Rheinseite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieser rechten Rheinseite haben, die künftig der Disposition der respektiven Landesherren überlassen sind, versteht sich von selbst, daß diese Landesherren, so weit diese Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Personen, welche als dieß-

seits

*) Beylagen, Protokoll, III. Band, S. 74. §. 34.

**) Protokoll, II. Band, S. 600.

seits geborne von dem französischen Gouvernement zu diesem Unterhalt ohne Pension auf diese Seite verwiesen worden, oder welche eben dieser Einkünfte und ihrer Administration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, schon während des Kriegs auf dieser Rheinseite ihre Wohnungen genommen, auch diese Einkünfte bisher wirklich genossen haben, eben so wie alle neue Landesherren diesen Unterhalt zu übernehmen, und zu diesem Ende diesen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zusteht, lebenslänglich zu belassen, und über solche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben;" *) wobey es auch in dem Reichsschlusse verblieb.

§. 16.

Aus Allem diesem ergiebt sich nun, daß Jenes Vermögen der Kurfürstlichen Mainzer Universität, welches auf der rechten Rheinseite sich befindet, und nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegt, der zu Aschaffenburg fortwährenden Kurfürstlichen Universität verbleiben soll; über jenes Vermögen aber, welches in den Gebieten entschädigter Fürsten liegt, (welches bey Weitem den größten Theil des Universitäts-Vermögens ausmacht) die Disposition hierüber diesen Fürsten überlassen sey, unter der Verbindlichkeit, jenen Kurfürstlichen Professoren und andern Universitäts-Mitgliedern, auch derselben Pensionisten, welche die Eigenschaften haben, die in dem §. 76. des Reichsschlusses vorgezeichnet sind, den ersten ihren zeitherigen Gehalt, den andern ihre zeitherige Pension lebenslänglich verabreichen zu müssen.

Zweyte

*) Protokoll, II. Band, S. 617.

Zweyte Abtheilung.

Digitized by Google

Erste Abhandlung.

Von der Landeshoheit eines Reichsstandes in eines andern Reichsstandes Lande vor, wie nach dem Reichsschlusse 1803.

§. 1.

Kurmainz hat von jeher die Landeshoheit in den drey vorher Seligenstadter abteylichen Orten Geiselbach, Omersbach und Höfstäten besessen, und durch das Kurfürstliche Vicedomamt Achaffenburg dort ausgeübt, in welchen Orten die Abtey Seligenstadt die Vogteylichkeit besaß.

Die Abtey Seligenstadt ist in dem neuesten Reichsschlusse §. 7. dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt unter andern mit zur Entschädigung zugewiesen.

Dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler verblieb das Kurfürstliche Vicedomamt (Oberamt) Aschaffenburg!

Nun entstund die Frage, was stehen dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler, und was stehen dem Herrn Landgrafen von Hessen Darmstadt für Rechte in den gedachten drey vorher abteylich Seligenstadter, jetzt Hessen-Darmstädtischen Orten zu.

§. 2.

§. 2.

Vor der Beantwortung dieser Frage wird es zweckmäßig seyn, vorerst über die Eigenschaften dieser Orte einige Bemerkungen vorauszusetzen.

Die genannten drey Orte liegen nicht weit von dem gräflich von Schönbornischen Orte Krombach; sie gehören auch in's gräflich von Schönbornische Landgericht Krombach, womit die Familie von Schönborn von Kurmainz belehnt ist. Die Familie von Schönborn besaß und übte in diesen drey Orten die Zentgerichtsbarkeit — die Abtey Seligenstadt die Vogteylichkeit, und Kurmainz die Landeshoheit durch das Kurfürstliche Vicedomamt Aschaffenburg von vielen Jahren her, unstreitig aus.

§. 3.

Als nun dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt in dem Entschädigungsplane der vermittelnden Mächte unter andern auch die Abtey Seligenstadt mit zur Entschädigung zugewiesen war, und Hessen-Darmstadt diesem zufolge auch von den gedachten drey Seligenstadter abteylichen Orten Civilbesitz ergreifen, und seine Wappen öffentlich anschlagen ließ, und das Kurfürstliche Vicedomamt Aschaffenburg bey der Kurfürstlich Erzkanzlerischen Regierung die amtliche Anzeige davon gemacht hatte, erließ diese Kurfürstliche Regierung nach dem Aufsatze des Verfassers gegenwärtiger Abhandlung folgen-

gendes Schreiben am 27ten December 1802 an die fürstliche Regierung zu Darmstadt.

„Das Kurfürstliche Vicedomamt Aschaffenburg hat Uns berichtet, daß von Fürstlich Hessen-Darmstädtischer Seite Wappen nach Geiselbach, Omersbach und Hofstätten geschickt worden seyen, um daselbst den Civilbesitz zu nehmen.

So weit Wir entfernt sind, dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt zu bestreiten, daß Höchstdemselben die Abtey Seligenstadt, und damit die dieser Abtey zugestandene Vogteylichkeit über die gedachte 3 Orte in dem Reichsdeputationsschlusse zugewiesen worden sey, und Wir daher folgern müssen, daß durch die Anschlagung der gedachten Wappen von ihrer Seite auch von nichts anders als von der gedachten Vogteylichkeit dort habe Besitz genommen werden wollen, so finden Wir Uns dennoch, um aller zweydeutigen Auslegung und Folgerung aus den Wappen (die man dießseits nicht anders als für vogteyliche Wappen ansehen kann) für die Zukunft vorzubeugen, veranlaßt, die dießseitige Landeshoheit über die gedachten 3 Orte dagegen zugleich zu verwahren.

Da nach dem gedachten Reichsdeputationsabschluß das Kurfürstliche Vicedomamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung ohne alle Ausnahme dem Kurfürsten Erzkanzler überlassen worden ist, und in den befragten

ten 3 Ortschaften die Kurfürstliche Landeshoheit bis zu dieser Stunde von jeher von Seiten des Kurfürstlichen Vicedomamts Aschaffenburg in allen vorgekommenen Fällen unwidersprechlich ausgeübt worden ist, mithin nicht bezweifelt werden kann, daß diese Ortschaften und Höfe, soviel die Landeshoheit betrifft partes integrantes von der gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung des Kurfürstlichen Vicedomamtes sind und verbleiben; so versprechen Wir uns von Dero gerechten und freundnachbarlichen Gesinnungen, daß dieselben die Deroseitigen Beamten dort anweisen werden, das Kurfürstliche Vicedomamt Aschaffenburg in der ferneren Ausübung der landesherrlichen Rechte daselbst nicht zu stöhren, so wie Wir die dießseitigen Beamten unter dem heutigen anweisen, die ehemalige abteyliche Vogteylichkeit daselbst durch die Deroseitige Beamte nunmehr und fernerhin unter dem alleinigen Vorbehalte der allerhöchsten Kaiserlichen Genehmigung *) des oftgedachten Reichsdeputationsschlusses ungestört ausüben zu lassen.“ Die Fürstliche Regierung zu Darmstadt antwortete unterm 20ten Jänner 1803.

„Wir haben zwar noch nie bezweifelt, daß dem Kurstaate Mainz die Landeshoheit über die Abtey Seligenstädter Ortschaften Geiselbach, Omersbach und Hofstetten zustehe, dagegen aber haben Wir bis jetzt noch nicht zu einiger Gewißheit gelangen

*) Diese war damals noch nicht erfolgt.

langen können, ob sothane Landeshoheit auf dem Vicedomamte Aschaffenburg, oder auf dem Oberamte Steinheim haftet, und worauf es gleichwohl hierunter ganz allein ankömmt.

So wenig Wir nun Ursache haben, in die Behauptung und Angabe der Herren, welche Ihre an die hiesig Fürstliche Regierung unterm 27ten m. et ai. praet. erlassene Zuschrift enthält, ein Mißtrauen zu setzen, so müssen Wir doch Pflichten halber wünschen, daß Sie Uns, bevor Wir Ihnen sothane Behauptung nachgeben können, einige dieselbe bestättigende Facta und Belege aus ältern und neuern Zeiten hierüber gefälligst mittheilen, worauf Wir Ihnen alsdenn sogleich die dießseitige Bestimmung und Entschließung zu eröffnen nicht ermangeln werden."

§. 4.

Die Kurfürstliche Regierung zu Aschaffenburg theilte hierauf der Fürstlichen Regierung zu Darmstadt die verlangten Belege mit, insonderheit einen Auszug aus der Amts- und Dienstinstruction des Kurfürstlichen Vicedomamts Aschaffenburg vom 4ten April 1796, vermöge welcher die genannten drey abeylichen Orte dem zum Kurfürstlichen Vicedomamt gehörigen Vogteyamte Kaltenberg wegen Besorgung der landesherrlichen Rechte zugetheilt worden ist, — und daß das Kurfürstliche Vicedomamt Aschaffenburg vorher und bis in die neuesten Zeiten

ten die landesherrlichen Rechte in den oftgedachten drey abteylichen Orten durch das Kurfürstliche Vogteyamt Kaltenberg wirklich ausgeübet habe, wurde selbst durch ältere vorhergegangene Kurfürstliche Regierungs-Verfügungen belegt, aus welchen sich die volle Ueberzeugung ergab, daß die befragten drey Orte zum Kurfürstlichen Vicedomamte Aschaffenburg und Vogteyamte Kaltenberg nicht nur überhaupt gehören, sondern daß auch insonderheit der nunmehr von Seiten Hessen-Darmstadt anzustellende Amtmann, sich von dem Kurfürstlichen Vicedomamte in Pflichten nehmen lassen müsse; daß die Huldigung nicht anders, als nach der vorher von der Kurfürstlichen Regierung genehmigten Formel des Huldigungseides in Gegenwart des Kurfürstlichen Vicedomamts-Directors geschehen müsse, und daß die Vogteylichkeit selbst nach den Kurfürstlichen Gesetzen und Verordnungen auszuüben; daß diese Gesetze und Verordnungen vom Kurfürstlichen Vicedomamte zur Publikation an den Fürstlich Hessischen Beamten, welcher dem Kurfürstlichen Vicedomamte in Landesherrlichen Sachen untergeordnet ist, zuzuschicken, und dieser dahin zu berichten verbunden sey u. s. w.

§. 5.

Als aber nichts destoweniger die Huldigung zu Seligenstadt von den oftgedachten drey Orten wie von den übrigen Fürstlich Hessischen Orten geschah; erließ die Kurfürstliche Regierung unterm

26ten

26ten October 1803. nachstehendes Schreiben an die Fürstlich Hessische Regierung nach Darmstadt.

Das Kurfürstliche Vicedomamt Aschaffenburg hat Uns die Anzeige gemacht, daß bey der Deroseits zu Seligenstadt vorgewesenen Huldigung auch dem Herrn Pfarrer von Geiselbach, dem Jäger, Förster und den Gerichten der drey Orte, Geiselbach, Omersbach und Hofstätten die Huldigung gleichmäßig wie den übrigen Fürstlich Hessischen Orten abgenommen worden sey.

Wir haben den Herren bereits in unserem Schreiben vom 27ten December vorigen Jahres erkläret, daß Wir weit entfernt seyen, dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, Hochfürstlichen Durchlaucht, zu bestreiten, daß Höchstdemselben die Abtey Seligenstadt, und damit die dieser Abtey vorher zugestandene Vogteylichkeit über die eben genannte drey Orte in dem nunmehrigen Reichsschlusse dieses Jahres §. 7. zugewiesen worden sey, so wie Wir dagegen mit Zuversicht verhofften, daß man auch von Ihrer Seite wider die dießseitige Kurfürstliche, durch das Kurfürstliche Vicedomamt Aschaffenburg in den gedachten drey Orten auszuübende Landeshoheit nichts unternehmen werde.

Wir haben ferner nach dem Deroseitigen Verlangen auch die Belege darüber in unserm weitern Schreiben vom 11ten Febr. l. J. den Herren ohne

An-

Anstand mitgetheilt, woraus sich insonderheit ergiebt, daß der von Dero Seite anzustellende Amtmann sich bey dem Kurfürstlichen Vicedomamte in Pflichten nehmen lassen, und daß die Huldigung nicht anders, als nach dem vorher von der dießseitigen Kurfürstlichen Landesregierung genehmigten Huldigungseide in Gegenwart des Kurfürstlichen Vicedomamtsdirektor geschehen müsse, u. s. w.

Obwohl Wir nun bis jetzt keine weitere Antwort und nur die Deroseitige stillschweigende Anerkenntniß hierüber erhalten haben, so können Wir doch Unsre Verwunderung nicht bergen, daß man Ihrer Seits Uns nicht vor der gedachten Huldigung vorerst die Huldigungsformel nach dem Herkommen und Besitzstand eingeschickt hat, um den Kurfürstlichen Vicedomamtsdirektor dießseits zu beordern, dem vogteylichen Huldigungsakte zur Wahrung der dießseitigen Kurfürstlichen Landeshoheit beyzuwohnen; und obwohl man dießseits die zu Seligenstadt Ihrer Seits vorgenommene Huldigung für nichts anders als für eine vogteyliche Huldigung ansehen kann und darf, so finden Wir Uns dennoch um aller zweydeutigen Auslegung und Folgerung aus der gedachten Huldigung für die Zukunft vorzubeugen, veranlaßt, die Kurfürstliche Landeshoheit und die oben gedachten Kurfürstlichen Höchsten Gerechtsamen bey der oftgedachten Huldigung wider den vorgedachten Vorgang feyerlichst, wie hiemit geschieht, zu verwahren, und sehen hierüber einer eignen beruhi-

ruhigenden Erklärung von Dero Seite baldgefällig entgegen — und da der bisherige Amtmann Ludwig dem Vernehmen nach verstorben ist, so ersuchen Wir die Herrn, die Verfügung zu treffen, daß der neu anzustellende Vogteybeamte alsbald angewiesen werde, sich zur Verpflichtung bey dem Kurfürstlichen Vicedomamte dahier zu sistiren.

In dem freundnachbarlichen Vertrauen, daß man Ihrer, wie dießseits, fest entschlossen sey, die beyderseitigen Gerechtsamen mit wechselseitigem gerechtem und billigem Ernste aufrecht zu erhalten, verbleiben Wir ꝛc.“

§. 6.

Aus allem diesen ergiebt sich, daß dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler die Landeshoheit in den oftgedachten vorher Seligenstädter jetzt Hessischen drey Orte vor, wie nach dem neuesten Reichsschlusse, und dem Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt die Vogteylichkeit, wie vorher der Abtey Seligenstadt, zustehe.

Zwey-

Zweyte Abhandlung.

Von der Zent eines Reichsstandes in einem unmittelbaren ritterschaftlichen Orte vor, wie nach dem Reichsschlusse 1803.

§. 1.

Die Familie von Fechenbach trug von alten Zeiten her das Dorf Laudenbach, welches auf der linken Mainseite liegt, von Kurmainz mit allen Gerechtsamen, die Zent ausgenommen, zu Lehen. Die Zent über das Dorf Laudenbach stund aber Kurmainz ausschließlich zu, und ward von jeher durch das Kurfürstliche Amt Klingenberg ausgeübt.

§. 2.

Im October 1802 kam aber ein Fürstlich-Löwensteinischer Amtmann nach Laudenbach, rief den Kurfürstlich Mainzischen Zentschöpf vor sich, und machte demselben bekannt, daß Laudenbach jetzt auf Klein-Heubach zentbar sey, und schlug hierauf alsbald das, in den Beylagen dieser Abhandlung Lit. A. enthaltene, gedruckte Mandat an die Kirche zu Laudenbach an, forderte dem Kurfürstlich Mainzischen

Zent-

Digitized by Google

Zentschöpfen Handtreue ab, daß er dem Herrn Fürsten von Löwenstein als Zenntherrn erkennen wolle, welches dieser aber wie natürlich abschlug, weil er erst seines Eydes von seiner Herrschaft entbunden seyn müsse.

§. 3.

Das Dorf Laudenbach war also von jeher ein Kurmainzisches Lehen, worauf Landeshoheit haftet (§. 1.) und ist mithin jetzt ein Kurfürstlich Erzkanzlerisches Lehen, welches vorher von Mainz, nun von Aschaffenburg zu Lehen geht. *)

Die Zent in dem Dorfe ist kein Lehen, sondern ein eignes Kurfürstliches Hoheitsrecht, welches ehedem dem Kurthume Mainz, nun dem Kurerzkanzlerthume zusteht.

Das Dorf Laudenbach war, ist und blieb übrigens ein nicht unmittelbarer ritterschaftlicher Ort, wovon keine Sylbe in dem Reichsschlusse vorkömmt, und welches durch diesen Reichsschluß ganz und gar keine Abänderung erlitt.

§. 4.

Das Lit. A. hier beygedruckte Fürstlich Löwensteinische Patent harmonirt auch übrigens mit dem Ent-

*) Sieh den neuesten Reichsschluß §. 40.

Entschädigungsplane der vermittelnden Mächte, und mit dem hierauf erfolgten Reichsschlusse nicht. —

In dem Löwensteiner Patente steht:

„ferner der auf dem linken Mainufer gelegene Theil des Kurmainzischen Amtes Klingenberg.“

In dem Entschädigungsplane und Reichsschlusse *) steht kein Wort davon.

In dem Löbwensteiner Patente steht:

„mit allen ihren Zubehörden und mit voller Landesobrigkeit.“

Dieses steht nicht im Vermittlungsplane, nicht im Reichsschlusse.

Auch scheint selbst in dem Löwensteiner Patente am Schlusse ein Widerspruch mit dem Löwensteiner Anspruche selbst, (§. 2.) und selbst ein eigener Grund für die Behauptung des Herrn Kurfürsten Reichserzkanzlers zu liegen.

Die Worte im Löwensteiner Patente sind:

„So ergreifen Wir — den Besitz der zu dem Kurmainzischen Amte Klingenberg gehörigen Zentgerichtsbarkeit in dem Dorfe Laudenbach und dessen Markung, dergestalt, daß die sämmtlichen

*) Der §. 14. handelt von der Entschädigung des Fürstlich-gräflichen Hauses Löwenstein-Wertheim.

lichen Zentunterthanen noch zur Zeit und bis auf weitere Verfügung sich an die bisherige Kurmainzischen Behörden zu wenden haben.“

Das Amt Klingenberg ist ja dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler mit zu seiner Ausstattung angewiesen. *)

Dem Herrn Fürsten zu Lowenstein ist aber das Amt Klingenberg nicht, sondern nur zwey Dörfer „Wörth und Trennfurt“ welche nur Zugehör des Amtes Klingenberg vorher waren, zur Entschädigung zugewiesen worden. **)

Bey dem Herrn Kurfürsten heißt es „das Amt“, ***) bey dem Herrn Fürsten heißt es „die zwey Mainzer Dörfer Wörth und Trennfurt.“ ****)

Es ist zwar dem Herrn Kurfürsten nur das Amt Klingenberg auf der rechten Mainseite zugewiesen worden; der Sitz des Amtes Klingenberg war aber von jeher, ist, und blieb auf der rechten Mainseite. — Auf der rechten Mainseite be-

*) Sieh den Reichsschluß §. 25.

**) Sieh den Reichsschluß §. 14.

***) l. c. §. 25.

****) l. c. §. 14.

fand und befindet sich noch die Kurfürstliche Klingenberger Amts-Behörde.

Wenn also die Frage, wem gehört jetzt die zum Amte Klingenberg gehörige Zent? auch nur hiernach entschieden werden sollte, so wäre die Antwort natürlich, dem, welchem das Amt bleibt, und nicht dem, der von dem Amte nur zwey Dörfer erhielt! — und wenn auch das Amt Klingenberg dem Herrn Fürsten zu Löwenstein auf der linken, was aber nicht ist, und dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler auf der rechten Mainseite, was wirklich ist, zustehen sollte, so wäre es auch alsdann noch eine Frage, ob die linke vor der rechten, oder Diese vor Jener das Vorrecht hätte? — die linke Mainseite könnte auch in diesem Falle vor der rechten, welche im uralten und im neuesten Besitze der befragten Befugniß der Zent ist, und auf welcher Seite der Sitz des Amtes und der Amtsbehörde ist, das Vorrecht nicht fordern, und den alten und neuen Besitzer der Zent nicht aus dem Besitze werfen! Allein hierin liegt die eigentliche Quelle zur Entscheidung gegenwärtiger Frage nicht. —

Laudenbach ist ein unmittelbares, reichsritterschaftliches, für sich bestehendes Ort, welches des Lehenverbandes ungeachtet und unbeschadet, weder dem Kurmainz, weder vorher, noch jetzt, mittelbar unterworfen war, noch ist. — Das Lehensverband aber, selbst nach dem Entschädigungs-

plane

plane der vermittelnden Mächte und des Reichsschlusses §. 34. bleibt dem Kurthume. Der Ort Laudenbach kam also in keinem Betrachte an Wertheim, welches auch Wertheim in seinem Patente nicht in Anspruch nimmt.

So wenig nun der Ort Laudenbach, ebensowenig ist die Zent über den Ort Laudenbach dem Hause Löwenstein-Wertheim in dem Entschädigungsplane und Reichsschlusse zugewiesen worden.

Die Zent gehörte, und gehört auch noch nicht dem Amte Klingenberg, sondern der Kurmainz, welche solche durch das Amt Klingenberg von der rechten Mainseite aus ausüben ließ, und das Amt Klingenberg ist dem Kurfürsten Erzkanzler in dem Reichsschlusse verblieben, und läßt durch solches die Zent vor, wie nach, in Laudenbach ausüben.

Die Zent im Orte Laudenbach gehört zur Klingenberger, nicht zur Wörther oder Trennfurter Zent.

Wörth hat seine eigene Zent, und Trennfurt ist selbst ein Theil der Klingenberger Zent! —

Kurz: Löwenstein-Wertheim hat nach dem Buchstaben und Sinne des Reichsschlusses in dem unmittelbaren ritterschaftlichen, von der Kur lehenbaren Orte Laudenbach offenbar kein Recht erhalten.

§. 5.

Die Kurfürstliche Regierung zu Aschaffenburg erließ daher den vorstehenden Grundsätzen gemäß, unterm 6. Nov. 1802 nachstehendes Schreiben an die Fürstlich gräfliche Kanzley zu Wertheim:

„Es ist Uns berichtlich angezeigt worden, daß der Fürstlich Löwensteinische Amtmann von Klein-Heubach am 23ten Okt. l. J. in dem Orte Laudenbach nebst 2 Mann erschienen, und erklärt habe, daß Laudenbach hinführo auf Klein-Heubach zentbar sey, auch hierauf ein Patent angeschlagen habe.

Wir können unserer Seits nicht bergen, daß es Uns vollends unbegreiflich ist, wie man Ihrer Seits in einem reichsunmittelbaren, ritterschaftlichen, Kurmainzisch-lehenbaren Orte, die, der hohen Kur unstreitig dort zustehende Zent, welche die hohe Kur durch das Kurfürstliche Amt Klingenberg bis jetzt ausübte und fort auszuüben hat, ohne allen möglichen Scheingrund hat angreifen, und auch von diesem der hohen Kur unstreitig zustehenden Hoheitsrechte mittels eines öffentlichen gedruckten Patents, mit unrichtigen Einschaltungen und Folgerungen, hat Besitz nehmen lassen wollen.

Wir müssen daher eines Theils wider die Deroseitige Eingriffe die Kurfürstliche Höchste lehenherrliche und andere Höchsteigene Hoheitsrechte nicht nur feyerlich verwahren, sondern auch das Benehmen des Kurfürstlichen Herrn geheimen Raths und

Va-

Vasallen Freyherrn von Fechenbach bestättigen, wodurch derselbe einsweilen seinem Amtsverwalter die Befehle ertheilt hat, um die Gerechtsamen der hohen Kur sowohl, als seine eigene aufrecht zu erhalten, das gedachte Patent abzunehmen, wobey Wir denselben nicht unbemerkt lassen, daß Wir unsers Orts nicht gestatten können, daß ein solches Patent Ihrer Seits wieder angeschlagen werde, zu welchem Ende Wir der dortigen Kurfürstlichen Behörde der Kurfürstlich lehenbar und zentbaren Unterthanen zu Laudenbach die gemessene Befehle unter dem heutigen zugehen lassen.

Soweit Wir auf der einen Seite entfernt sind, die provisorische Besitznahme Alles dessen, was dem Herren Fürsten und Grafen zu Löwenstein-Wertheim in dem bekannten Vermittlungsplane zugedacht ist, auf irgend eine Art zu verhindern, so sehr finden Wir Uns auf der andern Seite verpflichtet, zu sorgen, daß Se. Kurfürstliche Gnaden aus dem Besitze, Eigenthume und Genusse Höchst ihrer eignen Hoheiten, selbst wider den Inhalt und Absicht des gedachten Planes nicht gesetzt werden.“

Als die Kurfürstliche Regierung in einem weiteren Schreiben vom 6ten December 1802 die Fürstlich-gräfliche Kanzley eigends aufgefordert hatte, nur irgend einen rechtsgültigen Grund eines Anspruches auf die Zent zu Laudenbach für Löwenstein anzuführen, indem sie dazu schlechterdings keinen möglichen Grund finden könne; so antwortete die Fürstlich

lich Löwenstein-Wertheimer Regierung unterm 11ten December 1802.

„Die Herren und Freunde wünschen in Dero unterm 6ten dieses an Uns erlassenen verehrlichen Schreiben die Gründe zu vernehmen, weswegen Wir einen Anspruch auf die Zent zu Laudenbach machen zu können vermeinen, als von welcher Dieselben glauben, daß sie noch jetzo dem Kurfürstlichen Amte Klingenberg zustehe.

Wenn aber die Herren und Freunde den Indemnisationsplan, auf welchen sich Dieselben selbst zu beziehen beliebt haben, näher einsehen wollen, so werden Dieselben finden, daß darinnen der hohen Kur nicht das ganze Amt Klingenberg, sondern nur der Theil auf der rechten Mainseite zugeschieden worden sey; daß also Dieselbe hiernach auf solche Klingenberger Amts-Appertinenzien, die auf der linken Seite des Mains liegen, keinen Anspruch mehr machen können. Und da dem Freyherrn von Fechenbach in Ansehung seines Orts Laudenbach in dem Indemnisationsplane keine Zentfreyheit zugestanden worden, so kann die Zentgerichtsbarkeit in dem Orte Laudenbach nur demjenigen Herrn zugefallen seyn, dem der auf der linken Seite des Mains gelegene Theil des Amts Klingenberg zugetheilt worden ist, und dieses ist das Fürstliche Haus Löwenstein. Es macht daher auch nur dieses, und nicht die Herren Grafen von Löwenstein-Wertheim auf die Laudenbacher Zent Anspruch.

Daß

Daß der Ort Laudenbach Kurmainzisches Lehen ist, kömmt bey gegenwärtigem Streite in keine Betrachtung; denn die Lehenherrlichkeit von Laudenbach war kein Appertinenz von dem Amte Klingenberg, sondern von der hohen Kur selbsten; die Investitur darüber wurde nicht von dem Amte, sondern von der Kurfürstlichen Regierung ertheilet, und daher kann auch kein Besitzer eines Amtstheiles auf Lehenherrlichkeit Anspruch machen, wohl aber auf Zentgerichtsbarkeit, da diese als eine Amtszugehörung bisher anerkannt worden ist.

Wir hoffen daher, daß die Herren und Freunde bey genauerer Erwägung des wahren Verhältnisses der Sache mit Uns darinnen einverstanden seyn werden, daß die Zent zu Laudenbach nun keinem andern Herrn zustehen könne, als dem, welchem der Klingenberger Amtstheil auf der linken Mainseite gehöret."

§. 6.

Die Kurfürstliche Regierung zu Aschaffenburg replicirte hierauf unterm 30ten December 1802.

„Auf das geehrte Deroseitige Antwortschreiben vom 11ten Dez. l. J. die Zent zu Laudenbach betreffend, können Wir in Antwort nicht anders erwiedern, als daß Wir noch immer in dem ganzen Reichsdeputationsschlusse nicht den geringsten Grund finden können, aus welchem der Herr Fürst von

Löwen-

Löwenstein-Wertheim einen Anspruch auf die Zent zu Laudenbach machen könne.

So deutlich dort §. 14. dem Herrn Fürsten nur die zwey Mainzer Dörfer Wörth und Trennfurt zugedacht sind, so deutlich ist wohl auch die Folge, daß Höchstdemselben auch nur die mit diesen zwey Dörfern verbundene Rechte zugedacht sind, und mithin die Zent über Laudenbach nicht zugewiesen ist, als welche weder dem einen, noch dem andern, weder beyden Dörfern zugleich jemal zustund, oder zusteht. —

Die der hohen Kur Mainz über das befragte reichsunmittelbare, ritterschaftliche, Kurmainzisch-lehenbare Ort Laudenbach von jeher hergebracht zugestandene, zu dem Kurfürstlichen Amte Klingenberg gehörige Zent, welche mit dem Halsgerichte ihren Sitz in dem Orte Klingenberg hat, und von da ausgeht, ist dem Kurfürsten Erzkanzler in dem Reichsdeputationsschlusse nicht genommen, sondern mit dem Kurfürstlichen Amte Klingenberg, von welchem die gedachten zwey Dörfer geschieden wurden, belassen und bestättigt worden.

Wir können daher Unsers Ortes in dem bloßen Scheingrunde, weil die gedachten zwey Orte von dem Kurfürstlichen Amte Klingenberg, welches dem Kurfürsten dießseits des Mains namentlich in concreto verblieben ist, abgerissen worden sind, den Schluß nicht finden, daß auch die auf dem Kurfürstlichen

Amte

Amte Klingenberg haftende Zent über Laudenbach abgesöndert, und dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim zugewiesen worden sey.

Wir halten Uns daher verpflichtet, an den Kurfürstlichen Beamten zu Klingenberg die gemessene Weisung zu erlassen, zur Aufrechthaltug der Kurfürstlichen Zent zu Laudenbach die gegen den Buchstaben und Sinn des Reichsdeputationsschlusses und gegen die unstreitigen Kurfürstlichen Höchsten Gerechtsamen streitende Deroseitige Patente, wenn dieselben noch angeheftet seyn sollen, abzunehmen, und die Kurfürstliche Zent dort nach, wie vor auszuüben.„

§. 7.

Die Fürstlich gräfliche Kanzley duplicirte hierauf unterm 12ten Jänner 1803.

„Den Herren und Freunden geben Wir Uns die Ehre, auf das von Denenselben in Betreff der Zent zu Laudenbach weiters hieher erlassene geehrteste Schreiben vom 30ten m. el. rückantwortlich zu erwiedern, daß der, in diesem Schreiben geäußerte Grundsatz: Als wenn dasjenige, was von den Besitzungen der ehemaligen Kur-Mainz nicht namentlich abgerissen worden sey, dem neuen Kur-Erz-Kanzellariat verbleibe; eben so wenig dem neuen Reichsdeputations-Rezeß conform sey, als die besondere Anwendung desselben auf die Zent zu Laudenbach.

Es

Es kann nämlich den Herren und Freunden nicht unbekannt seyn, daß das Kur-Erz-Kanzellariat, und in Specie das Fürstenthum Aschaffenburg ex jure novo errichtet, somit also die Grenzen dieses neuen Etablissements ohne Rücksicht auf ehemalige Verhältnisse lediglich so anzunehmen seyen, wie solche in dem neuen Reichsdeputations-Rezesse §. 25. ausdrücklich gezeichnet werden.

Da nun in dem gedachten §. das Amt Klingenberg ausdrücklich auf die rechte Seite des Mains eingeschränkt wird, so ist offenbar, und die Herren und Freunde werden durchaus mit Uns einverstanden seyn, daß des Herrn Kur-Erz-Kanzlers Kurfürstliche Gnaden in keinem Falle etwas an der Zent zu Laudenbach, als welche ausser obigen Grenzen und auf der linken Seite des Mains liegt, zu suchen berechtiget seyen.

Um aber den Herren und Freunden nähere Auskunft über den Titul zu geben, aus dem man dießseits die fragliche Zent in Anspruch nimmt; so wird Denenselben aus den Regensburger Verhandlungen erinnerlich beywohnen, daß der Herr Fürst zu Leiningen diejenigen Parzellen des Amts Klingenberg, welche Ihm mit dem Oberamte Miltenberg auf der linken Seite des Mains zur Entschädigung zugewiesen waren, durch eine Privat-Convention an das Fürstlich Löwensteinische Haus abgetreten habe.

Wenn

Wenn demnach die, aus dieser Privat-Convention fließende Rechte auf die Zent zu Laudenbach aus dem Grunde streitig gemacht werden wollten, daß solche nicht so, wie die Oerter Wörth und Trennfurt in dem nachherigen endlichen Reichsdeputations-Hauptschluß ausdrücklich eingerückt worden seyen; so stünde es höchstens dem hochgedachten Herrn Fürsten von Leiningen, keineswegs aber den Herren und Freunden zu, darüber Anstände zu moviren.

Wir dörfen aus den angeführten Gründen von den Herren und Freunden zuversichtlich erwarten, daß Dieselben der dießseitigen Besitznahme der Zent zu Laudenbach keine fernere Hindernisse in den Weg legen, und in dieser Hinsicht schleunige redressirende Verfügungen an das Amt Klingenberg gefälligst erlassen werden."

Worauf die Kurfürstliche Regierung unterm 24ten Jänner triplicirte:

„Unter Bezug auf Unsere vordere Schreiben und unter feyerlicher Verwahrung der Kurfürstlichen Höchsten Gerechtsamen wider alle Ihrer Seits dagegen vorgenommene anmaßliche Handlungen, und in Deroseitigem Antwortschreiben vom 12ten Jänner l. J. enthaltene Aeusserungen, können Wir Uns, die Kurfürstliche Zent in Laudenbach betreffend, in keinen weitern Schriftwechsel einlassen."

In dem Reichsdeputationsschlusse ist weder dem Herrn Fürsten zu Leiningen, weder dem Herrn Für-

sten

sten zu Löwenstein-Wertheim die befragte Zent zugewiesen, und Wir können und dürfen nicht zugeben, daß Se. Kurfürstliche Gnaden aus dem Besitze dieses Höchstihres unstreitigen Rechtes auf eine so grundlose faktische Weise gesetzt werden.

Wir werden daher dem Kurfürstlichen Amte Klingenberg die gemessene Weisung zugehen lassen, die befragten Kurfürstlichen Höchsten Gerechtsamen und derselben Besitz gegen jeden faktischen Vorschritt zu wahren und zu schützen.„

§. 8.

Sey nun der Ausgang dieser Sache, wie er wolle, so bleibt dieser Gegenstand ein Beyspiel, daß auch eine Sache, wobey kein möglicher Zweifel zu seyn scheint, so weit herumgetrieben werden könne, daß solche am Ende durch richterlichen Ausspruch wird entschieden werden müssen.

Bey-

Beylage. *Lit. A.*

Von Gottes Gnaden Wir Constantin,
des Heiligen Römischen Reichs Regierender
Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Thun hiemit Jedermänniglich kund:

Demnach uns für den Verlust unserer auf dem linken Rheinufer gelegenen Lande die, bisher zum Fürstenthume Würzburg gehörig gewesene Aemter Rothenfels, Homburg und Widdern, nebst der Verwalterey Thalheim, ferner der auf dem linken Mainufer gelegene Theil des Kurmainzischen Amtes Klingenberg, wie auch die Abteyen Neustadt und Brombach, nebst der Probstey Holzkirchen mit allen ihren Zubehörden und mit voller Landesherrlicher Obrigkeit, desgleichen alle dem Fürstenthume Würzburg bisher in der Grafschaft Wertheim zuständig gewesene Gerechtsame, Güter und Einkünfte, als Entschädigung zugeschieden und angewiesen worden sind; So ergreifen wir hiermit und andurch den Besitz der zu dem Kurmainzischen Amt Klingenberg gehörigen Zentgerichtsbarkeit in dem Dorfe Laudenbach und dessen Markung, dergestalt, daß die sämmtliche Zentunterthanen noch zur Zeit und bis auf weitere Verfügung sich an die bisherige Kurmainzische Behörden zu wenden haben. Wornach sich Jedermann zu achten hat.

Heubach, den 21ten October 1802.

(L. S.) Constantin,
Fürst zu Löwenstein.

Dritte Abhandlung.

Von den Ansprüchen des Fürstlich-gräflichen Hauses Löwenstein-Wertheim auf die Besitzungen des Herrn Kurfürsten-Erzkanzlers auf der linken Mainseite.

§. 1.

Kurmainz besaß von jeher die vier auf der linken Mainseite gelegenen herrschaftlichen Waldungen, den Schenkenwald, die Eberstraße, den Schwannenwald und den Arnsberg genannt, ohne allen Widerspruch.

§. 2.

Die zwo ersten Waldungen gehörten von jeher zu der Kurfürstlich Mainzischen Amtskellerey Prodzelten.

Der Schenkenwald enthält nach dem Kurfürstlich Klingenberger Amtsberichte 1890 Morgen, liegt rückwärts der Gemeinde Montfeld, und gränzt an den Montfelder Gemeindswald, an die Markung Grünenwörth, an die Abtey-Brombachischen Waldungen, an die Gemeinden Nasig, Wesenthal und Borthal, liegt in seinen eignen Steinen und Gränzen,

zen, und gehört weder zur Montfelder, noch zu einer der ebengenannten übrigen Markungen, sondern war von jeher ein selbstständiges Eigenthum der Kur-Mainz, welche späterhin mehrere Morgen davon an die benachbarten Ortschaften Montfeld und Wesenthal gegen eine Korn- und Haber-Gült abgegeben hat, und welche zu Feld und Wiesen angelegt worden sind. Von Seiten des Kurfürstlichen Amtes Prodzelten sind in vorderen Jahren mehrere Gränzbegehungen dieses Waldes angeordnet, und die Benachbarten dazu eingeladen worden. Das Jagdrecht besaß Kurmainz von jeher darinn ausschließlich allein.

Der Wald, die Eberstraße genannt, liegt dem Dorfe Prodzelten gegen über, ebenfalls auf der linken Mainseite, zwischen dem Wertheimischen Trennhofe, und der vorher Würzburgischen, jetzt Wertheimischen Gemeinde Borthal, gränzt oben auf dem Berge an die Dörrhofer Waldungen, hat seine eigne Gränzen, und gehört mithin zu keiner andern Gemarkung.

Von beyden Waldungen heißt es in dem Jurisdictionalbuche:

„Item einen Wald, die Eberstraße und den andern, der Schenkenwald genannt, jenseits des Mains gelegen, gehören mit aller Gerecht- und Herrlichkeit Ihrer Kurfürstlichen Gnaden allein zu, Anstößer die Herren Grafen zu Wertheim, Kloster Bronbach, die Dörfer Montfeld, Borthal, Nassig und Wesenthal.“

§. 3.

§. 3.

Die zwo andern Waldungen, der Schwanenwald und Arnsberg, gehörten von jeher zu dem Kurfürstlich-Mainzischen Amte Klingenberg.

Der Schwanenwald liegt in der gemeinschaftlichen Herrschaft Brauburg, und berührt weder die Wörther noch die Trennfurter. Gemarkung, liegt vielmehr zwey Stunden davon entfernt.

Der Arnsberg grenzet aber an den Trennfurter Gemeindewald, an die Gemeinde Laudenbach, und an die Löwensteiner Waldungen der Revier Brunnthal.

Auch diese beyde Waldungen liegen in ihren eigenen Grenzsteinen, jedoch beyde auf der linken Mainseite; keiner von beyden gehört aber zu den Wörth oder Trennfurter Ortsgemarkungen.

§. 4.

Dieses vorausgesetzt entsteht nun die Frage: Wem gehören diese vier Waldungen nach dem, zum Reichsschlusse erhobenen Reichsdeputations-Hauptschlusse?

Der §. 14. desselben enthält die Entschädigung von Löwenstein.

Der §. 25. die Ausstattung des Kurfürsten-Erzkanzlers.

Die

Die hieher gehörigen Worte des §. 14. sind:

„Dem Fürsten von Löwenstein. Wertheim — die zwey Mainzer Dörfer Wörth und Trennfurt. — Den Grafen von Löwenstein-Wertheim — die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Wessenthal.“ *)

Die hieher einschlagenden Worte des §. 25. sind:

„Die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlers wird zuförderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet. Jenes begreift — Prodzelten, Klingenberg auf der rechten Seite des Mains.“

§. 5.

Als nun der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim den Schwanenwald und Arnsberg im May 1803 in Besitz nahm, protestirte die Kurfürstliche Regierung zu Aschaffenburg, mittels eines Schreibens vom 1ten Junius 1803, feyerlichst dagegen, des Inhalts:

„Da Uns dieser Tagen die Anzeige geschehen ist, daß man Fürstlich Wertheimer Seits die zu beyden

*) Sieh den Abdruck: Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25ten Februar 1803 u. s. w. §. 14.

beyden vormals Kur-Mainzischen Orten, Wörth und Trennfurth, nicht gehörigen Waldungen, Arnsberg und Schwanenwald, in Anspruch nehme, so finden Wir Uns Pflichtenhalben veranlaßt und verbunden, die Sr. Kurfürstlichen Gnaden an den gedachten Waldungen zustehenden Gerechtsamen zu wahren, und wider alle Deroseitigen Gegenschritte feyerlichst zu protestiren, auch Uns das Weitere darüber vorzubehalten.

Gleichwie man das, was dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, (nämlich die zwey Mainzer Dörfer, Wörth und Trennfurth,) von den Kurfürstlichen Besitzungen in dem Reichsdeputationsschlusse zugewiesen ist, von dieser Seite in Anspruch zu nehmen, weit entfernt ist; so müssen Wir auch billig erwarten, daß von Ihrer Seite nicht weiter in die Kurfürstlichen Besitzungen und Gerechtsamen eingegriffen, sofort von dem Anspruche auf die oben gedachten Waldungen nicht nur abgestanden, sondern auch aller zugefügte Schaden ersetzt, und die hohe Kur bey dem ihrigen Besitze und Rechte fernerhin unberührt gelassen werde."

Wogegen die Fürstlich-Löwensteinische Regierung unterm 8ten Junius 1803 die Antwort erließ:

„Wir müssen aufrichtig bekennen, daß Wir den Grund nicht einsehen können, aus welchem die Herren und Freunde im Namen Seiner des Herrn Kur-Erzkanzlers, Kurfürstlichen Gnaden, auf die

ehemals

ehemals Kur-Mainzische Waldungen, Arnsberg und Schwanenwald, einigen Anspruch zu machen denken.

Das ehemalige Kurthum Mainz, ist durch den Reichsdeputations-Rezeß gänzlich verschwunden, durch eben denselben ist eine neue Kurwürde, unter der Benennung des Kur-Erzkanzellariats errichtet, und diese Kurwürde ist unter andern auch mit dem ganz neu creirten Fürstenthum Aschaffenburg ausgestattet worden, und zwar *ex jure novo*, dergestalt, daß die Rechte und Besitzungen dieses neuen Fürstenthums genau in die Grenzen eingeschränkt sind, welche ihm durch den Reichsdeputations-Rezeß vorgezeichnet sind, ohne daß dabey die Rechte und der Besitzstand des verschwundenen Kurthums Mainz in Betrachtung kommen könnten.

Nun schreibt der mehrgedachte Deputations-Rezeß ausdrücklich vor:

„Daß zu dem neuen Fürstenthum Aschaffenburg „nur derjenige Theil des ehemaligen Kur-„Mainzischen Amtes Klingenberg gehören „solle, welcher auf dem rechten Mainufer „liege.“

Allein die, von den Herren und Freunden in Anspruch genommene beyde Waldungen, befinden sich in dem, auf dem linken Mainufer liegenden Theil des Amtes Klingenberg, mithin fällt aller Anspruch des Fürstenthums Aschaffenburg auf diese Waldungen völlig hinweg.

Auf jedem Fall kann es also dem Fürstenthum Aschaffenburg ganz gleichgültig seyn, da ihm immer die exceptio: tua non interest entgegen stehen würde, wenn es etwa von dem jetzigen Besitzer den titulum possessionis zu wissen verlangen wollte; inzwischen können Wir doch den Umstand nicht unberührt lassen, daß Ihro Kurfürstlichen Gnaden unter denen, dem Fürstlichen Hause Löwenstein im Deputations-Rezeß zugewiesenen beyden Ortschaften, Wörth und Trennfurt, den ganzen Theil des Amtes Klingenberg auf dem linken Mainufer, in welchem bekanntlich sonst keine Ortschaften liegen, — selbst verstanden, und daher ausdrücklich ihre Höchste Einwilligung dazu gegeben haben, daß Unsers gnädigsten Herrn, Hochfürstliche Durchlaucht, von diesem ganzen Theil des Amtes Klingenberg Besitz genommen haben.

Bey so bewandten Umständen werden also die Herren und Freunde erleuchtet zu ermessen belieben, daß das Fürstliche Haus Löwenstein nicht gesonnen seyn könne, den rechtmäßig ergriffenen Besitz dieser Waldungen wieder aufzugeben.“

§. 6.

Als nun auch die Herren Grafen von Löwenstein-Wertheim die andern zwey Waldungen, den Schenckenwald und die Eberstraße, im Besitz nahmen; schrieb die Kurfürstliche Landesregierung zu Aschaffenburg, unterm 27ten May 1803, an die Gräfliche Wertheimer Kanzley:

„Das

„Das Kurfürstliche Amt Prodzelten und Klingenberg hat Uns die unerwartete Anzeige gemacht, daß die Herren Grafen von Wertheim auf die zwey, der hohen Kur zustehenden, herrschaftlichen, zur Kurfürstlichen Amtskellerey Prodzelten gehörigen Waldungen, den Schenkenwald und die Eberstraße, Anspruch machen, sogar in dem Schenkenwalde schon Holz verkauft, und auch die Eberstraße bereits zugehängt hätten.

Da in dem nunmehrigen Reichsschlusse den Herren Grafen von Wertheim keine Besitzung von der hohen Kur, ausser den Dörfern Montfeld, Rauenberg und Wesenthal zugewiesen worden ist, die gedachten beyden herrschaftlichen Waldungen aber keine Zugehöre von diesen drey Dörfern sind; so können Wir Uns keinen Grund denken, welcher die Herren Grafen berechtigen oder veranlassen könne, solche Ansprüche aufstellen zu wollen, wodurch die hohe Kur aus Eigenthum und Besitz verdrängt werden soll.

Wir müssen daher die Kurfürstlichen Höchsten Gerechtsamen, wie hiermit geschieht, feyerlichst verwahren, gegen alle Deroseitige blos faktische Vorschritte protestiren, und dahin antragen, das Eigenthum und den Besitz der hohen Kur an den befragten beyden Waldungen Ihrer Seits unberührt zu lassen, den Schaden an verkauftem Holze vor Allem zu restituiren, die Eberstraße wieder aufzuthun, und den Deroseitigen Behörden aufzugeben, die an die dieß-

seitigen

seitigen Unterthanen erlassene Vorladung zurückzunehmen.“

Die Gräflich Löwenstein-Wertheimische gemeinschaftliche Regierung antwortete hierauf am 4ten Junius 1803:

„Als es Euer Hochwürden, Hochwohlgebornen und Unsern Hochgeehrtest auch Hochgeehrten Herren gefällig gewesen, mittelst des an sich geehrtesten Schreibens vom 27ten vorigen Monats an die nunmehro dießherrschaftlichen Waldungen, den Schenkenwald und die Eberstraße, Ansprüche machen zu wollen, so schienen hiebey Hochdieselbe weder dem buchstäblichen Inhalt, dem Geist, und der Absicht des Reichsdeputations-Hauptschlusses in der Entschädigungssache, noch den hieraus entstandenen dermaligen Rechts- und Besitz-Verhältnissen, auch nur einige Rücksicht geschenket zu haben.

Dieß werden nur wenige der vielen Bemerkungen, die jedem Unbefangenen über solche Ansprüche sich von selbst aufdrängen, zur Genüge rechtfertigen.

So klar in gedachtem Deputationsschluß §. 14. die Dörfer Montfeld, Rauenberg und Wesenthal, als der am linken Mainufer liegende Theil der ehemaligen Kur-Mainzischen Kellerey Prodzelten, unsern Hochgräflichen Herrschaften zur Entschädigung zugeschieden worden sind; so fest steht auch der

Grund-

Grundsatz: daß mit diesen drey Dörfern alle ehemaligen Kur-Mainzische Rechte, Gefälle und Besitzungen in deren Bezirk, in das dießherrschaftliche Eigenthum übergegangen seyen, weil solche Amtstheile eben so wenig, als ganze Aemter, ohne jene Rechte, Gefälle und Besitzungen des ehemaligen geistlichen Herrn für reelle Entschädigung unmöglich angesehen werden könnten.

Nicht minder klar verordnet ferner der Deputationsschluß §. 25., daß zur neuen Ausstattung des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers, Kurfürstlichen Gnaden, die Aemter Prodzelten und Klingenberg nur in so weit, als dieselben auf der rechten Mainseite liegen, indem deren Amtstheile auf der linken Mainseite, theils den Herren Fürsten, theils den Herren Grafen von Löwenstein vorher schon zugeschieden waren, gehören, und jene Ausstattung in Bezug auf diese beyden Aemter auf die rechte Mainseite sich nicht erstrecken solle.

Ausserdem ist aus dem, überall sehr bestimmt ausgedrückten Sinne des Entschädigungsplanes, das ganze Kurfürstenthum Mainz mit allen Rechten und Befugnissen völlig erloschen, und statt desselben das Erzkanzellariat jure novo errichtet worden. Was letzteres also nicht ausdrücklich erhalten hat, das kann es gar nicht verlangen, weil von den Rechten des ehemaligen Kurfürstenthums Mainz, auf die des Erzkanzellariats gar kein Schluß der Natur nach statt haben kann.

Nach

Nach diesen deutlichen Dispositionen hat man dann auch dießseits, selbst mit Vorwissen und ausdrücklicher gnädigster Genehmigung Ihro Kurfürstlichen Gnaden, zugleich mit den Dörfern Montfeld, Rauenberg und Wesenthal, auch von dem Schenkenwald und der Eberstraße, Theils weil diese Waldungen auf Montfelder Markung und im Gebiete dieses Orts liegen, Theils weil dieselben zum Prodzelter Amtstheil auf dem linken Mainufer gehören, sowohl provisorischen als Civil-Besitz ergriffen; die jenseitigen Stellen haben sich von dem Augenblick der Civil-Besitzergreifung an, von selbst aller Administration und Disposition über den Schenkenwald und die Eberstraße enthalten; der Montfelder Jäger wurde mit andern ehemaligen Kur-Mainzischen Dienern förmlich in dießseitige Pflichten genommen, und hat von dem 1ten December an nicht mehr jenseits, sondern aus dießseitigen Kassen seine Bezahlung erhalten; selbst von den neuen, auf die rechte Mainseite beschränkten Kur-Erzkanzlerischen Aemtern, Klingenberg und Prodzelten, ist seitdem der Montfelder Jäger bey allen Gelegenheiten als dießherrschaftlicher Jäger angesehen und behandelt worden, und alle vom 1ten December vorigen Jahrs an im Schenkenwalde und der Eberstraße vorgenommene Jagden, Holzverkäufe und andere Dispositionen und Anordnungen sind stets öffentlich und im Angesichte der dermaligen Beamten zu Prodzelten und Klingenberg geschehen und vorgenommen worden.

Bey

Bey diesen klaren Dispositionen einer hier, Ziel und Maß gebenden Staatsurkunde, und bey den angeführten, in deren Gemäßheit erfolgten öffentlichen Vorgängen, dörfen Wir nun wohl getrost ohne weitere Widerlegung Euer Hochwürden, Hochwohlgebornen und Unsern Hochgeehrtest auch Hochgeehrten Herren sonst verehrliche Zuschrift vom 27ten vorigen Monats lediglich Dero tiefen Einsichten zur Entscheidung überlassen: ob aus irgend einem haltbaren Grund behauptet werden möge, daß der nunmehrige dießherrschaftliche Schenkenwald und die Eberstraße zu der, ex jure novo ausgemittelten Ausstattung des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers, Kurfürstlichen Gnaden, angesprochen werden könne, und ob zu unstatthaften Protestationen, wie das Deroseitige verehrliche Schreiben enthält, auch nur ein entferntes gegründetes Motiv anzugeben sey?

Eben daher sehen Wir Uns aber auch unter Gegenverwahrung der so unerwartet angetasteten dießherrschaftlichen Gerechtsamen auf den Schenkenwald und die Eberstraße, zu der angelegentlichsten Bitte veranlaßt, daß es Hochdenenselben gefällig seyn möge, das Kurfürstliche Amt Prodzelten und Klingenberg über die wahren Verhältnisse gedachter Waldungen, und über das Seltsame seiner Anzeigen zu verständigen, dem dießherrschaftlichen ruhigen Besitz und bestbegründeten Eigenthum gedachter Waldungen keine Widersprüche weiter entgegen zu setzen, und hierüber eine beruhigende Erklärung Uns Hochgeneigtest zu ertheilen.“

§. 7.

§. 7.

Die Kurfürstliche Regierung erwiederte hierauf am 1ten August 1803:

„Obwohl es jedem Unbefangenen klar vor Augen liegt, daß weder der Buchstabe noch der Sinn des Reichsdeputations-Hauptschlusses den Herren Grafen von Löwenstein-Wertheim die Kurfürstlich Mainzisch-herrschaftliche Waldungen, den Schenkenwald und die Eberstraße, zur Entschädigung zugewiesen habe, so wollen wir dennoch den Versuch machen, durch Widerlegung der, in dem Deroseitigen Schreiben vom 4ten July l. J. enthaltenen Gegenscheingründe, auch ihre Seite davon vollkommen zu überzeugen.

In dem Reichsdeputations-Hauptschlusse steht §. 14. kein anderes die Frage betreffendes Wort, als:

„Den Grafen von Löwenstein-Wertheim für „die Grafschaft Virneberg; das Amt Freu„denberg, die Karthaus Grünau, das „Kloster Triefenstein, und die Dörfer „Montfeld, Rauenberg, Wesen„thal und Trennfeld.“

Der Buchstabe spricht also schon einmal nicht für die Herren Grafen. Erhalten Sie die genannten drey Mainzer Dörfer, so haben sie das, was ihnen der Reichsdeputations-Hauptschluß von dem Mainzer

Kur-

Kurstaat zugewiesen hat; und mehr können sie davon nicht fordern, als ihnen von dem Reichsdeputationsschlusse davon zugewiesen ist. Läßt man ihnen überdas auch die Zugehöre dieser drey Dörfer, so ist Buchstabe und Sinn des Reichsdeputations-Hauptschusses in Ansehung des befragten Punktes vollkommen erfüllt.

Die befragten zwo Waldungen waren aber nie Zugehöre von den gedachten drey Dörfern, sie waren von jeher Kurfürstlich Mainzisch-herrschaftliche Waldungen, welche zu dem Kurfürstlichen Amte Prodzelten gehörten.

Die in Ihrem Schreiben eingeschalteten Worte:

„als der am linken Mainufer liegende Theil
„der ehemaligen Kurmainzischen Kellerey
Prodzelten "

stehen nicht in dem Reichsdeputations-Hauptschlusse — sie sind blos willkührliche, grundlose Zusätze des Deroseitigen Schreibens.

Das Kurfürstliche Amt Prodzelten ist bey der hohen Kur geblieben, mithin auch alle jene Zugehöre des Amtes, welche nicht davon geschieden worden sind.

Es heißt zwar §. 25. des oftgedachten Reichsdeputations-Hauptschlusses:

„das Amt Prodzelten auf der rechten
„Seite des Mains! "

Kann

Kann dann ein Amt auf der einen Seite des Flusses nicht Zugehöre auf der andern Seite des Flusses haben, ohne daß sich das Amt auf die andere Seite des Flusses erstreckt?

Den Herren Grafen von Löwenstein-Wertheim ist das Wirzburger Amt Freudenberg im Reichsdeputationsschlusse zugewiesen.

Der Kirscherhof, und der Wald Kirschfurt liegen in dem Kurfürstlichen Amte Prodzelten. Das Würzbürger, nunmehr Wertheimer Amt Freudenberg, erstreckt sich doch gewiß nicht in das Kurfürstliche Amt Prodzelten — und doch fordert Wertheim den gedachten Hof und den gedachten Wald, als Zugehöre des Amts Freudenberg, wenn schon Hof und Wald nicht im Amte Freudenberg, sondern in dem Kurfürstlichen Amte Prodzelten liegen, wohin sich das Amt Freudenberg so wenig, als sich das Amt Prodzelten auf die linke Mainseite erstreckt.

Muß Wertheim nicht gleiches Recht gegen sich gelten lassen, welches es von dieser für sich fordert?

Wahr ist es, die befragten zwey Waldungen, der Schenkenwald und die Eberstraße liegen nicht in dem Amte Prodzelten, so wie der Kirscherhof und der Wald Kirchfurt auch nicht in dem Amte Freudenberg liegen, sie gehören aber zu dem Kurfürstlichen Amte Prodzelten, wie jene zu dem Amte

Freuden-

Freudenberg gehören. Wem aber die Hauptsache gehört, dem gehören auch die Zugehöre derselben!

Der hohen Kur ist das Amt Prodzelten verblieben, und nur die gedachten drey Dörfer sind davon getrennt, und den Herren Grafen zugewendet worden!

Bey der Ausstattung des Herrn Kurfürsten §. 25. heißt es:

"Das Amt Prodzelten"

bey der Entschädigung der Herren Grafen §. 14. heißt es:

"die Dörfer"

und nicht der Theil des Amtes, noch weniger das Amt Prodzelten. Die befragten zwo Waldungen sind aber Zugehöre des Amtes, welches dem Herrn Kurfürsten verblieben ist, und nicht Zugehöre der genannten drey Dörfer, welche den Herren Grafen zugewiesen worden sind!

Gleichwie also der Schluß richtig ist: die gedachten drey Dörfer sind den Herren Grafen zugewiesen, sie gehören also den Herren Grafen, so richtig ist der Gegenschluß: die gedachten zwo Waldungen sind demselben nicht zugewiesen, sie gehören ihnen also auch nicht. Die Zuweisung ist hier der einzige Grund, Norm und Maß!

Wahr

Wahr ist es, die oftgedachten 3 Dörfer waren ein Theil, waren Zugehöre des Kurfürstlichen Amtes Prodzelten; diese 3 Dörfer sind nun von dem Kurfürstlichen Amte Prodzelten getrennt. Das Kurfürstliche Amt Prodzelten kann also über die gedachten 3 Dörfer die Kurfürstliche Hoheit, Jurisdikzion, die amtliche Gewalt u. s. w. nicht mehr ausüben.

Diese amtliche Hoheitsrechte stehen jetzt den Herren Grafen über die gedachten drey Dörfer zu, und insoweit ist dieser Theil des Kurfürstlichen Amtes an die Herren Grafen übergegangen — aber nicht weiter.

Unrichtig ist daher der, in dem Deroseitigen Schreiben enthaltene Schlußsatz, wie der Vordersatz, daß mit diesen drey Dörfern auch alle ehemalige Kurmainzische Rechte, Gefälle und Besitzungen des Kurfürstlichen Amtes Prodzelten auf der linken Mainseite, übergegangen seyen. Nur die 3 Dörfer, und mithin nur jene Rechte und Gefälle sind an die Herren Grafen übergegangen, welche auf den gedachten 3 Dörfern haften, und Zugehöre davon sind, welches aber, wie gesagt, die befragten 2 Waldungen nicht sind.

Die Einrede: solche Amtstheile könnten ebensowenig ohne die befragten Besitzungen bestehen, als ganze Aemter; — ist ohne Grund. Muß und kann das Kurfürstliche Amt Prodzelten jetzt ohne

die

die gedachten 3 Dörfer bestehen, die sonst zu dem Kurfürstlichen Amte gehörten; so können und müssen auch die gedachten 3 Dörfer ohne die gedachten 2 Waldungen bestehen, die niemal zu den gedachten 3 Dörfern gehörten.

Unrichtig ist es ferner, nach dem dießseitigen dokumentirten amtlichen Berichte, was in Ihrem seitigen Schreiben von der Lage der befragten 2 Waldungen angeführt wird.

Der Schenkenwald liegt rückwärts Montfeld, und gränzet nur an den Montfelder Gemeindswald, an die Markung Grünenwörth, und die Abtey Brombachische Waldungen, an die Gemeinde Nassig, Wesenthal und Borthal, und liegt in seinen eigenen Steinen und Gränzen, und gehört weder zur Montfelder, noch zu einer der übrigen Dorfsgemarkungen, sondern er war von jeher, ist, und blieb ein selbstständiges Eigenthum der hohen Kur, welche mehrere Morgen davon an die benachbarten Ortschaften Montfeld und Wesenthal gegen Korn- und Haber-Gült und gegen Entrichtung des Zehends abgegeben hat, und welche zu Feld und Wiesen angelegt worden sind, woher der in Ihrem Schreiben über die Lage des Waldes enthaltene Irrthum hergekommen seyn mag.

Eben so gehört auch die Eberstraße zu keiner Gemarkung von den ofgedachten 3 Dörfern, sondern ist ein für sich bestehendes, der hohen Kur herrschaftlich gehöriges Ganze.

Eben

Eben so irrig ist die in Ihren beyden Schreiben aufgestellte Hypothese: „als sey durch den Reichsdeputationsschluß eine neue Kur, ein neues Erzkanzellariat für unsern gnädigsten Kurfürsten und Herrn errichtet worden, und folglich eben so grundlos das ganze System ihrer Behauptung, welches Dieselbe auf diese grundfalsche Hypothese aufgeführt haben.

Als Friederich Karl Joseph Kurfürst Höchstseligen Andenkens am 25ten July 1802 die Augen schloß, zur Zeit, wo durch den Lüneviller Frieden die linke Rheinseite des Reichs und damit des Mainzer Kurstaates schon abgetreten war, trat Höchstdesselben vorheriger Koadjutor Karl ipso jure et facto in den Besitz des ganzen Kurstaates auf der rechten Rheinseite, und in alle und jede Landesherrliche, Kreis- und Reichsständische, Kurfürstliche und Reichs-Erzkanzlerische Rechte, Würden, Hoheiten und Besitzungen, ohne alle Ausnahme. Er war in demselbigen Augenblicke Erzbischof, Landesherr, Kurfürst, Reichs-Erzkanzler, wie sein Kurvorfahrer. Ein notorisch richtiger reichskonstitutionsmäßiger Satz, der aus aller Spähre eines Widerspruchs liegt. Höchstsie übten daher auch auf der Stelle alle diese Kurfürstliche Höchste Rechte, wie natürlich, ohne alle Widerrede in allen und jeden Theilen Höchstihres Kurstaates aus.

Der lange nachher, von den vermittelnden Mächten vorgelegte Entschadigungsplan, und der hierauf

hierauf erst in diesem Jahre erfolgte Reichsdeputations-Hauptschluß hob die, mit dem Stuhle zu Mainz verbundenen Würden des Kurfürsten, Reichs-Erzkanzlers u. s. w. nicht auf; übertrug nur (transferè) den Stuhl zu Mainz nach Regensburg, und vereinigte damit alle vorgedachte Würden auf ewige Zeiten. Der Reichs-Erzkanzler und Kurfürst wurde nicht neu konstituirt, wie Salzburg, Baden, Würtenberg, Hessen. Er blieb, was er war; nur neu dotirt, neu ausgestattet. So spricht der Buchstabe des Vermittlungsplanes, und des Reichsdeputations-Hauptschlusses. Man wird also ihrer Seits hieraus schließen, wie äusserst befremdend ihre gewagte irrige Hypothese Uns auffallen mußte.

Es ist zwar in dem oftgedachten Reichsdeputations-Hauptschlusse Höchstdenselben ein sehr großer Theil des alten Kurstaates genommen, und den Erbfürsten zugewendet worden, und mithin ein sehr geringer Theil davon (de *ses anncïennes* possessions) verblieben; was aber Höchstdenselben durch den Reichsdeputationsschluß nicht entzogen, den Erbfürsten nicht zugewiesen ist, das muß wenigstens nach unserm schlußmäßigen Dafürhalten, Höchstdenselben unversehrt bleiben. Was endlich in dem Deroseitigen Schreiben noch angeführt wird, als sey die Deroseitige Besitzergreifung der befragten Waldungen, selbst mit Vorwissen und ausdrücklich gnädigster Genehmigung Sr. Kurfürstlichen Gnaden, geschehen, davon werden wir Denselben das Unrichtige handgreiflich vorlegen.

Zur Zeit, als die Besitzergreifung vor sich gieng, war dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim in dem Vermittlungsplane, Wörth und Trennfurt, und den Herren Grafen nur das Dorf Montfeld erst in der weiteren Note der vermittelnden Mächte zugedacht; die zwey andere Dörfer, Rauenberg und Wesenthal, wurden erst nachher in der neuesten Vermittlungsnote, den Herren Grafen noch beygelegt, und denn auch in dem Reichsdeputationsschlusse von dem Kurthume getrennt, und den Herren Grafen zugewiesen.

Dieses vorausgesetzt, legen wir hier in der Anlage das damalige Kurfürstliche Regierungs-Antwortschreiben und das hierauf gefolgte Höchsteigene Kurfürstliche Schreiben, die befragte Besitzergreifung betreffend, abschriftlich bey. *) In diesem Kurfürstlichen Regierungsschreiben werden lediglich die Dörfer „Wörth, Trennfurt, und Montfeld" genannt; und Seine Kurfürstlichen Gnaden beziehen sich lediglich auf dies Kurfürstliche Regierungsschreiben, und meynen überdas nur die zwey Dörfer Wörth und Trennfurt. Läßt sich nun daraus eine ausdrückliche Einwilligung zur Besitznahme der befragten zwey Waldungen schließen, da weder in dem An- noch Antwortschreiben eine Sylbe davon vorkömmt.

Wenn

*) In dem hier angezogenen Schreiben geschieht lediglich von den genannten Orten Erwähnung.

Wenn es nun bey dem ersten und zweyten Vermittlungsplane, in Ansehung der Entschädigung der Herren Grafen mit Montfeld, geblieben wäre, hätten die Herren Grafen dennoch die zwey andern Dörfer Rauenthal und Wesenthal, als jenseitige Theile des Kurfürstlichen Amtes Prodzelten eigenmächtig an sich ziehen dörfen? gewiß nicht!

So wenig aber die Herren Grafen sich dann ohne Zuweisung diese 2 Dörfer hätten zueignen dürfen, so wenig können sie sich jetzt die befragten 2 Waldungen zueignen, weil sie ihnen nicht zugewiesen sind.

Da es nun auch ihrer Seite klar vor Augen liegen muß;

a) daß weder Buchstabe, noch Sinn des Reichsdeputations-Hauptschlusses, den Herren Grafen die befragten Waldungen zuweißt, indem diese Waldungen weder Dörfer, noch Zugehöre der 3 Dörfer sind;

b) daß ihre Hypothese von der hohen Kur und dem Reichs-Erzkanzellariate und die daraus gezogenen Folgen grundfalsch sind;

c) daß ihre Angabe von Höchsteigener Kurfürstlichen Einwilligung offenbar irrig, und daß mithin Alles, was von ihrer Seite in Ansehung der befragten Waldungen bisher geschah, nichts anders ist, als blos faktische eigenmächtige Ein-

griffe in das Kurfürstliche Eigenthum, unerlaubte und in den Reichsgesetzen verpönte Besitzstöhrungen, sofort null und nichtige Handlungen sind; so wird man nun ihrer Seits nicht mehr anstehen, Seiner Kurfürstlichen Gnaden den Besitz der befragten Waldungen, nebst allen Nutzungen, mit Schadensersatz und Interessen, von freyem ohne weiters zu restituiren, um nicht in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt zu werden, den höchsten Richter im Reiche anzugehen." —

Worauf die gräflich-Löwenstein-Wertheimische gemeinschaftliche Regierung ein weiteres Antwortschreiben am 19ten September 1803 an die Kurfürstliche Regierung nach Aschaffenburg erließ, des Inhalts:

„Die Gründe, womit Euer Hochwürden, Hochwohlgebohrnen und Unsere Hochgeehrteste auch Hochgeehrte Herren in der verehrlichen Zuschrift vom 1ten vorigen Monats die Deroseitige Ansprüche an den Schenkenwald und die Eberstraße zu rechtfertigen und Unser Schreiben vom 4ten Juny zu widerlegen suchen, haben Wir genau und unbefangen geprüft; eine haltbare Begründung jener vermeintlichen jenseitigen Ansprüche könnten Wir aber darinnen schlechterdings nicht finden.

Denn noch steht als unwidersprechliche klare Wahrheit fest, daß zur Dotation des neu errichteten Kur-Erzkanzellariats, ohne allen Bezug auf

das

das ehemalige nun aufgelößte Kurthum Mainz und dessen Besitzungen, nur dasjenige gehört, was der Reichsdeputations-Rezeß hiezu namentlich bestimmt hat; daß hiezu unter andern nur derjenige Theil des ehemaligen Kur-Mainzischen Amts Prodzelten, welcher auf dem rechten Mainufer liegt, ausgesetzt worden ist, daß man daher selbst Deroseits, überzeugt von dieser Wahrheit, bey den Besitzergreifungen im Oktober und November vorigen Jahrs die ehemaligen Prodzelter Amtstheile auf dem linken Mainufer, als zu der Kur-Erzkanzlerischen Dotation nicht gehörig angesehen und behandelt hat, daß folglich jedenfalls die Deroseitigen Ansprüche an den Schenkenwald und die Eberstraße, als auf dem linken Mainufer gelegene ehemalige Prodzelter Amtstheile, in allen Beziehungen nicht zu recht bestehen können.

Um aber Euer Hochwürden Hochwohlgebohrnen und Unsern Hochgeehrtesten Herrn, jedoch ohne alle Schuldigkeit und lediglich aus vorzüglicher Verehrung gegen Hochdieselben von dem Deroseitigen Unrecht noch näher zu überzeugen, schließen Wir hier einen beglaubten Auszug *) aus dem Saal- und

*) Auszug aus dem Saal- und Lagerbuch des Amtes Prodzelten pag. 72.

(Waldung und Gehölz betreffend.)

Schenkenwald.

Gehört zur Kellerey Prodzelten, erstlich auf jener Seiten des Mains auf Montfelder Markung ein Holz,

und Lagerbuch des Amts Prodzelten und zwey Zeugniſſe des Schultheißen*) zu Montfeld, eines bejahrten, erfahrnen Mannes bey, woraus Hochdieſelben zu

---

Holz, wo allerhand Reiſſig, der Schenkenwald genannt, wird jährlich den Schlägen nach den Benachbarten durch Förſter daraus angewieſen und verkauft, hat vor dieſem viel ertragen, und iſt bey der Kellerey verrechnet worden, jetzo aber ſein der Leut wenig, und haben ſelbſt Holz genug, was aber die Wertheimer hieher darinn kaufen, wird verrechnet, haben die Kurmainziſche Würzburgiſche, und Wertheimiſche Unterthanen den Trieb in angeregten Wald.

In fidem Extractus.

Breidt,
Miltenberger Oberamts und Hofgerichts Regiſtrator.

In fidem Copiae.

K. Dehmar, Amtsſchrdr.

**) Endesgeſetzter bezeuget hiemit pflichtmäßig, daß bey jedesmaliger Markungsumgange, welcher durch Schultheißen, Gerichts- und Gemeindsleuten der den Feldſchiedern und Schulkindern des Orts Montfeld gehalten zu werden pflegte, auch der ganze Schenkenwald, als Montfelder Markungstheile, gehörig umgangen worden ſeyen. Urkundlich mit beygedrucktem Ortsſigil und Unterſchrift. Montfeld den 2ten September 1803.

(L. S.)

Martin Krein, Schultheiß.

Daß

zu ersehen belieben werden, daß gedachte Waldungen auf Montfelder Markung liegen, folglich als Montfelder Markungstheile und Zugehöre des Orts Montfeld sind, und als solche Zugehöre mit dem Dorfe Montfeld Unsern Hochgräflichen Herrschaften als Entschädigung zugefallen seyen.

Hiernach finden Wir es durchaus unnöthig, in den umständlichen Inhalt Dero an sich verehrlichen Schreibens vom 1ten vorigen Monats noch näher einzugehen, und es genügt uns vollkommen, den Deroseitigen unstatthaften Behauptungen und grundlosen Prätensionen nur im Allgemeinen zu widersprechen, und eben so auch den irrigen Vergleichungen zwischen den Aemtern Prozelten und Freudenberg lediglich mit einem allgemeinen Widerspruche zu begegnen, indem es notorisch und durch viele Rezesse und neuere Gränzversteinungen ausser allem Zweifel gesetzt ist, daß das Amt Freudenberg allerdings auch auf die rechte Mainseite sich erstrecke, und daß der

Kirsch-

Daß das Feldgericht zu Montfeld jedesmal die abgängige oder verrückte Steine im Schenkenwalde und der Eberstraße, weil diese Waldungen zu der Montfelder Markung gehörig sind, gesetzet und wieder in Ordnung gerichtet haben, wird hiemit pflichtmäßig bezeuget. Montfeld den 2ten September 1803.

(L. S.)

Martin Krein, Schultheiß.

Kirschhof und die Kirschfurther Waldungen nicht im Amte Prodzelten liegen, sondern zu dem ehemaligen Würzburgischen Territorium gehört haben, und nunmehr zu dem dießherrschaftlichen Territorium unstreitig gehören.“

§. 8.

Zieht man nun die ganze Sache auf einen Punkt zusammen, so conzentrirt sich die Entscheidung auf folgende Sätze.

Der Reichsschluß weißt dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim, von den Mainzer Kurlanden §. 14. Nichts zu, als „die zwey Mainzer Dörfer Wörth und Trennfurt“; die befragten Waldungen sind keine Zugehöre der eben genannten zwey Dörfer; — Der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim hat also durch den Reichsschluß kein Recht an den befragten zwo Waldungen erhalten.

Der Reichsschluß weißt den Herren Grafen von Löwenstein-Wertheim von dem Mainzer Kurlande Nichts anders an, als „die drey Dörfer Montfeld, Rauenberg, Wesenthal.; die befragten zwey Waldungen sind keine Zugehöre dieser drey Dörfer; Die Herren Grafen haben also nach dem Reichsschlusse keinen Anspruch auf die befragten zwo Waldungen zu machen! —

Die

Die befragten vier Waldungen waren von jeher Zugehöre der Kurfürstlich-Mainzischen Aemter Prodzelten und Klingenberg; der Kurfürst von Mainz besaß diese Aemter und diese Waldungen von jeher, auch besaß sie noch der jetzige Kurfürst-Erzkanzler Karl (Sieh §. 8. dieser Abhandlung) vor dem Reichsschlusse; er muß also wenigstens im Besitze derselben solange gelassen und gegen Löwenstein darinn geschützet werden, bis er sein Recht beweißt.

Die

Vierte

Vierte Abhandlung.

Von dem Rechte an den Inseln im Main nach der deutschen Ländertrennung durch den Reichsschluß 1803.

§. 1.

In dem Reichsschlusse 1803 sind dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim von dem Kurthume Mainz zwey Dörfer, Wörth und Trennfurt, und den Herren Grafen von Löwenstein-Wertheim drey Dörfer von dem Kurthume Mainz, Montfeld, Rauenberg und Wesenthal zugewiesen worden. *)

Dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler blieb von dem Kurthume Mainz unter andern das Amt Prodzelten und Klingenberg auf der rechten Mainseite. **)

§. 2.

Zwischen dem Klingenberger und Trennfurter Mainufer liegen drey Inseln im Main.

Eine Insel, das sogenannte kleinere Kies, liegt nächst an Klingenberg.

Die

*) Sich den Reichsdeputations-Hauptschluß §. 14.
**) Sich l. c. §. 25.

Die zweyte Insel, das sogenannte Wörthchen, liegt nächst an Trennfurt. —

Die dritte Insel, das sogenannte obere Kies, liegt in der Mitte des Flusses.

Alle diese drey Inseln waren bis zum Reichsschlusse als Kurmainzisch-herrschaftliche Domainen von der Kurfürstlichen Hofkammer in einen Zeitbestand verliehen.

§. 3.

Jetzt entstand auf der Kurfürstlich-Erzkanzlerischen und Fürstlich-gräflich Löwensteiner Seite und in den gewechselten Schriften der beyderseitigen Regierungen die Frage: wem gehören nun, nach der gedachten neuen Länderabtheilung, diese vorher Kurmainzische Inseln?

Ich habe kein Bedenken, jenes Gutachten, welches ich hierüber am 25ten Julius 1803 bey der Kurfürstlichen Regierung zu Aschaffenburg, als Referent erstattet habe, als meine Privatmeynung hier wörtlich, offen hinzulegen.

§. 4.

Es wird hier auf die Vorfrage ankommen, wem gehört das Staatseigenthum über den Main und dessen Inseln?

Nach dem natürlichen Staats- und Völkerrechte, — dem Regenten des Staates, —

durch

durch welchen — oder an deſſen Ufern ſie vorbeyfließen. — Gehören die Ufer verſchiedenen Staaten, — ſo ſind die Flüſſe gemeinſchaftlich; — oder nach der Mitte, — und ſo auch die Inſeln als Zugehöre getheilt.

Nach dem poſitiven Völkerrechte pflegen gleiche Grundſätze eingehalten zu werden, wie noch zu Lüneville 1801 geſchah, wo der Rhein und deſſen Inſeln nach dem Thalwege deſſelben geſchieden wurden.

Nach dem poſitiven deutſchen Staatsrechte — nach dem alten, — dem Kaiſer; — nach dem neuern, — dem Landesherrn; womit einige Reichsſtände noch beſonders von dem Kaiſer belehnt ſind.

Es hat zwar Kurmainz ehedem eine ausſchließliche Oberherrſchaft über den Mainſtrohm von Lohr, bis an deſſen Ausguß in den Rhein zu behaupten geſucht, und ſich auf beſondere Kaiſerliche Lehen- und Gnadenbriefe gegründet.

Sobald es aber zur wirklichen Frage kam, ward es von den Ständen widerſprochen, namentlich von Heſſen-Darmſtadt, Hanau, Iſenburg und Frankfurt; — und von dieſen behauptet, daß die gedachten Kurmainziſche Lehenbriefe nur von dem Maine inſoweit zu verſtehen ſeyen, als er entweder durch das Kurmainzer Land, oder an Gränzen

zen vorbeyfließe, wo die beyden Ufer Kurmainzisch sind, wie insonderheit Gazert in seiner Abhandlung de dominio Moeni, Giesae 1771. zu beweisen suchte.

Es hat zwar der Herr Graf v. Fugger in seiner Abhandlung vom J. 1786 *) das Gegentheil zu beweisen auf sich genommen — welche Abhandlung aber hierauf *Wenk* in Comment. I. et II. de dominio Moeni, Darmstadii. 1786 u. 87. zu widerlegen und zu beweisen gesucht hat, daß die Kurmainzische Oberherrschaft dort, wo die Ufer zweyherrisch, sich nur bis in die Mitte des Flusses erstrecken könne, und nie weiter erstreckt habe, welches er durch Beyspiele von der rechten und linken Mainseite zu bestättigen sucht. —

Dem sey nun, wie ihm wolle! Wenn Kurmainz zur Zeit, wo die gedachten Kaiserlichen Lehenbriefe noch ganz auf Kurmainz paßten, zur Zeit, wo dasselbe die Herrschaft über die beyden Ufer des Mains als Landesherr — eine sehr große Strecke weit hatte, jetzt aber auf der linken Seite des Mains sehr wenig als Landesherr hat; gegen die Widersprüche der Stände und Landesherrn dieser oder jener Seite des Mains nicht hat aufkommen, seine Behaup-

*) Abhandlung über die Gränzen der, dem H. Kurthume Mainz über den Mainstrom, von Lohr bis an dessen Ergiesung in den Rhein, zustehenden Oberherrschaft. Mainz 1786. 8.

hauptung nicht hat durchsetzen können; vielmehr noch im Jahre 1718 in dem Hauptvertrage mit Hessen-Darmstadt *ex capite adjacentis territorii*, auf seine Hälfte des Mainstroms, nachgegeben hat; (Wenk Lit. C. p. 82.) — wie ist zu hoffen, daß man jetzt, — bey den so vielfach geänderten Umständen, — mit einer ausschließlichen Oberherrschaft über den Main und dessen Zugehöre — durchdringen könne?

Ich halte daher dafür, daß man lediglich nach den oben angeführten Grundsätzen die befragten Inseln, welche dießseits liegen, in Anspruch nehmen; welche jenseits liegen, an die jenseitigen Landesherrn überlassen, und, wenn eine in der Mitte des Flusses liegt, sich auf die Hälfte vergleichen soll.

§. 5.

Bey dem hierauf, von Kurfürstlich-Erzkanzlerischen und Fürstlich-gräflich Löwensteiner Seite, geschehenen Zusammentritt, um die verschiedenen beyderseitigen Anstände in Güte abzuthun, ward von dem Kurerzkanzlerischen Kommissarius, (welche Stelle ich versah,) in Ansehung der befragten Inseln der Grundsatz aufgestellt, und dann von beyderseitigen Kommissarien auch wirklich beliebt: der Thalweg des Mains soll Eigenthum und Genuß an den befragten Inseln scheiden.

Fünfte

Fünfte Abhandlung.

Von dem Wasserzoll auf dem Main vor, wie nach dem Reichsschlusse 1803.

§. 1.

Die neue Ausstattung des Herrn Kurfürsten Erzkanzlers nach dem Reichsschlusse 1803. §. 25. wird fast von Niemand angefochten, als von dem Fürstlich-Gräflichen Hause Löwenstein-Wertheim! Nicht genug, daß die, dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler in seinen alten und neuen Besitzungen verbliebene Zent, Inseln, Waldungen von Löwenstein angegriffen wurden, so blieb auch dessen Wasserzollrecht auf dem Main, von Löwenstein nicht unangefochten; nämlich der Wasserzoll zu Stadtprodzelten, welcher von jenen Gütern von jeher entrichtet werden mußte, die an der sogenannten Borthaler Einladung eingeschiffet werden.

Folgende Geschichte wird die Sache und das Recht aufklären.

§. 2.

Borthal ein vormals Fürstlich Würzburgisches, nun aber ein Fürstlich Wertheimisches Dorf, liegt auf der linken Mainseite, nicht gar eine viertel

Stunde

Stunde von dem Ufer. Dort besteht eine Einladung meistentheils mit Holz, und der Einladungsplatz liegt eine viertel Stunde von dem Wasserzolle Stadtprodzelten abwärts entfernt. Je und allzeit haben die, in der Borthaler Einladung geschehenen Einladungen zu Stadtprodzelten verzollet; weil diese Einladung sowohl, als die, weiter unten liegende Einladung zu Dorfprodzelten, in den Stadtprodzelder Zollbann gehört haben.

§. 3.

Als nun ein gewisser Borthaler Schiffer im August 1803 bey seiner Thalfahrt an der Zollstadt Prodzelten nicht verzollet, und demselben dahek an der Zollstadt Klingenberg der Zoll für Stadtprodzelten abgenommen ward; erließ das vorher Würzburgische, nunmehr Wertheimische Amt Freudenberg an das Kurfürstlich-Erzkanzlerische Amt Klingenberg unterm 1ten September 1803 ein Beschwerungsschreiben des Inhalts:

„Da sich nun die Ursache, warum die Borthaler Schiffleute bisher nach Stadtprodzelten rückverzollen müssen, weil sie nämlich ihr Holz auf der Montfelder Gemarkung an dem Mainufer einladen mußten, durch die Länderveränderung dermal ganz gehoben, und eben diese Montfelder Gemarkung nicht mehr zu dem Kurfürstlichen Amte Prodzelten, sondern zu dem Fürstlich Wertheimer Freudenberger Amtsbezirke gehörte, so habe der befragte Zoll nicht

mehr

mehr statt, besonders da der 25te Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses das Amt Prodzelten, wodurch auch ganz gewiß die dortige Zollstatt zu verstehen sey, lediglich nur auf das rechte Mainufer offenbar eingeschränkt habe, forthin in keiner Art mehr gefordert werden könne, daß jene Güter, welche in einem fremdherrischen Territorio und ausser dem dermaligen Amte Prodzelten an dem linken Mainufer eingeladen würden, nach Stadtprodzelten in einer so weiten Entfernung rückverzollen sollen."

§. 4.

Das Kurfürstlich-Erzkanzlerische Amt Kligenberg antwortete hierauf am 6ten September 1803 dem Fürstlich-Wertheimer Amte Freudenberg, im Wesentlichen:

„Es sey ein Mißbegriff, als seyen durch die Ländertrennungen alle zeither bestandenen Kurfürstlichen Gerechtsamen aufgehoben. Es scheine, das Amt Freudenberg habe diesen, obgleich irrigen Grundsatz ebenfalls angenommen, da es den Grund der nach Stadtprodzelten schuldigen Verzollung von den zu Boxthal eingeladenen Gütern darinn finden wolle, weil diese Güter auf der Montfelder Gemarkung*) an das Mainufer geführet würden. Wenn von den

zu

*) Montfeld kam an Löwenstein nach dem §. 14. des Reichsdeputations-Hauptschlusses.

zu Borthal geschehenden Einladungen ein Landzoll zu Montfeld erhoben worden wäre, so müßte der Zollbezug bey nun veränderten Umständen aufhören; allein das Zollregale, welches die hohe Kur auf der Borthaler Einladung ausübe, bestehe in dem zum Stadtprodzelter Zollbanne gehörigen Wasserzolle. — Der dießseitige Stadtprodzelter Zollbann und die Borthaler Einladung hätten mit der Montfelder Gemarkung ganz und gar keinen Bezug, noch weniger könne der angerufene 25te Artikel des Reichsdeputations-Hauptschlusses für die jenseitige Behauptung passen, indem der §. 14. des nämlichen Hauptschlusses buchstäblich bestimme, was dem Herrn Fürsten und den Herrn Grafen von Löwenstein-Wertheim zugetheilt worden sey; *) diese Bestimmung könne nicht überschritten werden, und der §. 25. schließe die jenseits Mains liegende Zugehöre von den dießseits Mains liegenden Besitzungen der hohen Kur nicht aus." **)

§. 5.

*) Die hieher gehörigen Worte des §. 14. des Reichsdeputations-Hauptschlusses sind: "dem Fürsten von Löwenstein-Wertheim — die zwey Mainzer Dörfer Würth und Trennfurt. — Den Grafen von Löwenstein-Wertheim — die Dörfer Montfeld, Rauenberg, Wesenthal."

**) Die hieher gehörigen Worte des §. 25. des Reichsdeputations-Hauptschlusses sind: "Die Ausstattung des Kurfürsten Erztanzlers wird auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet.

§. 5.

Die Fürstlich-Gräfliche Löwenstein-Wertheimer Regierung erließ hierauf unterm 21ten September 1803 ein Schreiben an die Kurfürstlich-Erzkanzlerische Regierung nach Aschaffenburg, des Inhalts:

„Das dießseitige Amt Freudenberg hat Uns die beschwerende Anzeige gemacht, daß die deroseitige Zollstätte zu Stadtprodzelten von demjenigen Holze, was auf Montfelder Markung eine halbe Stunde Wegs unter Prodzelten eingeladen wird, den Rückzoll verlange, und die dießseitigen Unterthanen, die solchen verweigern, mit Strafe bedrohe.

Auf die desfalls geführte Klage bey der Deroseitigen Amtskellerey Klingenberg ist die abschriftlich anliegende Antwort *) eingelaufen, und da solche keineswegs beruhigend ausgefallen ist, so sind Wir aufgefordert, die weitere Remedur bey Euer Hochwürden Hochwohlgebornen und Unsern Hochgeehrtest auch Hochgeehrten Herrn geziemend zu suchen.

Jenes begreift das Oberamt Aschaffenburg — sodann die Aemter — Prodzelten, Klingenberg, auf der rechten Seite des Mains."

*) Die hier angeführte Antwort steht im Wesentlichen in dem §. 4. dieser Abhandlung.

Wir berufen Uns hiebey im Allgemeinen auf die dießseitige unbestreitbare Territorialgerechtsame auf Montfelder Markung, und finden durchaus keinen Grund, warum diejenigen Waaren, die Dero Zollstätte nicht berühren, und eine halbe Stunde unter solcher auf dießseitigem Territorium eingeladen werden, einen sogenannten Rückzoll bezahlen sollen.

Dasjenige, was insbesondere das Deroseitige Amt Klingenberg zur Rechtfertigung seines Verfahrens anführt, ist schon an und für sich ohne allen Grund, denn es ist wohl unstreitig

a) daß die neue Dotation der hohen Kur in Rücksicht der Aemter Prodzelten und Klingenberg einzig und allein auf der rechten Mainseite, nicht aber auf der linken, nach dem dürren Buchstaben des Reichsabschlusses zu suchen sey:

b) daß die dießseitigen Befugnisse, die in Kirschfurt ratione der Verzollung ausgeübt werden, in dem dießseitigen privativen Amte geschehen, sich darauf gründen, und mit den jenseitigen Verhältnissen gegen Montfeld in gar keine Vergleichung können gezogen werden; und

c) daß die jenseitige Zollstätte Prodzelten nach der Trennung von Montfeld nicht das mindeste von Wasser- oder Landzolle auf dießseitigem Territorium zu suchen habe, auser in dem

dem Falle, wenn die Güter Dero Zollstätte berühren.

Was das jenseitige Amt Klingenberg daher von einem sogenannten jus reale, das der jenseitigen Zollstätte Prodzelten noch ankleben soll, sich einbildet, ist eine bloße Erdichtung ohne Grund.

Von Euer Hochwürden Hochwohlgebornen und Unsern Hochgeehrtest auch Hochgeehrten Herrn erhabener Gerechtigkeitsliebe überzeugt, sind Wir daher des festen Vertrauens, daß Hochdieselben geruhen werden, diesen offenbaren Mißbrauche Schranken zu setzen, und das Amt Klingenberg hiernach zu verbescheiden."

Worauf die Kurfürstliche Regierung zu Aschaffenburg unterm 6ten October derselben antwortete:

„Wir haben aus dem Deroseitigen Schreiben vom 21ten vorigen Monats ersehen, daß man Gräflich-Wertheimer Seits nunmehr auch die Kurfürstlichen höchsten Zollregalien ohne allen Grund anzufechten kein Bedenken trägt.

Die Kurfürstliche Zollstätte zu Stadtprodzelten ist in dem uralten, von jeher unbestrittenen, ununterbrochenen Besitze der befragten Verzollung.

Der neueste Reichsschluß hat der hohen Kur die Kurfürstliche Zollstätte zu Stadtprodzelten nicht genommen, den von jeher dort hergebrachten Zollbann nicht aufgehoben, nicht geändert.

Der

Der Umstand, daß die Borthaler vorher Würzburgische Unterthanen waren, und nun Löwensteiner Unterthanen sind, kann auf das Zollrecht, wobey Alles auf Herkommen und Besitz ankömmt, so wie auf den Zollbann nichts wirken.

Wir verhoffen daher, daß man Ihrer Seits bey näherer Einsicht der Sache von diesem neuen, offenbar nichtigen Widerspruche von freyem abstehen, die hohe Kur in der Ausübung ihres befragten Rechtes und im Besitze ferner nicht stöhren, und die Borthaler Schiffer so gerecht als ernstlich eigends anweisen werde, sich dem dortigen Kurfürstlichen Zollbanne, so wie hergebracht, nach wie vor ohne weiters zu fügen."

Wobey es auch meines Wissens bis jetzt verblieb.

Sechste

Sechste Abhandlung.

Von dem Rechte der alten und neuen Besitzer der zur Entschädigung angewiesenen Lande und Güter in Betreff der Gefälle des Jahres 1802 und der Rückstände.

§. 1.

In dem Reichsdeputations-Hauptschlusse zu Regensburg vom Jahre 1803 war der alte Kurstaat Mainz in eilf Theile zerstückt.

Der König von Preußen, Kurfürst von Brandenburg erhielt davon das Kurmainzische Gebiet von Erfurt mit Untergleichen, und alle Mainzischen Rechte und Besitzungen in Thüringen, das Eichsfeld und den Mainzischen Antheil an Treffurt. *)

Das Haus Salm-Reiferscheid-Bedburg, das Mainzische Amt Krautheim. **)

Der

*) Reichsdeputations-Hauptschluß 1803. §. 3.

**) Reichsdeputations-Hauptschluß l. c. §. 5.

Der Landgraf von Hessen-Kassel, die Mainzischen Aemter Frizlar, Nauenburg, Neustadt und Amöneburg.*)

Der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Mainzer Aemter Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorth, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vittel, Rockenberg, Haßloch, Astheim, Hirschhorn.**)

Der Fürst von Nassau-Usingen, die Mainzischen Aemter Königstein, Höchst, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnstein, Eltstett, Haarheim, Kassel.***)

Der Fürst von Löwenstein-Wertheim, die Mainzer Dörfer, Wörth und Trennfurt.†)

Die Grafen von Löwenstein-Wertheim, die Mainzer Dörfer Montfeld, Rauenberg, Wesenthal.††)

Der Fürst von Leiningen, die Mainzischen Aemter Miltenberg, Buchen, Seligenthal, Amorbach und Bischofsheim.†††)

Die

*) l. c. §. 7.
**) l. c. §. 7.
***) l. c. §. 12.
†) l. c. §. 14.
††) l. c.
†††) l. c. §. 20.

Die Grafen von Leiningen-Guntersblum, die Mainzische Kellerey Bellighein. *)

Der Graf von Leiningen-Heidesheim, die Mainzische Kellerey Neidenau. **)

Der Kurfürst-Erzkanzler behielt von seinen alten Landen kaum den neunten Theil, namentlich das Oberamt Aschaffenburg, die Aemter Aufenau, Lohr, Orb, Prodzelten, Klingenberg auf der rechten Mainseite. ***)

§. 2.

Nun entstund die Frage, I.) wem gehören die Herrschaftlichen Gefälle vom Jahre 1802 — und II.) wem gehören die ältern Rückstände — in den vorher Kurmainzischen, nunmehr an die vorgedachten Reichsstände zur Entschädigung abgetretenen Landen? (§. 1.).

§. 3.

Dieser doppelte Gegenstand läßt sich auf ganz richtige Grundsätze bringen, wenn man den wahren Sinn des neuesten Reichsschlusses, und dann nur die Natur der Sache unbefangen, falle der Vortheil auf eine Seite, wohin er wolle, zum Grunde legt.

Der

*) l. c.

**) l. c.

***) l. c. §. 25.

Der Sitz des Gesetzes, welches hier entscheidet, ist der §. 43. des gedachten Reichsschlusses.

Die Worte sind: „Der Genuß der zur Entschädigung angewiesenen Güter nimmt für die entschädigten Fürsten und Stände, welche nicht im Falle gewesen seyn möchten, vor den Deklarationen der vermittelnden Mächte Civilbesitz zu ergreifen, mit dem 1ten December 1802 seinen Anfang. Der Civilbesitz selbst geht für alle, 8 Tage von jenem Termine an.“

„Die Rückstände der unter der Disposition der Nutznieser gestandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des neuen Genusses gehören den alten Besitzern, ohne jedoch hierdurch andern Verabredungen zwischen den interessirten Theilen vorzugreifen.“ *)

Die Worte des französischen Originaltextes sind:

„La jouissance des biens assignés en indemnité commence du premier Décembre 1802 pour les Princes et Etats indemnisés, qui n'auraient pas

*) Sieh den Hauptschluß der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25ten Februar 1803 die Entschädigungen betreffend, mit der französischen Original-Ausfertigung der 47 ersten §§. nebst dem Reichsgutachten darüber vom 24ten März und dem Kaiserlichen Ratifikationsdekret vom 27ten April desselben Jahres. Frankfurt 1803. S. 32. 33.

pas été dans le cas de prendre poſſeſſion civile avant la préſentation des déclarations des Puiſſances médiatrices; et la poſſeſſion civile a lieu pour tous huit jours avant le premier Décembre.“

„Les arrérages des fonds, qui etaient à la diſpoſition des uſufructiers jusqu' à l'époque des jouiſſances nouvelles, appartiendront aux anciens poſſeſſeurs, ſauf tous autres arrangemens convenus entre les parties intereſſées.“ *)

§. 4.

Die erſte Frage iſt alſo von den Gefällen im Jahre 1802 bis zum 1ten December 1802 (§. 2.).

Es giebt zweyerley Gefälle im Jahre 1802.

Gefälle, welche vor dem 1ten December 1802 ganz fällig waren, oder welche vor dem 1ten December 1802 noch nicht ganz fällig waren, es ſeyen nun Gefälle, Einkünfte, von welcher Art ſie wollen, Früchte, Zinſe, Kapitale- oder Grundzinſe, Gülten, Pächte u. ſ. w. **)

Bey der Beſtimmung, was dabey Recht iſt, iſt es einerley, zu welcher Gattung die Gefälle gehören. Das Geſetz iſt generell.

Die

*) l. c. S. 73.

**) Fructus civiles, induſtriales, naturales.

Die ersten, das ist, jene, welche vor dem 1ten December 1802 ganz fällig waren, gehören ganz dem alten Besitzer; denn das Recht des neuen Besitzers entsteht erst den 1ten December 1802, nascitur primum prima Decembris 1802 — und aus dem, was vor dem 1ten December 1802 für den alten Besitzer ganz fällig war, und demselben also vor dem 1ten December ganz zufiel, kann dem neuen Erwerber, dem neuen Besitzer am 1ten Dekember oder nachher kein Recht wachsen, non potuit nasci.

Ich will es durch Beyspiele erläutern.

Die Kapitalzinse, die Gülten, die Grundzinse, die Gefälle, die Einkünfte, heißen sie wie sie wollen, liefen z. B. von Martini 1801 bis zu Martini, (ist im November) 1802 — sie wurden also an Martini 1802 ganz fällig — diese gehören ganz dem alten Besitzer — sie waren sein, ehe der erste December, der Anfang des Genusses des neuen Besitzers erschien; der alte Besitzer mag sie wirklich erhoben, gezogen und verbraucht haben oder nicht — sie waren vor dem ersten December ganz sein, er hatte also das Recht, sie ganz zu heben, an sich zu ziehen, zu genießen, zu verbrauchen, darüber zu disponiren — er mag sie vor dem 1ten December wirklich erhoben, gezogen, verbraucht, genossen, darüber wirklich disponirt haben oder nicht, das ist eins, sie waren und sind sein Eigenthum! —

Anders

Anders verhält es sich mit den Gefällen vom Jahre 1802, welche erst nach dem 1ten December 1802 z. B. den 1ten Jänner 1803 ganz fällig wurden; heißen sie also wie sie wollen, sie gehören pro rata, in dem hier genannten Falle — dem alten Besitzer zu eilf- und dem neuen Besitzer zu einem zwölftheile; wenn die Gefälle z. B. vom 1ten Jänner 1802 zu laufen anfingen, und den 1ten Jänner 1803 erst ganz fällig waren, so hat der alte Besitzer eilf- und der neue Besitzer einen zwölftheil daran zu fordern; denn dem alten Besitzer fing sein Recht an den befragten Gefällen schon den 1ten Jänner 1802 zu laufen an, dies illi cesserat à prima Januarii 1802; sein Recht hörte aber am 1ten December 1802 daran auf; er hatte von diesem Tage an, Nichts mehr daran zu fordern; der Genuß davon fing jetzt für die neuen Besitzer zu laufen an. Gleichwie also der alte Besitzer vor dem 1ten December 1802 in dem gedachten Falle die befragten Gefälle nicht ganz fordern konnte, weil sein Recht nur bis zum 1ten December 1802 lief, so kann auch der neue Besitzer sein Recht, welches erst den 1ten December 1802 zu entstehen anfing, auf die Zeit nicht zurück wirken lassen, wo es noch nicht war.

So wie im entgegengesetzten Falle, wenn die Gefälle vom 1ten November 1802 dem alten Besitzer erst zu laufen anfingen und den 1ten November 1803 erst ganz fällig würden, dem alten Besitzer

eben

eben so pro rata temporis nur ein Zwölftheil, und dem neuen eilf zwölftheile gehören würden.

Man sagt zwar, daß die Meinungen hierüber nicht aller Orte gleich, sondern verschieden seyn sollen! Allein, Nichts ist so deutlich bestimmt, was nicht verschieden gedeutet werden kann! Dem sey, wie ihm wolle. Vorstehende Grundsätze sind nach meinem Rechtsgefühle unstreitig richtig.

Sage man nicht, es seyen Grundsätze des alten römischen Civilrechtes, welche bey deutschen Staatsrechtsfragen Nichts enthielten!

Grundsätze des römischen Civilrechtes binden auch deutsche Reichsstände bey Privat- auch bey Staatsrechts-Fragen, zumal wenn die Hauptfrage in dem deutschen Staatsrechte, wie hier in dem Reichsschlusse bereits entschieden ist, wonach auch die höchsten Reichsgerichte in solchen Fällen sprechen, wenn die Sache zur richterlichen Entscheidung kömmt.

Zudem sind obige Grundsätze in der Voraussetzung des obengedachten Reichsschlusses nicht nur Grundsätze des gemeinen römischen Civilrechtes, sondern sie sind schon in der Natur der Sache, in den natürlichen Folgen aus dem Reichsschlusse und in so weit in dem natürlichen Rechte, welches Jedermann rechtlich bindet, gegründet.

§. 5.

§. 5.

Was nun IItens die eigentlichen Rückstände, les arrérages, betrifft, so ist vollends nach den deutlichen Worten und klarem Sinne des Reichsschlusses ganz und gar kein rechtlicher Anstand möglich, daß dieselben dem alten Besitzer ganz gehören, und demselben mithin ohne Widerrede ganz verabfolgt werden müssen, wenn er sie auch aus Nachsicht oder aus einer andern Ursache noch nicht erhoben oder bezogen hat.

§. 6.

Diese hier aufgestellten Grundsätze schienen auch der Kurfürstlich-Erzkanzlerischen Landesregierung zu Aschaffenburg so richtig, daß dieselbe diese Grundsätze in ihren Schreiben an die Regierungen verschiedener Reichsstände, bey welchen die Gefälle vom Jahre 1802 und die Rückstände nach dem §. 1. zur Sprache kamen, namentlich an Hessen-Kassel und Darmstadt, an Leiningen u. s. w. als Entscheidungsnorm aufzustellen, keinen Anstand genommen hat.

Siebente

Siebente Abhandlung.

Frage: ist die Reichsstadt Frankfurt den Individuen des Kollegiatstifts zu Aschaffenburg von ihren in der Stadt und in dem Gebiete Frankfurt befindlichen Gütern und Einkünften 9/10 lebenslänglich abzureichen schuldig.

§. 1.

Das Kollegiatstift zum heiligen Peter und Alexander zu Aschaffenburg besaß bis zum Reichsschlusse 1803 einen Stiftshof in Frankfurt, und bezog überdas 52 Malter Pachtkorn jährlich von Frankfurt — ohne allen Widerspruch.

§. 2.

Der vom Kaiser und Reich genehmigte Regensburger Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 wieß aber §. 27. der Reichsstadt Frankfurt für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach alle innerhalb ihres Umkreises gelegenen Stifte mit allen ihren Zugehörungen, und alle in der Stadt und ihrem Gebiete begriffenen geistlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte ꝛc. als Entschädigung zu.

Nun

Nun foderten die Individuen des gedachten Stiftes von den in der Stadt und in dem Gebiete Frankfurt befindlichen Aschaffenburger Stiftseinkünften 9/10tel zu ihrer Sustentation.

Die Stadt Frankfurt erklärte sich, dazu nicht verbunden zu seyn, und verweigerte daher die befragten 9/10tel den Stiftsindividuen.

Diese beschwerten sich dagegen bey ihrem Fürsten, dem Herrn Kurfürsten Erzkanzler, und baten um Hülfe! —

§. 3.

Die Kurfürstlich-Erzkanzlerische Regierung zu Aschaffenburg erließ daher ein Beschwerdeschreiben an den Stadtmagistrat zu Frankfurt des Inhalts:

„Das hiesige Kollegiatstift ad S. S. Petrum et Alexandrum hat bey Seiner Kurfürstlichen Gnaden, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst vorgestellt, der Reichsstadt Frankfurt seyen von den Eigenthümlichkeiten und Gefällen dieses Stiftes der Stiftshof in Frankfurt und 52 Malter jährlichen Pachtkorns nach dem neuesten Reichsschlusse zugefallen, wovon den lebenden Gliedern des Stiftes nach eben diesem Reichsschlusse 9/10tel gehörten; der Stadtmagistrat in Frankfurt weigere sich aber, die 9/10tel davon an die Stiftsglieder abzugeben, unter dem Vorwande, die befraglichen Stiftsgefälle seyen der Stadt Frankfurt zur Entschädi-

schädigung und unter der Bedingung der Bezahlung großer Rhenten zugewiesen worden! —

Es ist ein durch den ganzen Reichsschluß ausgedehnter und in allen Stimmen feyerlichst ausgedruckter Grundsatz, daß allen jenen, welchen ihr Eigenthum als Opfer des Friedens genommen, und andern zugewendet worden ist, wenigstens ihr Unterhalt daraus, als aus ihrem vorhinigen Eigenthume von dem neuen Besitzer auf ihr Lebenslang gelassen werden muß.

Es sind zwar der Stadt Frankfurt §. 27. alle innerhalb ihres Umkreises gelegene Stifter mit allen ihren Zugehörungen, und namentlich alle in der Stadt und ihrem Gebiete begriffene geistliche Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte zur Entschädigung und unter der Bedingung der Bezahlung einer beständigen Rhente zugewiesen worden.

Kann sich aber daher die Stadt Frankfurt der reichsschlußmäßigen Verbindlichkeit entziehen, den Gliedern der Stifter in Frankfurt aus ihren Einkünften die 9/10tel zu verweigern, weil dieser Stifter Eigenthum und Einkünfte der Stadt Frankfurt zur Entschädigung und unter der Bedingung der Bezahlung der Rhenten zugewiesen worden sind? Hat nicht vielmehr die Stadt Frankfurt, wie gerecht und billig, bereits diese Pflicht gegen die Individuen der Stifter in Frankfurt erfüllet?

Liegt nun der Stadt Frankfurt nicht ganz gleiche Pflicht gegen jene Stifter auſſer der Stadt auf, deren Eigenthum und Einkünfte durch denſelben Reichsſchluß, auf dieſelbige Art, aus denſelben Gründen, unter derſelbigen Bedingung wie jener der Stifter in Frankfurt zugewieſen worden ſind? Wirken gleiche Geſetze nicht gleiche Rechte? Wo hat der Reichsſchluß in Anſehung des Stiftes zu Aſchaffenburg eine Ausnahme gemacht?

Müſſen alle Stände ohne Ausnahme, welchen Stifter mit allen ihren Gütern und Einkünften, ſie mögen liegen, wo ſie wollen, namentlich und förmlich §. 36. zugewieſen ſind, der namentlichen und förmlichen Zuweiſung ungeachtet allen und jeden Individuen ſolcher Stifter nach dem §. 64. 9ſtotel von ihren vorherigen Beſitzungen und Einkünften ohne Widerrede laſſen, wie will ſich die Stadt Frankfurt allein dieſer reichsſchlußmäßigen Schuldigkeit entziehen?

Wir finden die Forderung des gedachten Kollegiatſtiftes an die Stadt Frankfurt ſo vollkommen und ſo unſtreitig klar gegründet, daß bey der erſten Anzeige von der Reichsexekutionskommiſſion wider die Stadt Frankfurt die Exekution hierauf werde erkannt werden.

Unſer Vertrauen auf die Einſicht — Billig- und Gerechtigkeit der Herrn iſt aber zugroß, als daß Wir nicht einer baldigſtgefälligen, befriedigenden Er-

klärung hierüber in Antwort entgegensehen sollten, um die Glieder oftgedachten Stiftes von diesem unangenehmen Schritte abzuhalten.

§. 4.

Der Stadtmagistrat zu Frankfurt blieb aber bey seinem einmal aufgestellten Widerspruche stehen, und suchte durch allerley Vorwände und Ausflüchte im folgenden Antwortschreiben ihrer reichsschlußmäßigen Schuldigkeit auszuweichen. Die Worte des Antwortschreibens sind:

„Mit so vieler Aufmerksamkeit Wir auch die Gründe in Erwägung gezogen haben, aus welchen Euer Gnaden und Exzellenz Unsere Hochzuverehrenden Herrn in Dero Erlasse vom 18ten November dieses Jahres darzuthun sich bemühet haben, daß Wir 9/10tel von den Einkünften der allhier gelegenen vorhinigen Besitzungen des St. Petri et Alexandri-Stifts zu Aschaffenburg an dessen Personal lebenslänglich abzureichen verbunden seyen; so wenig haben Wir Uns jedoch überzeugen können, daß es der Sinn des Reichsdeputations-Hauptschlusses gewesen seyn könne, diese schon anderswohin — angewiesenen Einkünfte und Gefälle zum zweytenmale anweisen zu wollen.

Die der hiesigen Reichsstadt in dem §. 27. des gedachten Reichsschlusses, aus dem derselben zur Entschädigung gegebenen geistlichen Eigenthume, auferlegte Rente von 34000 fl. fängt nämlich nach dem

dem §. 30. ebendaselbst schon mit dem 1ten December 1802 an, und deren Bezahlung wird in diesem Augenblicke wirklich an Uns gefodert; wie können also Einkünfte, welche zur Bezahlung jener Rente unter andern schon mit angewiesen sind, von dem Collegiatstifte St. Petri et Alexandri Uns mit einem Scheine von Gerechtigkeit oder Billigkeit noch einmal abgefodert werden wollen? Der §. 27. des genannten Reichsschlusses enthält nicht ein Wort für die Begründung eines solchen Ansinnens, und die folgenden §. §. bestättigen es noch deutlicher, daß jede desfallsige Ansprache des genannten Stifts an Uns unstatthaft seye. Nach dem §. 35 sind nämlich

> alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster in den alten sowohl, als in den neuen Besitzungen — deren Verwendung in den vorhergehenden nicht förmlich festgesetzt worden ist, der freyen und vollen Disposition der respektiven Landesherrn sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, des Unterrichts und anderer gemeinnützlicher Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen — und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.„

Gleich-

Gleichwie es solchem nach vermöge dieser Disposition von der Willkühr Ihro Kurfürstlichen Gnaden lediglich abhängt, das St. Petri et Alexandri Stift zu Aschaffenburg als ein in Dero Fürstenthume Aschaffenburg gelegenes Stift kraft Ihrer Landesherrlichen Gewalt entweder zu erhalten oder aber aufzuheben; also ist jedoch in diesem zuletzt angezogenen Falle die Pensionirung der aufgehobenen Geistlichkeit ausdrücklich nur dem sekularisirenden Landesherrn allein auferlegt, und diejenigen Güter der aufgehobenen Stifter oder Klöster,

„deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen förmlich festgesetzt worden ist,“

sind eben so ausdrücklich von aller Concurrenz zu dieser Pensionirungslast ausgenommen. Eine solche vorhergehende Anordnung findet sich aber in Beziehung auf das St. Petri et Alexandri Stift in dem §. 27. des Reichsschlusses, wenn daselbst die sämmtlichen im hiesigen Gebiete begriffenen geistlichen Gebäude, Eigenthum und Einkünfte, folglich auch, wie Euer Gnaden und Exzellenz Unsere Hochzuverehrende Herrn Selbst nicht mißkennen, die Parzellen von Besitzungen des befragten St. Petri et Alexandri Stiftes in dem hiesigen Territorio, der hiesigen Reichsstadt zu einer besondern Entschädigung, so wie zu Deckung der oben berührten Jahresrente zugetheilt worden sind. Was solchemnach der §. 53. und 64. des mehrangezogenen Reichsschlusses von den, den Stiftsgeistlichen zu belassen-

den

den 9/10teln ihrer Einkünfte verordnet, und denjenigen Landesherrschaften auflegt, welchen solche Stifter zur Entschädigung gegeben worden sind, oder welche dieselben aufzuheben für gut gefunden haben, haben Wir Uns zwar bey der Aufhebung der, der hiesigen Reichsstadt zugefallenen in hiesiger Stadt selbst gelegenen Stifter und Klöster allerdings ebenfalls zur pflichtmäßigen Richtschnur dienen lassen; solches kann aber auf das auswärtige St. Petri et Alexandri Stift zu Aschaffenburg in Bezug auf dessen wenig einträgliche Besitzungen in dem hiesigen Gebiete nicht ausgedehnt werden, da Wir dieses Stift selbst weder zur Entschädigung bekommen, noch sekularisirt haben, die angezogenen §§. 53. und 64 nur von den Verbindlichkeiten der sekularisirenden Landesherrschaften handeln, und jene abgerissenen Theile der St. Petri et Alexandri-Stiftischen Besitzungen dahier von den Friedens vermittelnden Mächten und der ausserordentlichen Reichsdeputation zu einer besondern Verwendung förmlich bestimmt und angewiesen worden sind. Die Evidenz hievon wird Euer Gnaden und Exzellenz Unserm Hochgeehrten Herrn noch einleuchtender werden, wenn sich Dieselben hiebey in das Gedächtniß zurückrufen wollen, daß in dem auf den vorhergegangenen ersteren Plan der vermittellenden Mächte vom 8ten Oktober 1802 gegründeten ersten Hauptschlusse der ausserordentlichen Reichsdeputation vom 23ten November 1802 sich ausdrücklich vorbehalten worden war, 3/10tel der Einkünfte solcher Mediatstifter zum Complement

plement der Entschädigungen zu verwenden und anzuweißen, hierauf in dem neuesten Hauptschlusse vom 25. Februar 1803 dieser Vorbehalt zwar zurückgenommen, hingegen aber gleichwohl nochmals wiederhohlt worden sey, daß dergleichen der Disposition der Landesherrn überlassene Stiftsgüter hierunter nur in sofern zu verstehen seyen, als

„deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden.“

Euer Gnaden und Exzellenz Unsere Hochzuverehrende Herrn werden solchemnach, wie Wir zuversichtlich hoffen, nach Dero Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe Uns mit dem gemachten Ansinnen um so mehr zu verschonen von selbst geneigt seyn, als die jährlichen Einkünfte des der hiesigen Reichsstadt zur Entschädigung angewiesenen gesammten geistlichen Guts nicht einmal zu Bestreitung der darauf schon haftenden Lasten und Passivorum, vorzüglich des katholischen Religions-Cultus, Schulunterrichts, sodann der Pensionen für die Geistlichen der allhier gelegenen von Uns selbst aufgehobenen Stifter und Klöster — zu geschweigen, zu Bezahlung der darauf ferner angewiesenen Jahrsrenten von 34000 fl. hinreichen, und Wir demnach schlechterdings ausser Stand Uns befinden, auch noch dergleichen auswärtigen Geistlichen den Genuß solcher Uns zur weiteren Entschädigung besonders angewiesenen einzelnen vorhinigen Besitzungen ihrer Stifter oder Klöster im hiesigen Gebiete, bis auf 9/10tel, nach wie vor,

lebens-

lebenslänglich zu belassen, während als jene Lasten und Renten schon vom 1ten December 1802 ihren Anfang nehmen.

§. 5.

Es wird also den Individuen des Aschaffenburger Stiftes kein anders Mittel übrig bleiben, als die Geschichte dieses Frankfurter Widerspruchs in Urkunde — und ihr offenbares Recht der reichsschlußmäsigen Executionskommission, *) welche dem Vernehmen nach nun ausrücken wird, anschaulich vorzulegen, und die reichsschlußmäsige **) Execution anzutragen, welche ohne Anstand auf der Stelle erfolgen wird.

Achte

*) Sieh §. 85. des Reichsschlusses.

**) Sieh §. 66. 67. des Reichsschlusses.

Digitized by Google

Achte Abhandlung.

Geschichte der völkerrechtlichen, vertrags- und friedensschlußmäßigen Uebernahme Frankreichs, die Landesschulden, welche auf der linken Rheinseite verpfändet sind, zu verzinsen und abzuzahlen, nebst den rechtlich-praktischen Folgen auf Schuldner und Gläubiger, Richter und Parteyen beyder Nationen.

§. 1.

Es ist schon ein durch die Natur der Sache und im allgemeinen Rechte befestigter Grundsatz, daß das unbewegliche Eigenthum mit allen dinglichen Rechten und Verbindlichkeiten von dem alten auf den neuen Eigenthümer übergehe, und dann dem neuen Besitzer alle damit verknüpfte Vortheile und Nutzungen eben so zubringe, als er zur Erfüllung aller darauf haftenden Pflichten verbunden ist.

§. 2.

Dieser allgemeine Grundsatz ist auch unter den Nationen eigends anerkannt, durch allgemeinen Gebrauch eingeführt, und geltend gemacht worden, so, daß derselbe allerdings die Stelle der Regel des europäischen Völkerrechts vertritt.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Die Geschichte der unter den einzeln Nationen eingegangenen Vertrage und Friedensschlüsse belehrt uns auch von der ununterbrochenen Beobachtung dieser Regel, insbesondere wird man aus der Vergleichung der letzteren gewahr, daß Länderabtretungen selten anders als mit Uebertragung und Uebernahme der darauf haftenden Schulden und sonstigen Lasten (cum onere et honore) geschehen und bewerkstelliget worden sind.

Selbst der nun geendigte, an Neuerungen aller Art so reiche Krieg, der im Sturme der streitenden Leidenschaften und im Taumel des Sieges Politik und Völkerrecht in ganz fremde Formen zu zwingen drohete, hat diese Völkerobservanz nicht verdrängt.

Es ist allgemein bekannt, daß in dem Frieden zu Campo Formio alle auf den abgetretenen, vertauschten und erworbenen Landen haftende Schulden derjenigen Herrschaft zugewiesen worden sind, welcher Kraft des Friedensschlusses das Eigenthum des Landes zu Theil geworden ist.

Die Worte des Friedens sind:

„Les pays cédés, acquis ou échangés par le present traité, porteront à ceux aux quels ils demeureront, les dettes hypothéquées sur leur sol.“ *)

„Tou-

*) Traité de paix definitif conclu entre sa Majesté l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, et la

„Touttes les dettes hypothéquées avant la guerre sur le sol de pays énoncés dans l'article precédent, et donc les contrats seront revêtus de formalité d'usage, seront à la charge de la République française.“ *)

§. 4.

Auf dem Friedenskongresse zu Rastadt machte zwar die französische Gesandschaft unter andern auch noch den, in der ganzen Vorweltgeschichte unerhörten Antrag, daß die Schulden, welche auf den von Deutschland abgerissenen und an Frankreich abgetretenen Landen des linken Rheinufers haften, auf die Lande des rechten Rheinufers übergetragen würden. **) Allein die Reichsfriedensdeputation setzte sich einhellig und standhaft diesem neuen französischen Versuche entgegen; ***) „Es sey von jeher allgemein hergebracht (sind die Worte des Schlusses der Reichsfriedensdeputation) daß Schulden, welche auf Länder haften, die durch einen Friedensschluß unter eine andere Botmäßigkeit kommen, von derjenigen Macht übernommen würden, die solche erhält. — Es lasse sich

---

la Republique française, signé à Campo Formio le 17. Octobre 1797. Art. X.

*) Art. IV. l. c.

**) Sieh Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt V. Band, Beylage 179. S. 6.

***) Sieh die einzelnen Abstimmungen im Protokoll l. c. II. Band, S. 35. folg.

Digitized by Google

sich dieser Antrag mit den Gründen des Völkerrechts und der Billigkeit nicht vereinigen." *)

§. 5.

Der Friede von Lüneville bestätigt diese unter den Völkern hergebrachte Regel auf die feyerlichste und bestimmteste Weise; genehmigt das, was bereits in dem Frieden von Campo Formio bedungen war, und verordnet, daß die auf den Landen haftenden, in gehöriger Form errichteten, oder zur Landesverwaltung verwendeten Hypothekenschulden dem Besitzer des Landes überlassen seyn.

Die Worte sind:

„Dans tous les pays cédés, acquis ou échangés par le presént traité, il est convenu, ainsi qu'il avait été fait par les Articles IV. et X. du traité de Campo-Formio, **) que ceux, aux quels ils appartiendront, se chargeront de dettes hypothéquées sur le sol des dits pays; mais attendu les difficultés, qui sont survenúes à cet égard, sur l'interpretation des dits articles du traité de Campo-Formio, il est expressément entendu, que la Republique

*) Protokoll l. c. S. 102. sieh die gründliche Abhandlung: Resultat der Reichsfriedens-Unterhandlungen zu Rastadt in Verbindung mit dem neuern Frieden von Lüneville. Offenbach 1801. 8. S. 52. folg.

**) Sieh §. 3. dieser Abhandlung.

publique française ne prend à sa charge, que les dettes resultantes d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés, ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays." *)

Dieser völkerrechtliche Vertrag ist die wahre und gesetzliche Quelle, woraus die Frage, wer ist schuldig, die auf dem linken Rheinufer verpfändeten Landesschulden zu verzinsen und abzuzahlen, entschieden werden muß.

An diesen völkerrechtlichen Vertrag sind nicht allein Kaiser, Reich und die französische Republik, sondern Gläubiger und Schuldner, Richter und Parteyen der beyden Nationen gebunden. —

Durch den Lüneviller Frieden hat die französische Republik die deutschen Lande des linken Rheinufers erhalten.

„Se. Majestät der Kaiser und König willigen ein, sowohl in ihrem als des deutschen Reichs Namen, daß die französische Republik künftighin die auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder und Domainen, welche zum deutschen Reich gehörten, in voller Souverainetät und Eigenthum besitze." **)

Durch

*) Traité de Paix entre sa Majesté l'Empereur, le corps germanique et la Republique française, signé à Lunéville le 9. Fevrier 1801. Art. VIII.

**) Lüneviller Friede, Art. VI.

Durch den Lüneviller Frieden hat die französische Republik zugleich alle darauf verhypothecirte Schulden übernommen.

„Es ist bedungen, so wie es durch die Art. IV. und X. des Traktats von Campo Formio geschehen war, daß in allen durch gegenwärtigen Traktat abgetretenen, erworbenen oder vertauschten Ländern diejenigen, an welche sie fallen werden, die auf dem Boden der besagten Länder hypothecirten Schulden auf sich nehmen sollen; angesehen aber die Schwierigkeiten, welche in diesem Stücke wegen Auslegung der besagten Artikel des Traktats von Campo Formio eingetreten sind, so ist ausdrücklich verstanden, daß die französische Republik nur solche Schulden über sich nimmt, welche aus Anleihen, in die von den Ständen der abgetretenen Länder förmlich eingewilligt worden, oder aus Ausgabe für die wirkliche Verwaltung der besagten Länder entspringen.“ *)

Die französische Republik ist mithin die Schuldnerinn aller darauf versicherter Gläubiger geworden.

Die vormaligen Besitzer dieser Lande sind folglich von aller Zahlungsverbindlichkeit und zwar dergestalt befreyt, daß den Gläubigern auch jenes persönliche Recht nicht mehr zusteht, welches aus dem

*) Lüneviller Friede, Art. VIII. den französischen Text sieh oben §. 5. dieser Abhandlung.

dem ursprüglichen Darleihkontrakt nebst der hypothekarischen Sicherheit entspringt, und dem Darleiher gegen den Empfänger sonst zustatten kömmt; denn Frankreich hat dadurch nicht allein die Verbindlichkeit, die aus der Hypothek entspringt, nicht lediglich die hypothekarische Verbindlichkeit, obligationem hypothecariam, übernommen, sondern ist gänzlich in die Stelle des vorigen Schuldners getreten, und hat somit die Schuld selbst und, um mich der gemeinen Rechtssprache zu bedienen, alle ex contractu mutui entspringende obligationes reales et personales, speciales et generales zu seiner eigenen Sache gemacht, und das deutsche Reich hat durch die Annahme des Lüneviller Friedens aus oberster Staatsgewalt alle diese Schuldverpflichtungen der vorigen Besitzer der abgetretenen Lande aufgelößt, dieselben von aller Zahlungsobliegenheit der Zinsen und des Kapitals entbunden, und die Gläubiger lediglich an die französische Republik verwiesen! — .

Wahre eigentliche staats- und völkerrechtliche Verhältnisse können unmöglich nach den Grundsätzen des alten römischen Civilrechts bemessen werden.

Man kann daher die Einwendung hier nicht erwarten, daß dem Gläubiger gegen seinen Willen kein andrer Schuldner aufgedrungen werden könne; indem die oberste Staatsgewalt bey allgemeinen Frieden den allgemeinen Willen der Nation ausdrückt, und Namens aller und jeder Staatsangehörigen die Einwilligung ertheilt.

Wenn

Wenn daher durch den Lüneviller Frieden zwischen Kaiser und Reiche und der französischen Republik bedungen worden ist, daß mit dem linken Rheinufer auch alle darauf liegenden Hypothekschulden an diese letztere übergehen sollen, und die französische Republik solche auf sich genommen hat, so sind eben diese friedensschlußmäßigen Bestimmungen für alle mittel- und unmittelbaren Reichsglieder und Unterthanen, folglich auch für jene verbindlich, welche zufälliger Weise jenseits gelegene Special-Hypotheken besitzen.

§. 6.

So fest nun dieser auf Natur (§. 1.) und Völkerrecht, auf Herkommen (§. 2.) und auf Frieden (§. 3. 4. 5.) befestigte Grundsatz der Schuldenübernahme war, so schien es dannoch, als habe derselbe durch den französisch-russischen, bey der Reichsdeputation zu Regensburg übergebenen Entschädigungs- und Vermittlungsplan vom 18ten August 1803 wieder abgeändert werden wollen.

Nämlich die Worte dieses Planes

„que les terres et proprietés assignées aux Etats d'Empire en remplacement de leurs possessions à la rive gauche du Rhin, demeureront spécialement affectées au payement des dettes des dits Princes, tant

personelles que de celles provenantes de leurs anciens possessions.“ *)

erregten die Vermuthung, als wenn dadurch die jenseits des Rheins auf den Landen haftenden Schulden auf diejenigen Lande der rechten Rheinseite hätten übertragen werden sollen, welche dießseits zur Entschädigung angewiesen würden.

§. 7.

Diese neue, die Schulden-Uebernahme betreffende Erscheinung verdient wohl eine vollständige aktenmäßige Auseinandersetzung und Prüfung, wodurch über diesen Gegenstand ein volles Licht verbreitet wird!

In dem Lüneviller Frieden war bedungen, daß die französische Republik die auf dem Boden des linken Rheinufers hypothecirten Landesschulden übernehme, **) und jetzt trug der französisch-russische Plan nach dessen Wortlange darauf an, daß die entschädigten deutschen Stände ihre Schulden auf der linken Rheinseite, auf ihre neuen auf der rechten Rheinseite gelegenen Entschädigungslande nähmen:

„que

*) Sieh Beylagen zu dem Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, I. Band, Beylage VII. S. 29.

**) Sieh §. 5. dieser Abhandlung.

„que *les terres* - demeureront ſpecialement affectées aux payement des dettes.“ *)

Als nun dieſer franzöſiſche Vorſchlag bey der Reichsdeputation zu Regensburg zur Sprache kam, machte Kurmainz ſogleich die Vorbemerkung, daß die Lande, welche andern Ständen des Reichs zur Entſchädigung angewieſen würden, ſchon für ſich ſelbſt mit eignen Schulden ſehr belaſtet ſeyen, ihre Gemeinds-Aemter und Landesſchulden zu tilgen hätten, es könne daher die Meynung der mediirenden Mächte, welche bey Austheilung der Entſchädigungen auf dieſe zu übernehmenden Schulden ſchon Rückſicht genommen hätten, wohl nicht ſeyn, die neuen Unterthanen der entſchädigten Herrn mit dieſen, ſie nichts angehenden Schulden zu beſchweren; ſondern es müßten dieſe Schulden aus den Einkünften der Domainen bezahlt werden. Es würde daher gut ſeyn, wenn zu Verhütung alles Mißverſtandes bey dieſem Artikel, ſtatt: les terres, die nähere Beſtimmung les domaines des terres geſetzt würde; **) und als es hierüber zur wirklichen Abſtimmung kam, ſtimmte Kurbrandenburg wörtlich dahin:

„Die Uebernehmung der auf den abgetretenen Landen der linken Rheinſeite haftenden perſön-

*) Sieh §. 6. dieſer Abhandlung.

**) Protokoll der auſſerordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg, I. Band, S. 262. 263.

lichen Landesherrlichen und Landesschulden auf die Entschädigungslande betreffend, finde die dießseitige Subdelegation den von Kurmainz gemachten Antrag, daß die persönlichen Landesherrlichen Schulden nicht sowohl auf die Entschädigungslande und deren Unterthanen, welche hierunter ganz unschuldig leiden würden, als vielmehr auf die den neuen Landesherrn zu ihrer Entschädigung zugetheilten Domainen zu übernehmen seyen, so billig und den gerechten Gesinnungen Seiner Königlichen Majestät von Preussen so angemessen, daß sie keinen Anstand finde, derselben völlig beyzupflichten."

Was die Uebertragung der Landesschulden selbst von den abgetretenen Landen auf die Entschädigungslande betreffe, so sey zwar in dem abgeänderten Plan général die Verbindlichkeit der Tractaten, wodurch verschiedene einzelne Stände mit der französischen Republik hierüber eigene Arrangements getroffen hätten, hinlänglich gewarnt."

„Indessen scheine es jedoch, als wenn durch diesen Grundsatz die Verbindlichkeit des 8ten Artikels des Lüneviller Friedenstractats, nach welchem die französische Republik die durch den 4ten und 10ten Artikel des Tractats von Campo-Formio übernommene Verpflichtung, in allen abgetretenen Ländern die auf dem Grunde und Boden der gedachten Länder verhypothecirten Schulden auf sich zu nehmen, schon auf diejenigen Schulden eingeschränkt habe, die von solchen Anleihen sich herleiten, in welche

die

die Stände der abgetretenen Länder förmlich gewilligt haben, oder die durch die wirklichen Administrationskosten der besagten Länder entstanden sind, eine Abänderung leiden, und für aufgehoben erachtet seyn sollte; Seine Königliche Majestät von Preussen hielten als deputirter Stand des Reichs es für ihre Mitstände für ihre Pflicht, gegen diese neue ganz unerwartete und ungeheure Last, welche dieburch den deutschen Ländern und Unterthanen aufgebürdet werden würde, die ausdrückliche Stipulation des Lüneviller Friedens zu reklamiren, und hielten sich von der Großmuth und Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements überzeugt, daß es blos diese Reklamation bedürfe, um über die treue und unverbrüchliche Erfüllung dieser friedensschlußmäßigen Verpflichtung von dem französischen Herrn Minister die beruhigende Zusicherung zu erhalten;" *) womit alle Reichsdeputirten einstimmten **) und der Schluß demnach dahin ausfiel:

„Bey dem 4ten Prinzip werde in Ansehung der persönlichen, von der linken Rheinseite mit sich herüber zu nehmenden Schulden der entschädigten Reichsstände der Ausdruck: Terres et proprietés, ohne Zweifel von den neuen Domänen eines solchen entschädigten Reichsstandes zu verstehen seyn. Was hingegen ihre alten Landesschulden der linken Rhein-

*) Protokoll l. c. I. Band, S. 296. 297.

**) Protokoll l. c. S. 298 - 301.

Rheinseite betreffe, so sey zwar in dem abgeänderten Plan gènèral die Verbindlichkeit der Traktaten, wodurch verschiedene einzelne Stände mit der französischen Republik hierüber eigene Arrangements getroffen haben, hinlänglich bewahrt; inzwischen scheine jedoch, als wenn durch den hier aufgestellten Grundsatz die Verbindlichkeit des 8ten Artikels des Lüneviller Friedenstractats, („nach „welchem die französische Republik die durch den „4ten und 10ten Artikel des Tractats von Campo „Formio übernommene Verpflichtung, in allen abgetretenen Ländern die auf dem Grund und Boden „der gedachten Länder verhypothecirten Schulden „auf sich zu nehmen, bereits auf diejenigen Schulden „eingeschränkt habe, die von solchen Anleihen sich „herleiten, in welche die Stände der abgetretenen „Länder förmlich gewilligt haben, oder die durch „die wirklichen Administrationskosten der besagten „Länder entstanden sind;“) eine Abänderung leiden und für Aufgehoben erachtet seyn solle.

Man halte sich von der Großmuth und Gerechtigkeitsliebe des französischen Gouvernements überzeugt, daß es blos dieser Anführung bedürfe, um über die Treue und unverbrüchliche Erfüllung dieser friedensschlußmäßigen Verpflichtung von dem französischen Herrn Minister beruhigende Versicherung zu erhalten.“ *)

Dieser

*) Protokoll l. c. S. 304.

Dieser Reichsdeputationsschluß ward demnächst von der Kaiserlichen Plenipotenz genehmigt, und von den vermittelnden Mächten **) mit Beyfalle und Uebereinstimmung durchaus angenommen und erklärt, daß die vermittelnden Mächte keineswegs von dem, was in dem Lüneviller Frieden bedungen worden, abzugehen gesonnen seyen, auch nicht glaubten, einen Anlaß zu einer solchen Vermuthung gegeben zu haben.

Die Worte der Note der vermittelnden Mächte sind:

2) „Les mots, *terres et proprietés* en tête du 4me principe, §. 34, differens de ceux: *Pays et Etats*" sont entendus par les Gouvernements médiateurs dans le même sens que par la deputation."

3) „Rien ne porte à conclusse de la teneur générale de ce même 4me principe §. 34, ainsi que la deputation semble le faire, que les médiateurs ayent entendu parler des dettes *resultant d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés* ou des depenses faites pour l'administration effective des dits pays. Il est simplement dit en effet, que les dettes *tant personelles*

anx

*) Protokoll l. c. S. 309. 310. und Beylagen des Protokolls, Beylage CXXXII. CX.

aux Princes que cellés provenant de leurs anciennes poſſeſſions, ſeront acquittées ſur les terres et propriétés, qu'ils ſe trouvent à la droite du Rhin, en équivalent de ce qu'ils ont perdu. Cette diſpoſition eſt de toute juſtice, et la meilleure preuve qu'elle a été enviſagée jusqu'ici ſous ce point de vue dans l'Empire même, ce ſont les traités particuliers par les quels la Republique françaiſe s'eſt plu à faire quelques exceptions." *)

Auf dieſe Art hatte Frankreich aufs Neue alle wirkliche Landesſchulden der linken Rheinſeite, wie im Lüneviller Frieden bereits geſchehen war, wiederholt übernommen.

§. 8.

Der Lüneviller Friede war, blieb und iſt alſo die völkerrechtliche, vertrags- und friedensſchlußmäßige Norm, wonach Frankreich die auf dem linken Rheinufer verhypothecirten Landesſchulden zu verzinſen und abzuzahlen ſchuldig iſt.

Neunte

*) Protokoll, Beylagen II. Band, Beylage CXXXIII. CXXXIV. S. 135. 136.

Neunte Abhandlung.

Beyspiel von einer Staatsdienstbarkeit, der sogenannten Wildhämmeley im fremdherrischen Gebiete, vor wie nach dem Reichsschlusse 1803.

§. 1.

Unter der Wildhämmeley versteht man das Recht von fremden Schäfereyen eine gewisse Zahl Hämmel zu erheben; so besaß Kurmainz von uralten Zeiten her dieses Recht nicht nur in dem an den Spessart angränzenden Kurmainzischen, sondern auch in fremden nachbarlichen Landen; Vermöge dieses hergebrachten Rechtes hob der Kurfürstliche Amtskeller im Bachgau, und nachher der Kurfürstliche Oberkeller von Aschaffenburg alle drey Jahre von allen Schäfereyen, wo dieses Recht hergebracht ist, sie mögen Gemeinds- oder Privatschäfereyen seyn, vier Stück vom Hundert.

§. 2.

Ohne mich in die Ausführung des Ursprunges dieses Rechtes einzulassen, welches seinen ursprünglichen Grund in der Vertilgung der Wölfe im Spessart hat, die mit schweren Kosten verbunden war. Man hat noch uralte Verordnungen bey dem

Kurfürstlichen Vicedomamte Aschaffenburg, in welchen Jäger, Förster und Unterthanen zur Jagd auf die Wolfe aufgeboten wurden; dergleichen Aufgebote noch in dem vorigen Jahrhunderte geschahen. Die Hebregister sind noch vom Jahre 1542 an bis jetzt in der Kurfürstlichen Receptur zu Aschaffenburg vorhanden.

Selbst bey dem im verflossenen Jahrhunderte getheilten Freygerichte hat man Fürstlich-Hessen-Hanauischer Seits das Wildhämmeleyrecht der hohen Kur nicht wiedersprochen, sondern als ein zum Kurfürstlichen Vicedomamte Aschaffenburg gehöriges Recht anerkannt, so, daß die Kurfürstliche Oberkellerey dasselbe in Somborn, einem an Hanau gefallenen Freygerichtsorte fort ausgeübt hat, nur über die Art entstund ein Anstand, der aber meines Wissen verglichen ward.

§. 3.

Das Recht, die Wildhämmel auf die gedachte Art (§. 1.) zu heben, besteht nicht nur in den Spessarter und Vorspessarter Orten, sondern auch in den dießseits der Kins gelegenen Fürstlich-Isenburgischen, Meerholzischen und Hessen-Hanauischen Orten des Freygerichts.

§. 4.

Als aber der Kurfürstlich-Erzkanzlerische Oberkeller von Aschaffenburg im verflossenen Jahre 1803

das

das Wildhämmeleyrecht zu Hörstein im Freygerichte, woselbst die vormalige Abtey Seligenstadt und die Unterthanen die Schäferey zu beschlagen hatten, ausüben wollte, verweigerte solches der dortige nunmehr Fürstlich-Darmstädtische Schultheis unter dem Vorgeben eines herrschaftlichen Verbots.

Nun kam die Sache zum Schriftwechsel zwischen der Kurfürstlich-Erzkanzlerischen Regierung zu Aschaffenburg und der Fürstlich-Hessischen Regierung zu Darmstadt, wodurch dieser Gegenstand praktisch und anschaulich gemacht wird.

§. 5.

Die Kurfürstlich-Erzkanzlerische Regierung schrieb unterm 17ten September 1803 an die Fürstlich-Hessische Regierung nach Darmstadt:

„Die Kurfürstliche Hofkammer dahier hat Uns die Anzeige gemacht, daß der Kurfürstliche Oberkeller Lippert derselben berichtet habe, daß er bey der letzthinigen Vornahme der Wildhämmeley zu Hörstein im Freygerichte unverrichteter Dinge abgewießen worden sey, weil nach Aussage des dortigen Schultheisen von Seiten seiner Herrschaft ihm verboten worden, sich über diesen Gegenstand einzulassen.

Da das diesseitige Wildhämmeleyrecht im Freygerichte nie auf der Kellerey Alzenau, sondern von jeher auf dem Kürfürstlichen Vicedomamte Aschaffenburg gehaftet, die Wildhämmel im Freygerichte

daher niemal durch den dortigen Amtskeller erhoben worden sind, sondern die Erhebung derselben immerhin durch den zum Kurfürstlichen Vicedomamte Aschaffenburg gehörigen Beamten, namentlich durch den Kurfürstlichen Amtskeller im Bachgau, und seit der neuen Aemtereinrichtung vom Jahre 1783 durch den dahiesigen Kurfürstlichen Oberkeller geschehen ist; sofort die Wildhämmeley zu Hörstein nie zu den Gefällen der Kellerey Alzenau, sondern nur zu jenen der hiesigen Kurfürstlichen Vicedomamtlichen Oberkellerey gezogen, auch das Wildhämmeleyrecht im Freygerichte selbst bey der im vorigen Jahrhunderte vorgenommenen Theilung des Freygerichts von Hessen-Hanauischer Seite als ein zum Kurfürstlichen Vicedomamte Aschaffenburg gehöriges Recht anerkannt worden ist; und da nach dem neuesten Reichsschlusse laufenden Jahrs §. 25. das Kurfürstliche Vicedomamt Aschaffenburg in seiner gegenwärtigen Vollständigkeit und Ausdehnung ohne alle Ausnahme dem Kurfürsten Erzkanzler mit zur Ausstattung bestimmt und überlassen worden ist, und Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Hessen-Darmstadt zuverläßig nicht gewillet sind, Seiner Kurfürstlichen Gnaden etwas von Höchstdero reichsschlußmäßigen Ausstattung zu entziehen; so ersuchen Wir die Herren, den Deroseitigen Beamten die gerechte und ernstgemessene Weisung zugehen zu lassen, den Kurfürstlichen Oberkeller die Wildhämmel wie gewöhnlich und hergebracht erheben zu lassen, nicht zu hindern, sondern in der Ausübung dieses Rechts demselben beförderlich zu seyn. §. 6.

§. 6.

Die Fürstlich-Hessische zur Organisation der dortigen Entschädigungslande angeordnete Generalkommission antwortete hierauf dd. Darmstadt 26ten Oktober 1803.

„Die hiesig Fürstliche Regierung hat dasjenige Schreiben, welches die Herrn wegen der Wildhämmeley zu Hörstein unterm 17ten September an dieselbe erlassen haben, an Uns als die geeignete Behörde, abgegeben.

Da man nun diesseits von sothanen Wildhämmeleyrecht noch zur Zeit nicht die mindeste Kenntniß besitzt; so müßen Wir den Herrn anheim geben, ob Sie Uns vorerst noch hierüber näher dokumentirte Nachrichten, und was es damit für eine Beschaffenheit hat, so wie auch insbesondere in Absicht der Verbindung desselben mit dem Vicedamamt Aschaffenburg und der Amtskellerey Bachgau, gefälligst zugehen lassen wollen, damit Wir dadurch in den Stand gesetzt werden, Uns mit gehörigem Bestand auf derer Herrn desfallsiges Ansinnen äußern zu können.

§. 7.

Die Kurfürstlich-Erzkanzlerische Regierung replicirte hierauf unterm 28ten November 1803.

„Die Fürstlich-Hessische zur Organisation der dasigen Entschädigungslande angeordnete Generalkommission hat Uns dd. Darmstadt 26. Oktober laufenden Jahrs auf Unser an die Herrn unterm 17ten

Sep-

September laufenden Jahrs erlassenes Schreiben das diesseitige Wildhämmeleyrecht zu Hörstein betreffend geantwortet, daß man Ihrer Seits von sothanem Wildhämmeleyrechte noch zur Zeit nicht die mindeste Kenntniß besitze, und Uns überlasse, ob Wir derselben vorerst noch nähere dokumentirte Nachrichten zukommen lassen wollten, was es damit für eine Beschaffenheit und für eine besondere Verbindung mit dem Kurfürstlichen Vicedomamte Aschaffenburg und der Amtskellerey Bachgau habe.

Obwohl Wir nun nicht zweifeln, daß den dortigen vorher Kurfürstlich-Mainzischen, jetzt Fürstlich-Hessischen Beamten die nähere Verhältnisse von diesem Rechte wohl bekannt sind, so nehmen Wir jedoch keinen Anstand, den Herrn die nähere Verhältnisse hierüber mitzutheilen.

Der Ursprung der Wildhämmeley datirt sich aus uralten Zeiten — und hat seinen Urgrund in der Vertilgung der Wölfe des Spessarts. — Wirklich können mehrere Verfügungen vorgelegt werden, in welchen Jäger, Förster und Unterthanen zu diesen Wolfsjagden aufgebothen wurden. — Man hat daher die Wildhämmeley in den dem Spessart angrenzenden Schäfereyen sowohl in eigenem als fremdem Territorio ausgeübet, und übet solche noch aus, wovon die Hebregister noch vom Jahre 1542 vorhanden sind. — Sie war eine Folge von der, besag der Rezepturrechnungen, mit großen Kosten verbundenen Wölfevertilgung. — Ohne in eine weitere Ausführung

dieses

dieſes uralten Rechtes einzugehen, ſo bemerken Wir nur, daß man dieſſeits in einem unfürdenklichen Beſitze ſey, die Erhebung der Wildhämmel in dem Freygerichte zu Hörſtein und andern benachbarten Orten durch die zu dem Kurfürſtlichen Vicedomamte Aſchaffenburg gehörige Amtskellerey Bachgau auszuüben, worüber erforderlichen Falls die Erhebungsliſten von hundert und mehreren Jahren vorgelegt werden können.

Unter Bezug auf Unſer erſtes dießfallſige Schreiben wiederholen Wir daher Unſern ſo gerechten, als billigen Antrag, daß es den Herrn gefällig ſeyn möge, die Deroſeitige Behörde anzuweiſen, den Kurfürſtlichen Oberkeller in der Ausübung des befragten Rechtes die amtliche Hülfe und Unterſtützung ohne weitern Aufſchub, mit Ernſt und Nachdruck angedeihen zu laſſen.

§. 8.

Ob und was die Fürſtlich-Heſſiſche Regierung hierauf dupliciret hat, iſt mir unbekannt.

Indeſſen da das Recht auf der Kur-Erzkanzleriſchen Seite deutlich vorliegt, ſo iſt wohl kein Zweifel, daß es Heſſen-Darmſtadt bey dem Rechte und Herkommen werde belaſſen haben.

Sinnverändernde Druckfehler,

die sich wegen der Entfernung des Herrn Verfassers vom Druckorte eingeschlichen haben, und wie folgt, zu corrigiren sind.

Seite	98	Zeile	14	Depoſition	lies	Diſpoſition
—	99	—	22	Rechenamt	—	Rechenciamt
—	108	—	15	Profeſſons	—	Profeſſors
—	114	—	1	eine	—	einen
—	124	—	5	einzelne	—	einhellige
—	143	—	17	nicht	—	reichs
—	178	—	21	meynen	—	nennen
—	185	—	9	er	—	es, Löwenſtein
—	199	—	7	war	—	ward.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

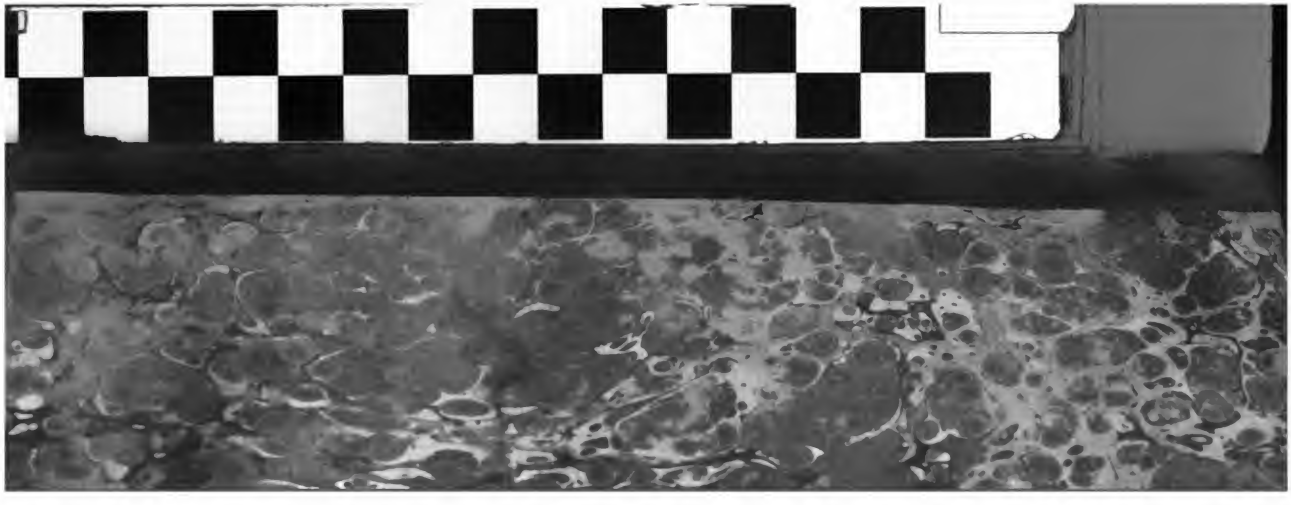

Digitized by Google